

Bundesrat

Drucksache 442/11

01.08.11

Unterrichtung
durch das Europäische Parlament

Entschlüsse des Europäischen Parlaments

Das Europäische Parlament hat auf seiner Tagung vom 4. Bis 7. Juli 2011 die nachstehend aufgeführten Texte angenommen. Sie wurden dem Bundesrat mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments vom 26. Juli 2011 zugeleitet.

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Juli 2011 zu dem Universaldienst und der Notrufnummer „112“ (2010/2274(INI)).....	3
Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Juli 2011 zu der geänderten ungarischen Verfassung.....	13
Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. Juli 2011 zum Arbeitsprogramm der Kommission für 2012.....	18
Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. Juli 2011 zu der Finanz, Wirtschafts- und Sozialkrise: Empfehlungen in Bezug auf die zu ergreifenden Maßnahmen und Initiativen 2010/2242 (INI).....	31
Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Juli 2011 zur Situation in Syrien, Jemen und Bahrain im Zusammenhang mit der Lage der arabischen Welt und in Nordafrika	52
Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Juli 2011 zu den außenpolitischen Maßnahmen der EU zur Förderung der Demokratisierung (2011/2032 (INI))	62
Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Juli 2011 zu den Vorbereitungen auf die Wahlen zur russischen Staatsduma im Dezember 2011.....	81
Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Juli 2011 zu der Vorgehensweise des Europäischen Parlaments bei der Umsetzung der Artikel 9 und 10 des Protokolls Nr. 1 zum Vertrag von Lissabon über die Zusammenarbeit der Parlamente im Bereich der GASP/GSVP.....	84
Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Juli 2011 zu Indien, insbesondere der Todesstrafe für Davinder Pal Singh.....	87

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Juli 2011 zu dem Universaldienst und der Notrufnummer „112“ (2010/2274(INI))

Das Europäische Parlament

- unter Hinweis auf die Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie)¹,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden²,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2009/136/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten, der Richtlinie 2002/58/EG über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation und der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz³,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie)⁴,
- in Kenntnis der Richtlinie 2002/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung („Zugangsrichtlinie“)⁵,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2002/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste (Genehmigungsrichtlinie)⁶,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2009/140/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 zur Änderung der Richtlinie 2002/21/EG über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste, die Richtlinie 2002/19/EG über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung und die Richtlinie 2002/20/EG über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste⁷,

¹ ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 51.

² ABl. L 364 vom 9.12.2004, S. 1.

³ ABl. L 337 vom 18.12.2009, S. 11.

⁴ ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 33.

⁵ ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 7.

⁶ ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 21.

⁷ ABl. L 337 vom 18.12.2009, S. 37.

- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1211/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 zur Einrichtung des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) und des Büros¹,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation²,
- unter Hinweis auf die von der Kommission am 2. März 2010 durchgeführte öffentliche Anhörung über die künftigen Grundsätze des Universaldienstes in den elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 20. September 2010 „Europa 2020: Investition in ein internetgestütztes Wachstum“ (KOM(2010)0472),
- in Kenntnis des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das erste Programm für die Funkfrequenzpolitik (KOM(2010)0471),
- unter Hinweis auf die Empfehlung der Kommission vom 20. September 2010 über den regulierten Zugang zu Netzen der nächsten Generation (NGA),
- unter Hinweis auf das Arbeitsdokument des Kommunikationsausschusses der Kommission zum Thema „Breitbandzugang in der EU: Stand 1. Juli 2010“,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 25. August 2010 mit dem Titel „Bericht über den Stand des europäischen Binnenmarkts der elektronischen Kommunikation 2009“ (15. Bericht) (SEC(2010)630 (KOM(2010)0253)),
- unter Hinweis auf die im Oktober 2010 veröffentlichte vierte Ausgabe des ‚Verbraucherbarometers – Märkte im Dienste der Verbraucher‘,
- unter Hinweis auf die Entscheidung 91/396/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 zur Einführung einer einheitlichen europäischen Notrufnummer³,
- unter Hinweis auf die Empfehlung der Kommission zur Übermittlung von Angaben zum Anruferstandort in elektronischen Kommunikationsnetzen an um Standortangaben erweiterte Notrufdienste,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 717/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2007 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 2002/21/EG⁴,
- unter Hinweis auf das von der Europäischen Union am 23. Dezember 2010 ratifizierte Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen,
- unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union und insbesondere

¹ ABl. L 337 vom 18.12.2009, S. 1.

² ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37.

³ ABl. L 217 vom 6.8.1991, S. 31.

⁴ ABl. L 171 vom 29.6.2007, S. 32.

deren Artikel 2 (Recht auf Leben), 3 (Recht auf Unversehrtheit), 6 (Recht auf Freiheit und Sicherheit), 26 (Integration von Menschen mit Behinderung) und 35 (Recht auf Gesundheitsschutz),

- unter Hinweis auf die Studie ‚Die europäische Notrufnummer 112‘ (Flash Eurobarometer 314),
 - unter Hinweis auf das Arbeitsdokument des Kommunikationsausschusses der Kommission über die ‚Einführung der europäischen Notrufnummer 112 – Ergebnisse der vierten Datenerhebungsrunde‘ (10. Februar 2011),
 - unter Hinweis auf seine Erklärung vom 25. September 2007 zur europäischen Notrufnummer 112¹,
 - gestützt auf Artikel 48 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz und der Stellungnahme des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit (A7-0220/2011),
- A. in der Erwägung, dass mit der Universaldienststrichtlinie der sozialen Ausgrenzung vorgebeugt wird, indem sichergestellt wird, dass Bürger in ländlichen und abgelegenen Gebieten oder Haushalte mit geringem Einkommen einen erschwinglichen Zugang zu grundlegenden und wesentlichen Telekommunikationsdiensten haben,
- B. in der Erwägung, dass ein besonderes Augenmerk darauf gerichtet werden muss, dass schutzbedürftige Bevölkerungsgruppen nicht unbeachtet bleiben und stets wirksame Sondermaßnahmen ergriffen werden sollten, um ihre gesellschaftliche Einbindung und ihren mit allen anderen Bürgern gleichberechtigten Zugang zu Diensten zu gewährleisten,
- C. in der Erwägung, dass der technologische Fortschritt und insbesondere die erschwingliche Mobiltelefonie dazu beiträgt, der Mehrheit der Bürger einen Zugang zu grundlegenden Telekommunikationsdiensten zu gestatten,
- D. in der Erwägung, dass der Universaldienst definiert wird als „das Mindestangebot an Diensten mit definierter Qualität [...], zu denen alle Endnutzer unter Berücksichtigung der spezifischen nationalen Gegebenheiten zu einem erschwinglichen Preis und unter Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen Zugang haben“,
- E. in der Erwägung, dass der Universaldienst den Zugang zu Diensten bereitstellen sollte, die für alle Bürger im Hinblick auf ihre Teilhabe an der Gesellschaft von wesentlicher Bedeutung sind, wenn die Marktkräfte alleine dazu nicht in der Lage sind,
- F. in der Erwägung, dass eine Breitbandgrundabdeckung für 100 % der Bevölkerung in der EU bis 2013 zu den Leistungskernzielen der Digitalen Agenda gehört; in der Erwägung jedoch, dass überall dort, wo Breitbandverbindungen bereits zur Verfügung stehen, die durchschnittliche Ausschöpfung bei nahezu 50 % aller Haushalte liegt,
- G. in der Erwägung, dass derzeit noch keine Möglichkeit besteht, die Umsetzung der

¹ ABl. C 219 E vom 28.8.2008, S. 92.

überarbeiteten Richtlinie über Universaldienste und Anwenderrechte zu bewerten, da die Umsetzungsfrist der 25. Mai 2011 ist und der vor einer Bewertung der ordnungsgemäßen und umfassenden Umsetzung aller Bestimmungen der Richtlinie erforderliche Dreijahreszeitraum eben erst begonnen hat,

- H. in der Erwägung, dass die bestehenden Rechtsvorschriften kein Selbstzweck sind, auch wenn sie zu positiven Ergebnissen für die Bürger führen, und dass es ebenso erforderlich ist, die aus neuen Maßnahmen erwachsenden Vorteile mit Hilfe einer laufenden Beobachtung durch die Mitgliedstaaten und mit Bemühungen zur Verbesserung der Qualität, der Vollständigkeit und der Sichtbarkeit der Informationen möglichst umfassend auszuschöpfen,
- I. in der Erwägung, dass der Binnenmarkt zu keinem Zeitpunkt als vollendet betrachtet werden kann und laufend neu angepasst werden sollte, um den Schutz des sozialen Sicherheitsnetzes, die gesellschaftlichen Bedürfnisse, den technologischen Fortschritt und aufkommende innovative Lösungen widerzuspiegeln; in der Erwägung ferner, dass Maßnahmen zur Förderung von Wachstum und Beschäftigung von zentraler Bedeutung sind, um sicherzustellen, dass der Binnenmarkt und der digitale Binnenmarkt zum Vorteil der Bürgerinnen und Bürger Europas, der Verbraucher und der Unternehmen ermöglicht und umgehend umgesetzt werden;
- J. in der Erwägung, dass das Streben nach Fortschritt Antriebskraft und Einsatzmittel der Vorstellungen und Zielsetzungen des europäischen Gesetzgebers ist; in der Erwägung, dass bei Vorschlägen für neue oder zur Abänderung bestehender Rechtsvorschriften die praktischen Erfahrungen und die Umsetzungsmöglichkeiten berücksichtigt werden müssen; in der Erwägung, dass legislative Anpassungen auf eine eindeutige politische Unterstützung angewiesen sind, die ihrerseits durch eine objektive sozioökonomische Kosten-Nutzen-Analyse als entscheidendem Faktor untermauert sein muss,
- K. in der Erwägung, dass die im Jahre 1991 durch einen Beschluss des Rates eingeführte Notrufnummer 112, mit der die Bürger Zugang zu allen Notdiensten (wie Feuerwehr, Polizei und medizinische Versorgung) erhalten sollten, die einzige Notrufnummer ist, die in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zugänglich ist, und dass die überwiegende Mehrheit der Europäer hiervon nach wie vor keine Kenntnis hat und seit dem Jahre 2000 keinerlei Fortschritte zu beobachten sind,
- L. in der Erwägung, dass die „Schriftliche Erklärung 100/2007 über eine Frühwarnung für Bürger bei größeren Notfällen“ von 432 MdEP unterzeichnet worden war,
- M. in der Erwägung, dass nach wie vor Anstrengungen unternommen werden müssen, um die Qualität der Dienste bei der Wahl der Notrufnummer 112 sowohl hinsichtlich der Leistung der Telekommunikations- und der Notfalldienste als auch hinsichtlich der auf vielfältigen Faktoren beruhenden Aspekte der Koordinierung zu prüfen und zu gewährleisten, und dass eine umfassende und eingehende Prüfung des Stands der tatsächlichen Umsetzung des Notrufdienstes 112 in der EU, wie er von den Bürgern erlebt wird, insbesondere unter dem Aspekt der Beurteilung der Zugänglichkeit, der Interoperabilität und der Interventionszeiten bislang nicht stattgefunden hat,
- N. in der Erwägung, dass in jüngster Zeit mehrere Katastrophen deutlich gemacht haben, dass die Bürger bei drohenden oder sich ausbreitenden größeren Notfällen und Katastrophen frühzeitig gewarnt und alarmiert werden müssen, wenn Leid und der Verlust von

Menschenleben gemindert werden sollen,

Der Universaldienst und der Rahmen der neuen Entwicklungen

1. betont die Bedeutung der Universaldienstverpflichtungen als ein Sicherheitsnetz der sozialen Absicherung, da die Marktkräfte alleine außerstande gewesen sind, den Bürgern und den Unternehmen Grunddienste zur Verfügung zu stellen;
2. unterstützt als Teil der Richtlinie über die Universaldienste und die Anwenderrechte die regelmäßige Neubeurteilung der Frage, inwieweit die vorhandenen Rechtsvorschriften der EU für die Universaldienstverpflichtungen vor dem Hintergrund der sozialen, wirtschaftlichen und technologischen Entwicklungen angemessen sind, um angemessene Definitionen, die die sich wandelnden tatsächlichen Bedürfnisse und die Forderungen der Bürger widerspiegeln und die Qualität der Dienste verbessern, zu identifizieren und in die Rechtsvorschriften einzubringen;
3. fordert die Kommission auf, Leitlinien für eine optimale Umsetzung und Durchsetzung der überarbeiteten Universaldienstverpflichtungen vorzulegen und dabei Marktverzerrungen zu vermeiden und gleichzeitig den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu geben, jene Bestimmungen zu übernehmen, die den jeweiligen nationalen Gegebenheiten am ehesten entsprechen;
4. unterstützt die Ziele der Initiative „Breitband für alle“ der Digitalen Agenda und bekundet seine Überzeugung, dass der universale Zugang zum Breitband den Bürgern und den Unternehmen dabei hilft, alle Vorteile des digitalen Binnenmarkts zu nutzen, insbesondere durch eine verbesserte gesellschaftliche Einbindung sowie durch die Schaffung neuer Möglichkeiten für sozial und umweltlich innovative geschäftsfördernde Arbeitsplätze, Wachstum und weitere Möglichkeiten für den grenzüberschreitenden Handel; unterstützt dazu die Förderung der Kenntnis digitaler Technologien;
5. fordert die Kommission auf, örtlichen Projekten für die Bereitstellung des digitalen Zugangs und allen Gebietskörperschaften, die benachteiligte gesellschaftliche Gruppen durch die Bereitstellung kostenloser Internetanschlüsse in öffentlichen Gebäuden unterstützen, größere finanzielle Unterstützung zu gewähren;
6. betont, dass eine Kombination von Politik und Technologien (wie Kabelnetze, Glasfasernetze, mobile Netze und Satellitennetze) die Entwicklung neuer Online-Dienste und Anwendungen wie e-Governance, e-Gesundheit und e-Bildung durch Unternehmen und öffentliche Stellen begünstigen kann, verbunden mit einer steigenden Nachfrage nach schnelleren Internetverbindungen, ertragreicheren Investitionen in offene Breitbandnetze und damit einer Förderung öffentlich-privater Partnerschaften und der Weiterentwicklung des digitalen Binnenmarkts bei gleichzeitiger Verbesserung der Einbindung ausgegrenzter Bürger;
7. betont die Bedeutung der Bestimmungen der Europäischen Union über das öffentliche Beschaffungswesen und hält es im Zusammenhang mit der breit angelegten Überarbeitung dieser Bestimmungen für äußerst wichtig, dass sowohl den lokalen als auch den regionalen Behörden Maßnahmen zur Förderung ihrer Beteiligung an Investitionen in Kommunikationstechnologien und vorkommerzielle Auftragsvergaben (als ein Instrument, um die Leistungen der Forschung auf den Markt zu bringen) zugute kommen, und dass das e-Beschaffungswesen auf breiter Front weiterentwickelt wird;

8. fordert eine wirksame Umsetzung des Telekommunikationsrahmens, vor allem seiner Bestimmungen über die Netzneutralität, und zwar dergestalt, dass die Endverbraucher Zugang zu den Diensten und Inhalten haben und im Internet die Anwendungen ihrer Wahl einsetzen können;
9. betont, dass der Universaldienst nicht den einzigen oder den Hauptantrieb für die Verwirklichung der Ziele der Initiative „Breitband für alle“ darstellt, da hierfür hohe Investitionskosten anfallen, ohne dass damit zwangsläufig erheblich bessere Dienste für die Verbraucher verbunden wären; weist jedoch darauf hin, dass gemäß Artikel 15 der Universaldienstrichtlinie der Geltungsbereich des Universaldienstes regelmäßig überprüft werden muss, und betont, dass im Rahmen einer solchen Überprüfung die Beurteilung der Umsetzung der Bestimmungen der Richtlinie und die Ergebnisse der laufenden Impactprüfung insbesondere in Bezug auf den Umfang, in dem Breitbandnetze angelegt sind, und in Bezug auf die tatsächliche Inanspruchnahme durch die Haushalte berücksichtigt werden sollten;
10. vertritt die Auffassung, dass die Einführung einer Verpflichtung bezüglich der Verfügbarkeit von Breitband nicht zwangsläufig zu einer höheren Ausschöpfung führen wird; fordert deshalb die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, anstatt lediglich eine Verbindung zu gewährleisten die Maßnahmen zur Steigerung der Nachfrage und zur Schaffung von Anreizen für eine stärkere Ausschöpfung zu intensivieren; vertritt ferner die Auffassung, dass die Universaldienstverpflichtungen möglicherweise und gegebenenfalls als mittelfristiges Ziel einen zusätzlichen Anreiz für den Breitbandausbau darstellen könnten, dass aber sorgfältig ausgearbeitete nationale Programme Universal-Breitbandziele erreichen sollten;
11. vertritt die Auffassung, dass eine effiziente Funkfrequenzpolitik, die eine harmonisierte Nutzung des ‚digitalen Mehrwerts‘ gestattet, und investitionsfreundliche Rechtsvorschriften ebenfalls wichtige Instrumente sind, um die Breitbandabdeckung zu steigern;
12. fordert die Kommission auf, die laufende Impactbewertung abzuschließen und dem Gesetzgeber zuverlässige Daten über die derzeitige Ausschöpfung, die erwartete Nachfrage nach Universaldienstverpflichtungen und deren Optimierung durch Breitband und schließlich eine Analyse der wirksamsten Finanzmechanismen für die Mitgliedstaaten, die Verbraucher und die Unternehmen im Hinblick auf die weitere Entwicklung der Universaldienstverpflichtungen bei gleichzeitiger Vermeidung ineffizienter Kosten und übermäßiger Belastungen vorzulegen;
13. fordert die Kommission auf, parallel dazu und in Zusammenarbeit mit den nationalen Regulierungsbehörden die Märkte aufmerksam zu beobachten, um sicherzustellen, dass jene Mitgliedstaaten, die bereits in der Lage sind, Universaldienstverpflichtungen im ganzen Bereich der Breitbandtechnologien und -geschwindigkeiten anzubieten oder dies tun möchten, im Falle eines Marktversagens die Möglichkeit dazu haben, ohne dadurch Marktverzerrungen hervorzurufen;
14. begrüßt den Beschluss der Kommission, im Anschluss an die Veröffentlichung des vierten Verbraucherbarometers eine umfassende Studie zur Bereitstellung von Internetdiensten durchzuführen;
15. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, in Zusammenarbeit mit den nationalen Regulierungsbehörden die Möglichkeiten einer ausgewogenen Anwendung der

Universaldienstverpflichtungen und der Bestimmungen über die Anwenderrechte zu prüfen, die den Zugang für gefährdete Gruppen und insbesondere für Menschen mit einer Behinderung nicht nur durch die Einführung besonderer Endgeräte und erschwinglicher Tarife, sondern auch durch die Bereitstellung angemessener Informationen und die Gewährleistung einer echten Wahlfreiheit für die Verbraucher in Bezug auf die verfügbaren Dienste und Kundendienste gewährleisten würden;

16. ist dennoch der Ansicht, dass die grundlegende Bestimmung zur Finanzierung des Universaldienstes, mit der sichergestellt wird, dass der Dienst diskriminierungsfrei und transparent gehandhabt wird, in den Rechtsvorschriften der Europäischen Union verbleiben und so ausgeweitet werden sollte, dass auch die Verpflichtungen in den Bereichen Daten und Sprache darunter fallen;

Die Europäische Notrufnummer 112

17. betont, dass die europäische Notrufnummer 112 eine lebensrettende Nummer sein kann und den Schutz der Unionsbürger erhöht, da sie den Bürgern und Verbrauchern im Binnenmarkt als wichtiges Unterstützungssystem dient; betont, wie wichtig es ist, dass ein reibungsloser Betrieb der Notrufnummer 112 in der ganzen Union sichergestellt wird; vertritt die Auffassung, dass die Kommission dafür Sorge tragen sollte, dass alle Teile der Gesellschaft Zugang zu diesem Dienst haben, einschließlich Menschen mit einer Behinderung (Gehörschäden, Sprechbehinderungen usw.) und anderer schutzbedürftiger Gruppen;
18. bedauert jedoch, dass die europäische Notrufnummer 112 ihr volles Potential noch lange nicht entfaltet hat; ist deshalb der Ansicht, dass hinsichtlich ihrer Anerkennung durch die Bürger nach wie vor grundlegende Schritte erforderlich sind, verbunden mit weiteren Fragen der Technologie und der besseren Koordination;
19. weist darauf hin, dass laut der im Februar 2011 veröffentlichten Eurobarometer-Umfrage nur 26 % der Unionsbürger die Notrufnummer 112 als unionsweite Notrufnummer kennen, und stellt fest, dass 58 % der Unionsbürger nach wie vor nicht der Aussage zustimmen, dass die Menschen in ihrem Land ausreichend über die Existenz der Notrufnummer 112 informiert seien¹;
20. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, gemeinsam ihre Bemühungen zu intensivieren, um das Bewusstsein der Öffentlichkeit in Bezug auf das Vorhandensein und die Verwendung der Notrufnummer 112 zu schärfen, insbesondere durch den Aufbau einer gezielten und weitreichenden Kommunikationsstrategie, die auf die Bedenken und Fragen eingeht, die die Bürger im Zusammenhang mit dem Funktionieren des Systems beschäftigen;
21. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, ihre Informationsbemühungen weiter zu verstärken, damit die Notrufnummer 112 als die unionsweite Notrufnummer allen EU-Bürgern und Reisenden durch Informationskampagnen in den Medien, insbesondere in den Print- und audiovisuellen Medien, bekannt gemacht wird, und darüber hinaus Fördermaßnahmen sowie Veranstaltungen, die alljährlich am 11. Februar, dem

¹ The European Emergency Number 112, Survey Flash Eurobarometer, European Commission 2011, http://ec.europa.eu/information_society/activities/112/docs/report_2011.pdf.

„Europäischen Tag des Notrufs 112“, stattfinden, zur Förderung des öffentlichen Bewusstseins zu organisieren und zu unterstützen; weist darauf hin, dass ein besonderes Augenmerk auf die Bereitstellung praktischer Informationen gerichtet werden sollte, beispielsweise durch den ausdrücklichen Hinweis darauf, dass die europäische Notrufnummer 112 von allen Festnetz- und Mobiltelefonen kostenlos und unionsweit erreichbar ist;

22. stellt erhebliche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten fest, was die Kenntnis der europäischen Notrufnummer 112 betrifft, und fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre Erfahrungen und bewährten Verfahren auszutauschen, damit bis 2020 mindestens 80 % der EU-Bürger die Notrufnummer 112 spontan als die Notrufnummer kennen, mit der überall in der Europäischen Union Notdienste erreicht werden können;
23. fordert die Mitgliedstaaten auf, die am besten geeigneten Stellen zur Verbreitung von Informationen über die Notrufnummer 112 zu nutzen, über die eine große Zahl von Haushalten problemlos informiert werden kann, vor allem Arztpraxen und Apotheken, Krankenhäuser und Kliniken, Bildungseinrichtungen wie Schulen und Universitäten sowie Flughäfen, Häfen und Bahnhöfe, da die Notrufnummer 112 gerade für Reisende sehr nützlich ist, sowie schließlich die Informationsportale der nationalen Rettungsdienste;
24. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Notrufnummer 112 als unionsweite Notrufnummer auch über Internet und Rundfunk bekannt zu machen, da dies die zwei meistgenutzten Medien unter jungen Menschen und Vielreisenden sind; betont, dass nur 16 % der Bürger, denen die Notrufnummer 112 bekannt ist, über Rundfunk und nur 11 % über das Internet davon erfahren haben;
25. fordert alle Mitgliedstaaten auf sicherzustellen, dass die Notrufnummer 112 auf allen Einsatzfahrzeugen, einschließlich Polizei-, Kranken- und Feuerwehrwagen sowie Fahrzeugen anderer Notdienste sichtbar angebracht ist;
26. stellt allerdings fest, dass die Mitgliedstaaten über bestehende und seit langer Zeit eingeführte Notrufnummern verfügen und betont, dass das Wissen darüber, welche Nummer zu wählen ist, nicht beeinträchtigt und in diesem Punkt auch keine Verwirrung hervorgerufen werden darf, sofern die Mitgliedstaaten beabsichtigen, diese nationalen Notrufnummern beizubehalten;
27. bedauert, dass die Mitgliedstaaten noch nicht für die Bereitstellung rechtzeitiger, genauer und verlässlicher Ortungsangaben bei den 112-Diensten Sorge tragen; fordert die Kommission auf, in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die Genauigkeit und die Zuverlässigkeit der Informationen zum Anruferstandort nach den neuen Rechtsvorschriften der Union im Bereich der Telekommunikation umgehend erheblich zu verbessern und die Technologie im Hinblick auf die Erreichung des endgültigen Ziels einer verbindlich vorgeschriebenen automatischen, innerhalb weniger Sekunden erfolgenden Anruferortung für alle 112-Anrufe einschließlich der Anrufe von Roamingkunden weiterzuentwickeln, um den Meldeverteiltern und ersten Ansprechpartnern diese wesentlichen Angaben zur Verfügung zu stellen und damit wertvolle Dienste für die Bürger zu leisten; fordert die Kommission auf, Maßnahmen gegenüber jenen Mitgliedstaaten ins Auge zu fassen, die ihren diesbezüglichen Verpflichtungen nicht nachkommen;
28. fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs zu finanziellen Mitteln im Hinblick auf die Unterstützung von

Forschungsprojekten zu ergreifen, um die Entwicklung der bestmöglichen Technologien zur Identifizierung des Anruferstandorts u.a. durch VoIP zu gewährleisten, und unterstützt dementsprechend die Ausarbeitung von Normen und Regelungen der nächsten Generation; fordert, dass die in den Haushaltsplänen der Union für die Jahre 2009, 2010 und 2011 aufgeführten ICT-PSP-Mittel für die Unterstützung der Erprobung und Einführung innovativer Dienste (auf der Grundlage des VoIP- und des IP-Zugangs zur Notrufnummer 112) eingesetzt werden, die mit Hilfe netzwerkunabhängiger Anwendungen im Vorgriff auf den Aufbau eines 112-Systems der nächsten Generation in der Europäischen Union aufgebaut werden könnten; fordert ferner die Kommission auf, auch die Einführung der 112-Anwendungen der nächsten Generation wie Texting, Video und soziale Netze zu untersuchen und zu prüfen, wie diese Anwendungen, die den Bürgern laufend zur Verfügung stehen, in Notmitteilungen eingesetzt werden können, um den Zugang zur Notrufnummer 112 zu verbessern und die von Bürgern in die Wege geleitete Notrufbeantwortung auszuweiten;

29. ist der Ansicht, dass e-Call im Wege der Regulierung als verbindlich vorgeschriebener Dienst eingeführt werden sollte;
30. betont die Bedeutung einer verbesserten Koordination zwischen den Notrufstellen auf nationaler sowie auf grenzüberschreitender Ebene und auf der Ebene der Union, damit ein Höchstmaß an Effizienz erreicht werden kann, und fordert dazu die Kommission auf, sich mit den Verwaltungen der Mitgliedstaaten abzusprechen und sie bei der Suche nach Wegen zur Optimierung der Interoperabilität zwischen ihren Systemen zu unterstützen;
31. fordert die Kommission auf, in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten so rasch wie möglich Zuverlässigkeits- und Qualitätsanforderungen für die gesamte 112-Dienstleistungskette festzulegen sowie Leistungsindikatoren und Leitlinien für die Qualität der 112-Dienste, wie sie von den Bürgern erlebt werden, auszuarbeiten und dabei zu berücksichtigen, dass die Zugänglichkeit, die Interoperabilität zwischen den Rettungsdiensten, die Mehrsprachigkeit sowie rechtzeitige und qualitativ einwandfreie Interventionen der Rettungsdienste gewährleistet werden müssen;
32. empfiehlt im Hinblick auf eine Optimierung der Effizienz der 112-Notrufdienste in der Europäischen Union den Aufbau eines Aktionsprogramms zur Förderung des Austauschs von Erfahrungen und bewährten Verfahren zwischen den nationalen Regulierungsbehörden, den Rettungsdiensten und den zivilrechtlichen Organisationen in den Mitgliedstaaten, wobei dieser Austausch auf Organisationen in den Bewerberländern und in den Nachbarländern der Europäischen Union ausgeweitet werden sollte; regt an, dass zu diesem Zweck ein Verbund von Sachverständigen aufgebaut werden könnte; empfiehlt insbesondere den Austausch bewährter Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten in Bezug auf den Umgang mit 112-Anrufen, vor allem für die Ausbildung von Betreibern, die Nutzung eines einzelnen Betreibers zur Abwicklung eines Anrufs und die Nutzung von Online- und Dolmetschdiensten, die jenen helfen könnten, die die Sprache des Landes, in dem sie die Notrufdienste in Anspruch nehmen, nicht sprechen;
33. fordert die Mitgliedstaaten auf, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Zahl der erfolglosen Notrufversuche zu verringern, die Rufaufbau- und Rufbearbeitungszeiten zu verkürzen, die Zahl der Spaß- oder Falschanrufe zu verringern; fordert die Mitgliedstaaten auf, bewährte Verfahren hinsichtlich der Blockierung von Anrufen von Mobiltelefonen ohne SIM-Karte auszutauschen;

34. betont, dass sichergestellt werden muss, dass Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen und schutzbedürftige Gruppen einen problemlosen Zugang zur Notrufnummer 112 haben, und fordert nachdrücklich, dass insbesondere für diese Personengruppen der Zugang zur Notrufnummer 112 vereinheitlicht wird, wobei dies gegebenenfalls über die Bereitstellung von besonderen Endgeräten für Menschen mit einer Gehör- oder Sehbehinderung, von Text-Relais- oder Gebärdensprachdiensten oder von sonstigen Sonderausrüstungen erfolgen könnte; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten ebenfalls auf, ihre Bemühungen zu intensivieren, um die Kenntnis der Notrufnummer 112 bei diesen Personen mit Hilfe eigens an sie angepasster Kommunikationsmittel zu steigern;
35. fordert die Kommission auf, eine Untersuchung über die bisherige Leistung der Dienste der Notrufnummer 112, über die auf eine Optimierung der Dienste ausgerichtete Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Stellen und über die einzelnen von den Mitgliedstaaten bislang ergriffenen Maßnahmen durchzuführen; fordert die Kommission ferner auf, die Möglichkeit einer Ausweitung des 112-Dienstes von Vokalanrufen auf SMS in dem Sinne, dass die Eingabe von ‚112‘ eine Notfallantwort auslöst, zu prüfen;
36. fordert die Kommission auf, mit Hilfe unabhängiger Gremien und spätestens bis Ende 2012 den tatsächlichen Stand der unionsweiten Umsetzung der Notrufnummer 112, wie sie von den Bürgern erlebt wird, zu beurteilen und dabei insbesondere die Zugänglichkeit, die Interoperabilität und die Interventionszeiten zu prüfen; fordert die Kommission diesbezüglich außerdem auf, bis zu dem genannten Datum einen Überblick über die rechtsverbindlichen und in der Praxis umgesetzten Interventionszeiten in der Union zu liefern und die im Rahmen des Notrufsystems „eCall“ durchgeführte Folgenabschätzung auf die menschlichen und finanziellen Folgen der Funktionsweise der Notrufnummer 112 auszuweiten;
37. fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, in Anbetracht der Tatsache, dass die entsprechende Technologie bereits vorhanden ist, den Aufbau eines „112-Umkehrsystems“, d.h. eines unionsweiten, universellen, mehrsprachigen, zugänglichen, vereinfachten und wirksam interkonnektierten Systems zur Warnung der Bürger im Falle drohender oder sich ausbreitender größerer natürlicher und/oder durch Menschen verursachter Notfälle und Katastrophen jeglicher Art, zu fördern, und vertritt die Auffassung, dass ein solches System ohne Beeinträchtigung der Privatsphäre und in Verbindung mit geeigneten Informations- und Ausbildungskampagnen für die Bürger eingeführt werden sollte;
38. fordert die Kommission auf, die Durchführbarkeit der Einrichtung einer zukünftigen, der 112 ähnlichen Notrufnummer 116 zu prüfen, die für Bürger bestimmt wäre, die unter seelischen Belastungen, Depressionen oder anderen psychischen Gesundheitsproblemen leiden;
- o
- o o
39. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Juli 2011 zu der geänderten ungarischen Verfassung

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf Artikel 2, 3, 4, 6 und 7 des Vertrags über die Europäische Union (EUV), Artikel 49, 56, 114, 167 und 258 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), die Charta der Grundrechte der Europäischen Union und die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), in denen es um die Achtung, die Förderung und den Schutz der Grundrechte geht,
 - unter Hinweis auf das Grundgesetz Ungarns, das am 18. April 2011 von der Nationalversammlung der Republik Ungarn angenommen wurde und am 1. Januar 2012 in Kraft tritt (nachfolgend „die neue Verfassung“),
 - unter Hinweis auf die Stellungnahmen Nr. CDL(2011)016 und CDL(2011)001 der Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission) zur neuen ungarischen Verfassung und zu drei rechtlichen Fragen, die sich aus dem Verfahren der Ausarbeitung der neuen ungarischen Verfassung ergeben,
 - unter Hinweis auf den Entschließungsantrag Nr. 12490 zu den schwerwiegenden Rückschlägen auf den Gebieten Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte in Ungarn, der am 25. Januar 2011 in der Parlamentarischen Versammlung des Europarates eingereicht wurde,
 - unter Hinweis auf das Urteil Nr. 30141/04 des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Schalk und Kopf gegen Österreich) und insbesondere dessen *obiter dicta*,
 - unter Hinweis auf die im Europäischen Parlament eingereichten mündlichen Anfragen zu der neuen Verfassung Ungarns und auf die Stellungnahmen des Rates und der Kommission zu der geänderten Verfassung Ungarns im Anschluss an die Aussprache vom 8. Juni 2011,
 - gestützt auf Artikel 115 Absatz 5 und Artikel 110 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass sich die Europäische Union gemäß Artikel 2 EUV auf die Werte der Demokratie und Rechtsstaatlichkeit und auf die eindeutige Achtung der Grundrechte und Grundfreiheiten gemäß der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und der EMRK gründet, sowie ferner auf die Anerkennung der Rechtsgültigkeit dieser Rechte, Freiheiten und Grundsätze, was sich auch an dem bevorstehenden Beitritt der EU zur EMRK zeigt,
- B. in der Erwägung, dass Ungarn die EMRK, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und andere internationale Rechtsinstrumente, die zur Achtung und Umsetzung der Grundsätze der Gewaltenteilung, der institutionellen Kontrolle und Gegenkontrolle sowie der Förderung von Demokratie und Menschenrechten verpflichten, unterzeichnet hat,

- C. in der Erwägung, dass die Ausarbeitung und Annahme einer neuen Verfassung zwar in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt, aber sowohl die jetzigen Mitgliedstaaten als auch die beitrittswilligen Staaten sowie die EU die Pflicht haben, dafür Sorge zu tragen, dass der Inhalt und die Verfahren mit den Werten der EU, der Charta der Grundrechte und der EMRK in Einklang stehen und dass die angenommenen Verfassungen in Geist und Buchstaben nicht im Widerspruch zu diesen Werten und Texten stehen, und in der Erwägung, dass dies klar dadurch zum Ausdruck kommt, dass mehrere jetzige Mitgliedstaaten der EU ihre Verfassungen überarbeiten und ändern mussten, bevor sie der EU beitreten durften, bzw. ihre Verfassungen im Anschluss an den Beitritt an die Anforderungen der EU-Verträge anpassen mussten, vor allem auf Ersuchen der Kommission,
- D. in der Erwägung, dass es dem verfassungsgebenden Prozess an Transparenz fehlte und die Ausarbeitung und Annahme der neuen Verfassung in einem außergewöhnlich kurzen Zeitraum erfolgt sind, sodass eine gründliche, echte öffentliche Debatte über den Textentwurf nicht möglich war, und in der Erwägung, dass eine erfolgreiche und legitime Verfassung auf einem möglichst breiten Konsens beruhen sollte,
- E. in der Erwägung, dass die Verfassung weithin von ungarischen, europäischen und internationalen nichtstaatlichen Organisationen und Einrichtungen, der Venedig-Kommission und von Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten kritisiert und ausschließlich mit den Stimmen der Abgeordneten der Regierungsparteien angenommen wurde, sodass kein politischer oder gesellschaftlicher Konsens erreicht wurde,
- F. in der Erwägung, dass es die von der Venedig-Kommission geäußerten Bedenken teilt, insbesondere im Hinblick auf Transparenz, Offenheit und Integration und den Zeitrahmen für das Annahmeverfahren, sowie im Hinblick auf die Schwächung des Grundsatzes der Gewaltenteilung, insbesondere die Bestimmungen, die das Verfassungsgericht, die Gerichte und die Richter betreffen und durch welche die Unabhängigkeit der ungarischen Justiz gefährdet werden kann,
- G. in der Erwägung, dass in der neuen Verfassung eine Reihe von Grundsätzen, die Ungarn aufgrund seiner rechtlich verbindlichen internationalen Verpflichtungen zu achten und zu fördern gehalten ist, nicht ausdrücklich verankert sind, beispielsweise das Verbot der Todesstrafe und der lebenslangen Freiheitsstrafe ohne die Möglichkeit einer vorzeitigen Haftentlassung, das Verbot der Diskriminierung aus Gründen der sexuellen Ausrichtung und die Aussetzung oder Einschränkung von Grundrechten durch besondere Rechtsvorschriften,
- H. in der Erwägung, dass die neue Verfassung durch die in ihr verankerten Werte und ihren unklaren Wortlaut bei der Definition grundlegender Begriffe wie „Familie“ und des Rechts auf Leben ab dem Augenblick der Empfängnis die Gefahr birgt, dass bestimmte gesellschaftliche Gruppen wie ethnische, religiöse und sexuelle Minderheiten, Alleinerziehende, Personen, in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und Frauen diskriminiert werden,
- I. in der Erwägung, dass der unklare Wortlaut der Präambel – insbesondere derjenigen Teile, in denen es um die Verpflichtungen des ungarischen Staates gegenüber den im Ausland lebenden Magyaren geht – eine Rechtsgrundlage für Handlungen schaffen kann, die Nachbarländer als Einmischung in innere Angelegenheiten auffassen könnten, was zu Spannungen in der Region führen kann,

- J. in der Erwägung, dass in der neuen Verfassung festgelegt ist, dass ihre Präambel Rechtswirkungen entfaltet, was rechtliche und politische Auswirkungen haben und zu Rechtsunsicherheit führen kann,
- K. in der Erwägung, dass die Aufnahme der Charta der Grundrechte der Europäischen Union in die neue Verfassung zu Kompetenzüberschneidungen zwischen ungarischen und internationalen Gerichten führen kann, worauf auch in der Stellungnahme der Venedig-Kommission hingewiesen wurde,
- L. in der Erwägung, dass die neue Verfassung einen umfangreichen Rückgriff auf Grundlagengesetze vorsieht, für deren Annahme auch eine Zweidrittelmehrheit erforderlich ist und die eine große Bandbreite von Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem institutionellen System Ungarns, mit der Ausübung von Grundrechten sowie im Zusammenhang mit bedeutenden gesellschaftlichen Übereinkommen betreffen, und in der Erwägung, dass deren Annahme somit praktisch Teil des Prozesses zur Ausarbeitung der neuen ungarischen Verfassung ist,
- M. in der Erwägung, dass gemäß der neuen Verfassung eine Reihe von Angelegenheiten, beispielsweise besondere Aspekte des Familienrechts sowie das Steuer- und Rentensystem, die üblicherweise in den Zuständigkeitsbereich der Regierung fallen oder dem regulären Entscheidungsverfahren der gesetzgebenden Körperschaft unterliegen, auch durch Grundlagengesetze zu regeln sind, wodurch die Bedeutung künftiger Wahlen geschmälert wird und einer Regierung mit Zweidrittelmehrheit weitere Möglichkeiten eröffnet werden, ihre politischen Präferenzen festzuschreiben, und in der Erwägung, dass durch den Erlass spezifischer und detaillierter Vorschriften im Wege von Grundlagengesetzen somit der Grundsatz der Demokratie gefährdet werden kann,
- N. in der Erwägung, dass – wie auch die Venedig-Kommission betont – kultur-, religions-, gesellschafts-, wirtschafts- und finanzpolitische Bestimmungen nicht in Grundlagengesetzen festgeschrieben werden sollten,
- O. in der Erwägung, dass der Haushalt ein außerparlamentarisches Gremium mit begrenzter demokratischer Legitimität, die Befugnis erhält, ein Veto gegen die Annahme des Haushaltsplans einzulegen, und in diesem Fall der Staatspräsident die Nationalversammlung auflösen kann, wodurch die demokratisch gewählte Legislative in ihrem Wirken erheblich eingeschränkt wird,
- P. in der Erwägung, dass das effektive System mit vier parlamentarischen Bürgerbeauftragten so beschnitten werden soll, dass es nur noch einen allgemeinen Bürgerbeauftragten und dessen zwei Stellvertreter gibt, durch die der Schutz der Rechte nicht in demselben Maße gewährleistet sein dürfte und deren Zuständigkeiten nicht diejenigen des früheren Bürgerbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit umfassen werden, und in der Erwägung, dass die Zuständigkeiten dieses letztgenannten Bürgerbeauftragten auf eine Behörde übertragen werden sollen, deren Funktionsweise nicht festgelegt ist,
- Q. in der Erwägung, dass die ungarische Regierung und die Regierungsparteien parallel zu der Annahme der neuen Verfassung zahlreiche Schlüsselpositionen neu besetzt haben, beispielsweise die des Generalstaatsanwalts, des Präsidenten des Staatlichen Rechnungshofs und des Präsidenten des Haushaltsrats, in der Erwägung, dass – wie es die neue Verfassung verlangt – das ungarische Parlament kürzlich die Richter gewählt hat, die Mitglieder des neuen ungarischen Verfassungsgerichts sein werden, und in der Erwägung,

- dass das Nominierungsverfahren und die Wahl nicht von politischem Konsens getragen waren,
- R. in der Erwägung, dass die neue Verfassung sehr allgemeine Bestimmungen zum Rechtssystem enthält und es offenlässt, ob der Oberste Gerichtshof – unter seinem neuen Namen – seinen derzeitigen Präsidenten behalten wird,
- S. in der Erwägung, dass die Parlamentarische Versammlung des Europarates beschlossen hat, auf der Grundlage der Stellungnahme der Venedig-Kommission einen Bericht über die neue ungarische Verfassung auszuarbeiten,
- T. in der Erwägung, dass die Ausarbeitung und Annahme einer neuen Verfassung nicht im Wahlprogramm der Regierungsparteien enthalten war,
- U. in der Erwägung, dass der Generalsekretär der Vereinten Nationen, Ban Ki-moon, erklärt hat, er würde es begrüßen, wenn die ungarische Regierung in Ungarn und beim Europarat oder den Vereinten Nationen um Rat suchen und Empfehlungen einholen würde, und der Ansicht ist, Ungarn solle sich als Mitgliedstaat der Europäischen Union an die Organe der EU wenden, um Ratschläge einzuholen und die neue Verfassung prüfen zu lassen,
1. fordert die zuständigen ungarischen staatlichen Stellen auf, sich den Fragen und Bedenken zu widmen, die die Venedig-Kommission in ihren Stellungnahmen thematisiert, und deren Empfehlungen umzusetzen, sei es durch eine Änderung der neuen Verfassung oder durch künftige Grundlagengesetze und einfache Gesetze, insbesondere:
- a) aktiv einen Konsens anzustreben, damit ein höheres Maß an Transparenz gewährleistet wird und damit echte politische und soziale Inklusion sowie eine breite öffentliche Debatte im Zusammenhang mit der bevorstehenden Ausarbeitung und Annahme der in der neuen Verfassung verankerten Grundlagengesetze gefördert werden;
 - b) nur Grundlagengesetze zu verabschieden, die ausschließlich den Rahmen und den klar definierten Geltungsbereich der Gesetze über das Steuer- und Rentensystem sowie die Familien-, Kultur-, Religions-, Gesellschafts-, und Wirtschaftspolitik regeln, damit künftige Regierungen und demokratisch gewählte Legislativen eigenständige Entscheidungen über diese Politikbereiche treffen können; das derzeitige Mandat des Haushaltsrats zu überprüfen;
 - c) gemäß Artikel 21 der Charta der Grundrechte, der Verfassung und ihrer Präambel gleichen Rechtsschutz für alle Bürger, ungeachtet ihrer religiösen, ethnischen oder gesellschaftlichen Zugehörigkeit sowie sexuellen Ausrichtung zu gewährleisten;
 - d) ausdrücklich in der neuen Verfassung, einschließlich ihrer Präambel, zu garantieren, dass Ungarn die territoriale Integrität anderer Länder achtet, wenn im Ausland lebende Magyaren unterstützt werden sollen;
 - e) die Unabhängigkeit der Justiz zu bekräftigen, indem das Recht des Verfassungsgerichts zur ausnahmslosen Überprüfung von Rechtsakten in Bezug auf den Haushalt – entsprechend den Erfordernissen der auf der EMRK basierenden Rechtsvorschriften – wiederhergestellt wird, indem die Bestimmung zum niedrigeren obligatorischen Pensionsalter der Richter überprüft und die Unabhängigkeit der Verwaltung des Justizwesens ausdrücklich gewährleistet wird;

- f) alle zivilen und sozialen Grundrechte im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen Ungarns in der neuen Verfassung ausdrücklich zu schützen, die Todesstrafe, die lebenslange Freiheitsstrafe ohne die Möglichkeit einer vorzeitigen Haftentlassung sowie die Diskriminierung aus Gründen der sexuellen Ausrichtung zu verbieten, ausreichende Garantien im Hinblick auf den Schutz der Grundrechte vorzusehen und klarzustellen, dass Grundrechte mit der Geburt erlangt werden und vorbehaltlos gelten;
 - g) dafür Sorge zu tragen, dass die Umgestaltung des Systems der parlamentarischen Bürgerbeauftragten nicht dazu benutzt wird, die bestehenden Garantien im Hinblick auf den Schutz und die Förderung von Rechten auf den Gebieten des Schutzes nationaler Minderheiten, des Schutzes personenbezogener Daten und der Transparenz von Informationen, die für die Öffentlichkeit relevant sind, sowie die Unabhängigkeit der für diese Bereiche zuständigen Gremien zu verwässern;
 - h) sicherzustellen, dass durch die Aufnahme der Charta der Grundrechte in die neue Verfassung weder Schwierigkeiten in Bezug auf deren Auslegung noch auf etwaige Kompetenzüberschneidungen zwischen den innerstaatlichen Gerichten, dem neuen ungarischen Verfassungsgericht und dem Gerichtshof der Europäischen Union entstehen;
2. fordert die Kommission auf, eine detaillierte Überprüfung und Analyse der neuen Verfassung und der künftig anzunehmenden Grundlagengesetze durchzuführen, um zu ermitteln, ob sie mit dem Besitzstand der Union und insbesondere der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie mit Geist und Buchstaben der Verträge in Einklang stehen;
 3. beauftragt seine zuständigen Ausschüsse, in Zusammenarbeit mit der Venedig-Kommission und dem Europarat die Angelegenheit weiter zu verfolgen und zu prüfen, ob und wie die Empfehlungen umgesetzt werden;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Europarat, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, der Agentur für Grundrechte, der OSZE und dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zu übermitteln.

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. Juli 2011 zum Arbeitsprogramm der Kommission für 2012

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission zum Arbeitsprogramm der Kommission für 2011 (KOM(2010)0623/2),
 - unter Hinweis auf die bestehende Rahmenvereinbarung über die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und der Kommission, insbesondere auf Anhang 4,
 - in Kenntnis des Ergebnisses des regelmäßigen Dialogs zwischen allen Mitgliedern der Kommission und den parlamentarischen Ausschüssen und des zusammenfassenden Berichts der Konferenz der Ausschussvorsitze für die Konferenz der Präsidenten vom 7. Juni 2011,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 8. Juni 2011 zu dem Thema „Investition in die Zukunft: ein neuer mehrjähriger Finanzrahmen (MFR) für ein wettbewerbsfähiges, nachhaltiges und inklusives Europa“¹,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 23. Juni 2011 zu dem Thema „Die GAP bis 2020: Nahrungsmittel, natürliche Ressourcen und ländliche Gebiete – die künftigen Herausforderungen“²,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 6. Juli 2011 zur Finanz-, Wirtschafts- und Sozialkrise: Empfehlungen für Maßnahmen und Initiativen³,
 - gestützt auf Artikel 110 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die Rahmenvereinbarung vor dem Jahresende 2011 einer Überprüfung anhand der praktischen Erfahrungen unterzogen werden soll, was auch Gelegenheit bieten wird, die internen Arbeitsverfahren zu verbessern, z. B. betreffend den regelmäßigen Dialog, die Ausweitung der Transparenz und die Straffung der Beiträge der Ausschüsse, während die verfügbaren Erfahrungen umfassend genutzt werden, um eine solide Grundlage für die Vorbereitung der Prioritäten des Parlaments zu liefern,
- B. in der Erwägung, dass sich die Finanzkrise und die Maßnahmen zu deren Bewältigung immer noch in beträchtlichem Maße auf die Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten und die Stabilität des Euro-Währungsgebiets auswirken,
- C. in der Erwägung, dass die Kommission bei ihrer Tätigkeit ihre Rechtsbefugnisse und politische Autorität in vollem Maße ausschöpfen muss und dass die Europäische Union nicht wirksam funktionieren kann, solange die Kommission nicht die allgemeinen Interessen ihrer Staaten und Bürger feststellt, formuliert und fördert sowie wirksam ihrer Pflicht nachkommt, die Anwendung der Verträge und des EU-Rechts zu überwachen,

¹ Angenommene Texte, P7_TA(2011)0266.

² Angenommene Texte, P7_TA(2011)0297.

³ Angenommene Texte, P7_TA-PROV(2011)0331.

- D. in der Erwägung, dass der Kommission eine wichtige Verantwortung für die Gestaltung der Zukunft der EU zukommt und dass sie ihr nächstes Arbeitsprogramm nutzen sollte, um die Zielvorgaben und Werte der Union zu fördern, die Identifizierung mit dem EU-Projekt zu fördern, die EU aus der Krise zu führen und sicherzustellen, dass sie weltweit vertreten ist und ihre anerkannte Position wahr,
- E. in der Erwägung, dass eine der Herausforderungen der Kommission bei der Ausarbeitung ihres Programms darin besteht, entgegen ihrem internen, seit langem verfolgten sektoralen Ansatz Synergien zwischen einzelnen Politikbereichen zu schaffen, die Kohärenz der Zielvorgaben und Methoden zu gewährleisten und die Achtung von Kerngrundsätzen wie Nichtdiskriminierung, Achtung der Grundrechte und Gleichheit vor dem Gesetz in ihre sämtlichen legislativen bzw. nichtlegislativen Tätigkeiten einzubeziehen,

***WACHSTUMSBELEBUNG ZUR SCHAFFUNG VON ARBEITSPLÄTZEN:
BESCHLEUNIGTE UMSETZUNG DER REFORMAGENDA EUROPA 2020***

1. weist darauf hin, dass der EU-Haushalt den politischen Prioritäten der EU Rechnung tragen muss; wiederholt, dass es notwendig ist, neue Eigenmittel einzuführen und die Investitionen auf EU-Ebene zu erhöhen, um einen Beitrag zur Verwirklichung der Strategie EU 2020 zu leisten;
 2. fordert daher die Einleitung einer offenen und konstruktiven Debatte und Zusammenarbeit über den Zweck, den Geltungsbereich und die Ausrichtung des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) der Union und die Reform ihres Einnahmesystems, einschließlich einer Konferenz über die Eigenmittel mit den Mitgliedern des Europäischen Parlaments und der nationalen Parlamente;
 3. verweist auf seine Leitlinien für den MFR für die Zeit nach 2013, wie sie im Bericht seines Sonderausschusses zu den politischen Herausforderungen und den Haushaltsmitteln für eine nachhaltige Europäische Union nach 2013 mit dem Titel „Investitionen in die Zukunft: ein neuer Mehrjähriger Finanzrahmen (MFR) für ein wettbewerbsfähiges, nachhaltiges und inklusives Europa“ angenommen wurden; erinnert daran, dass die Zustimmung des Parlaments auf der Grundlage eines Berichts des Haushaltsausschusses für die Annahme des MFR durch den Rat unverzichtbar ist; erinnert daran, dass das Europäische Parlament gemäß den Artikeln 312 Absatz 5 und 324 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angemessen in den Prozess der Aushandlung des nächsten MFR eingebunden werden muss;
 4. fordert den Rat und die Kommission mit Nachdruck auf, den Vorschriften des Vertrags von Lissabon nachzukommen und alle denkbaren Anstrengungen zu unternehmen, um rasch mit dem EP eine Vereinbarung über eine praktische Arbeitsmethode für den Prozess der Verhandlungen über den nächsten MFR zu erzielen; verweist auf die Verknüpfung zwischen einer Reform der Einnahmen und einer Reform der Ausgaben und fordert dementsprechend eine feste Zusage, dass im Kontext der Verhandlungen über den MFR die Vorschläge über neue Eigenmittel erörtert werden;
 5. fordert, dass Vorschläge für den Gemeinsamen Strategischen Rahmen (GSR), der den Kohäsionsfonds, den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), den Europäischen Sozialfonds (ESF), den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und den Europäischen Fischereifonds (EFF) umfasst, so rasch wie möglich vorgelegt werden, und fordert die Kommission auf, einen
-

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates auf der Rechtsgrundlage von Artikel 289 Absatz 1 und Artikel 294 AEUV vorzulegen; fordert die Kommission ferner nachdrücklich auf, einen neuen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Solidaritätsfonds der Europäischen Union vorzulegen;

6. betont, wie wichtig die rasche Vorlage des Vorschlags für den Europäischen Sozialfonds als wesentliches Instrument zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und der Verringerung sozialer Ungleichheiten und der Armut durch die Verbesserung von allgemeiner und beruflicher Bildung ist; ist der Ansicht, dass stärkeres Augenmerk auf die alarmierend hohe Jugendarbeitslosigkeit und das Problem des Schulabbruchs gerichtet werden sollte;
7. fordert die Kommission auf, ihre Arbeit und Kooperation mit dem Parlament und dem Rat zur Verbesserung der Qualität der Gesetzgebung fortzusetzen; fordert Kommission und Rat in diesem Zusammenhang auch auf, dafür Sorge zu tragen, dass systematisch Entsprechungstabellen in alle Rechtsakte aufgenommen werden, um deutlich zu machen, wie Unionsrecht in einzelstaatliches Recht umgesetzt wird, und zu zeigen, dass dieses wirksam angewendet wird;
8. unterstreicht die besondere Bedeutung einer angemessenen und zügigen Umsetzung des EU-Rechts in die nationale Gesetzgebung der Mitgliedstaaten und fordert die Kommission mit Nachdruck auf, von ihrer Exekutivbefugnis Gebrauch zu machen und erforderlichenfalls Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten, um eine angemessene Umsetzung und effektive Inkraftsetzung zu gewährleisten;
9. fordert die Kommission auf, den Besitzstand möglichst bald nach einem eindeutigen Zeitplan den Vorschriften der Artikel 290 und 291 AEUV anzupassen und die hierfür notwendigen legislativen Texte vorzulegen;

Finanzmarktregulierung: Abschluss der Reform

10. betont, dass die Bewältigung der Wirtschaftskrise fortgesetzt werden muss, indem ein System für eine wirtschaftspolitische Steuerung ausgearbeitet wird, was die Befugnis einschließen muss, steuerliche Disziplin und Koordinierung durchzusetzen, die Währungsunion zu stabilisieren und das Investitionsvolumen in produktive Arbeitsplätze zu erhöhen; drängt die Kommission, so rasch wie möglich Vorschläge für einen ständigen Krisenmechanismus, der den Rechtsvorschriften der Union unterliegt, einen Bericht über die Schaffung eines Systems zur gemeinschaftlichen Herausgabe europäischer Staatsanleihen unter gesamtschuldnerischer Haftung sowie Vorschläge für eine vollständige Einbindung der Strategie Europa 2020 in den Stabilitätsrahmen und für eine gemeinsame externe Vertretung des Euro-Währungsgebiets vorzulegen;
11. weist darauf hin, dass hinsichtlich der Finanzmarktregulierung Maßnahmen zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit des Finanzsystems und der Fähigkeit, Verluste zu absorbieren, mit Initiativen, die die Risikobildung unterbinden, sowie Maßnahmen zur Verringerung der Kosten des Scheiterns einhergehen müssen; unterstreicht in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit einer verbesserten Überwachung der Risikoanhäufung bei den Banken, der Trennung von Bankgeschäften und Nutzenfunktionen sowie tragfähiger Vorschläge im Hinblick auf den geordneteren Umgang mit Bankenpleiten; unterstreicht darüber hinaus in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit der Regulierung von Einheiten, die eng mit dem Bankensystem verbunden sind und ähnliche Funktionen erfüllen, aber nicht derselben

Regulierung unterliegen (Schattenbankensektor);

12. fordert die Kommission auf, Folgendes umgehend vorzulegen:

- einen Vorschlag für eine Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MIFID), die einen zentralen Regelungsrahmen für den Handel mit Wertpapieren, für Handelsplätze und Geschäftspraktiken von Investmentunternehmen bieten würde, und
- einen Vorschlag über das Krisenmanagement für Banken und Kreditinstitute, sobald die Stresstests der Banken, die derzeit durchgeführt werden, abgeschlossen sind;

13. fordert die Kommission auf, dem Europäischen Parlament im Laufe des Jahres 2012 Folgendes vorzulegen:

- weitere Vorschläge zur Einbeziehung des Privatkundengeschäfts, das noch in erheblichem Maße nationalen Charakter hat, um die Vorteile eines EU-weiten Finanzmarkts zugunsten von Verbrauchern und Unternehmen umfassend zu nutzen,
- einen Vorschlag für einen Krisenbewältigungsmechanismus für Versicherungsunternehmen;

14. unterstreicht die Notwendigkeit, den Schwerpunkt weiterhin auf den Schutz und das Vertrauen der Anleger zu legen; ist der Auffassung, dass Initiativen zur Wiederherstellung des Vertrauens in das Finanzsystem von wesentlicher Bedeutung sind und eine breit angelegte Überprüfung der Praktiken zur Wahrnehmung der Sorgfaltspflicht, des Fehlverhaltens (moral hazard) innerhalb von länderübergreifend tätigen Konzernen, des Systems von Anreizen und Vergütungen und der umfassenden Transparenz und Rechenschaftspflicht des Finanzsystems einschließen sollten;

15. unterstreicht die wesentliche Rolle der Ratingagenturen in Bezug auf Ausbruch und Verschärfung der Schuldenkrise im Euro-Währungsgebiet und die Auswirkungen auf den europäischen Bankensektor; fordert deshalb die Kommission mit Nachdruck auf, unverzüglich einen überarbeiteten Rechtsrahmen vorzuschlagen, um die Regulierung und Überwachung der Ratingagenturen zu verstärken; ist der Auffassung, dass die Einrichtung einer Europäischen Ratingagentur eine zu begrüßende Pluralität von Ansätzen mit sich bringen würde;

Intelligentes Wachstum

16. ermuntert die Kommission nachdrücklich, noch im laufenden Jahr einen Legislativvorschlag für das nächste Rahmenprogramm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (FP 8) vorzulegen, mit dem öffentlich-private Partnerschaften gefördert, die Bürokratie abgebaut, der multidisziplinäre Ansatz verbessert und die Teilnahme von kleineren Akteuren und innovativen Unternehmen an den Projekten erhöht werden; hält es für notwendig, die FuE-Haushaltsmittel für die nächste Finanzierungsperiode beträchtlich aufzustocken, um angesichts der massiven Erhöhung der Ausgaben für FuE in einigen anderen Regionen der Welt (Vereinigte Staaten und insbesondere China) nicht noch weiter hinter die Konkurrenz zurückzufallen und die Zielvorgaben der Strategie EU-2020 uneingeschränkt zu unterstützen;

17. fordert die Kommission auf, bei ihren FuE-Programmen einem risikotoleranteren und

vertrauensgestützten Ansatz zu folgen, um Bürokratie abzubauen und die Beteiligung innovativer Unternehmen an den Projekten zu erhöhen;

18. betont die Notwendigkeit, Mittel für Investitionen in das Hochgeschwindigkeitsnetz bereitzustellen; betont, dass Breitbandverbindungen für alle für Europa wesentlich sind, um weltweit wettbewerbsfähig zu sein und zu gewährleisten, dass kein Europäer zurückbleibt;
19. fordert die Kommission auf, in ihrem Arbeitsprogramm 2012 eng mit den Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, um eine korrekte und frühzeitige Umsetzung der Reformen von 2009 in Bezug auf die Rahmenrechtsvorschriften für die Kommunikation sicherzustellen; verweist insbesondere auf die Notwendigkeit, Verpflichtungen in Bezug auf den Marktzugang und weitere Vorteile für den Verbraucher durchzusetzen, darunter eine bessere Information über Verträge und Preise und Maßnahmen zur Nummernübertragbarkeit;
20. verweist auf die Notwendigkeit, im Arbeitsprogramm 2012 eine Reihe von Bereichen im Zusammenhang mit der Entwicklung neuer Technologien zu behandeln und gleichzeitig den digitalen Binnenmarkt aufzuwerten, was „Cloud Computing“, das „Internet der Dinge“, elektronische Signaturen und Netzsicherheit einschließt;
21. erwartet, dass die Kommission sicherstellt, dass die Maßnahmen zur Verringerung der Gebühren für das Daten-Roaming 2012 uneingeschränkt wirksam werden;
22. unterstreicht die Bedeutung der IKT-Strategie und der Vollendung des europäischen digitalen Binnenmarkts, die riesige Wachstumschancen für Industrie und KMU im länderübergreifenden Handel bieten, die Menschen einander näherbringen, die Arbeitswelt und die Lebensweise neu gestalten, neue Instrumente für Bildung und Ausbildung liefern und den Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen und offenen Daten verbessern; fordert die Kommission deshalb auf, die Unterstützung für die IKT aufzustocken, damit die EU auf den in Entwicklung befindlichen Märkten wie den Gesundheitstechnologien und ökologischeren Verkehrs- und Stromnetzen die Vorreiterrolle übernehmen kann;
23. verweist auf die wachsende Bedeutung der Rechte des geistigen Eigentums für das Wirtschaftswachstum und das Kreativitätspotential in Europa und betont, dass diese Rechte angemessen geschützt werden müssen; fordert die Kommission auf, umgehend konkrete Vorschläge in diesem Bereich vorzulegen; betont die Bedeutung des Zugangs zu Kulturgütern und kulturellen Dienstleistungen für kulturelle und kreative Industriezweige;

Nachhaltiges Wachstum

24. fordert die Kommission auf, ihre Klimastrategie zur Stärkung der Führungsrolle der Europäischen Union bei der Bekämpfung des Klimawandels und zur gleichzeitigen Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Union sowie zur Verwirklichung einer ausgewogenen internationalen Einigung zu verbessern;
25. fordert eine umfassende Energieaußenstrategie der Europäischen Union, die auch Rohstoffe und seltene Erden umfasst und bei der offene globale Märkte bevorzugt behandelt werden, sowie eine nachhaltige, wettbewerbsfähige und integrierte Energiepolitik der EU, bei der die Vielfalt und der relative Anteil der Energiequellen sowie die Sicherheit der Energieversorgung zusammen im Rahmen eines in sich schlüssigen Ansatzes angegangen würden; erachtet die Vollendung des Energiebinnenmarkts als äußerst wichtig für

Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum in Europa; fordert die Kommission auf, die Entwicklung eines integrierten europäischen Energienetzes durch die Vorlage von Vorschlägen, die in ihrem Energieinfrastrukturpaket hervorgehoben wurden, voranzutreiben;

26. fordert die Kommission mit Blick auf das Ziel der Vollendung des Energiebinnenmarkts 2014 auf, die Umsetzung der EU-Rechtsvorschriften in den Bereichen Energie und Energieeffizienz zu überwachen und die entsprechenden Durchführungsmaßnahmen ohne Verzögerung zu erlassen, und fordert die Kommission auf, alle notwendigen neuen Vorschläge vorzulegen, um diese Ziele zu erreichen;
 27. fordert eine dringliche Revision der Richtlinie über nukleare Sicherheit, um sie zu verschärfen, insbesondere durch Berücksichtigung der Ergebnisse der „Stresstests“ im Anschluss an den Zwischenfall in Fukushima;
 28. fordert die Kommission auf, einen Vorschlag für das 7. Aktionsprogramm der Gemeinschaft für den Umweltschutz sowie eine integrierte Strategie im Bereich der biologischen Vielfalt vorzulegen;
 29. ist der Ansicht, dass bei der GAP-Reform auch dafür Sorge getragen werden muss, dass die GAP eng an den Zielen der Strategie Europa 2020 ausgerichtet und zur Sicherung der langfristigen Rentabilität der europäischen Nahrungsmittelproduktion die Nachhaltigkeit in das Zentrum der GAP gerückt wird, wobei Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskapazität der Landwirte zu verbessern, die Entwicklung des ländlichen Raums zu fördern, die Vielfalt der landwirtschaftlichen Betriebe und Erzeugung zu erhalten und eine bürokratische Umsetzung zu vermeiden sind;
 30. fordert die Kommission mit Nachdruck auf, die Funktionsweise des Frühwarn- und Reaktionssystems und des Schnellwarnsystems für Lebensmittel und Futtermittel zu bewerten, um mögliche Mängel anzugehen;
 31. fordert die Kommission auf, einen Legislativvorschlag vorzulegen, durch den das Inverkehrbringen von Lebensmitteln, die aus geklonten Tieren und ihren Nachkommen gewonnen werden, verboten wird, und einen neuen Legislativvorschlag zu neuartigen Lebensmitteln zu unterbreiten;
 32. bedauert außerordentlich die Verzögerung bei den TEN-V-Leitlinien und den Vorschlägen des Flughafenpakets; begrüßt das Weißbuch zur Zukunft des Verkehrs und fordert die Kommission nachdrücklich auf, so bald wie möglich die dort angekündigten Legislativvorschläge vorzulegen; vertritt die Auffassung, dass ein integrierter und interoperabler europäischer Eisenbahnmarkt noch zu verwirklichen bleibt und dass einer frühzeitigen Überarbeitung der TEN-V-Leitlinien im Hinblick auf die Ausarbeitung eines umfassenden multimodalen Verkehrsnetzes mit wirksamer Ko-Modalität und Interoperabilität Vorrang eingeräumt werden muss; fordert die Kommission deshalb auf, einen Legislativvorschlag über den Eisenbahnsektor und eine Ausweitung der Befugnisse der Europäischen Eisenbahnagentur in den Bereichen Zertifizierung und Sicherheit vorzulegen; unterstreicht die dringende Notwendigkeit einer besseren Finanzierung der TEN-V und einer verbesserten Koordinierung über eine Finanzierung durch den Kohäsionsfonds;
 33. bekräftigt seine wiederholt vorgebrachte Forderung nach einer europäischen Charta der
-

Passagierrechte in allen Verkehrsarten, die von der Kommission im Laufe des Jahres 2012 vorgelegt werden sollte;

34. fordert die uneingeschränkte Verwirklichung des Einheitlichen Europäischen Luftraums unter Einbeziehung der Schaffung von funktionellen Luftraumblöcken und SESAR, um den künftigen Bedarf an Luftraumkapazitäten und Sicherheit zu decken; bedauert, dass die schrittweise Beseitigung der Beschränkungen für das Mitführen von Flüssigkeiten, Aerosolen und Gelen im Luftverkehr nicht umgesetzt wurde, was eine Priorität für die Kommission bleiben sollte;
35. betont die Notwendigkeit einer umfassenden und ehrgeizigen Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik unter Zurückweisung der Forderungen nach einer Renationalisierung, die den Ökosystemansatz, die Regionalisierung, klar bestimmte Ausnahmen für die kleine Fischerei, neue Impulse für den Sektor der europäischen Aquakultur und die ernsthafte Bekämpfung der illegalen, unregulierten und nicht gemeldeten Fischerei sowie der Rückwürfe umfasst; bekundet seine Bedenken dagegen, dass die Kommission einen neuen Vorschlag zu technischen Maßnahmen möglicherweise erst 2013, wenn die derzeitigen Übergangsmaßnahmen auslaufen, vorlegen wird;

Integratives Wachstum

36. begrüßt die Leitinitiativen zu neuen Fertigkeiten für neue Arbeitsplätze und die Plattform zur Bekämpfung der Armut, bedauert jedoch, dass es nur wenig Legislativvorschläge im Bereich Beschäftigung und soziale Angelegenheiten gibt; fordert die Kommission auf, eine neue Sozialstrategie im Einklang mit den wesentlichen Fortschritten des Vertrags von Lissabon vorzuschlagen, dabei bei den Löhnen und den Renten das Subsidiaritätsprinzip und den Grundsatz des sozialen Dialogs zu achten und gemäß Artikel 135 Absatz 5 AEUV die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten und der Sozialpartner zu achten und die demokratische Legitimität des Prozesses über die Einbindung des Europäischen Parlaments zu gewährleisten;
37. fordert eine starke EU-weite Kohäsionspolitik für die Zeit nach 2013 und bei der Vorbereitung dieser zukünftigen Kohäsionspolitik eine Einbeziehung der bestehenden Fonds und Programme und die Sicherstellung angemessener finanzieller Mittel sowie die Ausrichtung der Politik an den Zielen der Strategie Europa 2020, wobei ein Mehrwert durch Synergien mit anderen internen politischen Maßnahmen erzeugt werden sollte; erwartet, dass die Kommission während der gesamten Verfahren zur Annahme der Verordnungen zur Kohäsionspolitik unter Wahrung des Mitentscheidungsprinzips mit Blick auf die Erzielung einer möglichst raschen Einigung im Legislativverfahren eine konstruktive Vermittlerrolle wahrnimmt, damit ungünstige Verzögerungen vermieden und inhärente Anlaufschwierigkeiten, die sich im Rahmen des Prozesses zur Umsetzung der operativen Programme der Kohäsionspolitik für den nächsten Planungszeitraum ergeben könnten, wirksam überwunden werden können;
38. unterstützt die Initiativen zur Vereinbarung von Beruf und Familienleben und vertritt die Auffassung, dass die Kommission Legislativvorschläge zur Regelung der einzelnen Urlaubsarten wie Vaterschaftsurlaub, Adoptionsurlaub und Urlaub zur Pflege betreuungsbedürftiger Familienangehöriger vorlegen und eine auf den bewährten Vorgehensweisen in den Mitgliedstaaten beruhende europäische Strategie aufbauen sollte, um die Voraussetzungen für die Erreichung der Ziele der Strategie Europa 2020 in Bezug auf die Beschäftigungsquote zu schaffen; begrüßt die von der Kommission ergriffenen

Maßnahmen zur Bekämpfung geschlechterbedingter Lohnunterschiede, bedauert jedoch, dass die Lohnunterschiede nach wie vor eine echte Herausforderung darstellen, die gemeistert werden muss, und bekräftigt seine Forderung nach energischen Bemühungen zur Behebung der vielfältigen Ursachen für Lohnunterschiede zwischen Frauen und Männern durch eine Überarbeitung der bestehenden Rechtsvorschriften;

39. bedauert, dass die Kommission noch immer keinen Legislativvorschlag zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen im Rahmen einer umfassenden Strategie – mit einer angemessenen länderübergreifenden Annäherung des Strafmaßes – vorgelegt hat;
40. bedauert den Mangel an Vorschlägen und Initiativen für das Gesundheitswesen und fordert die Kommission auf, einen Legislativvorschlag über Arzneimittel für neuartige Therapien vorzulegen; begrüßt die Absicht der Kommission, im Laufe des Jahres 2012 die Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit abzuändern; betont, dass neue Faktoren und Termine auf die Notwendigkeit eines Wechsels hinweisen, und fordert die Kommission deshalb nachdrücklich auf, den Änderungsrechtsakt so rasch wie möglich vorzulegen und dabei auch die Ausweitung des Geltungsbereichs der Richtlinie zu prüfen, um die Risiken durch die Fortpflanzung gefährdende Stoffe zu verringern und ihr Vorhandensein in Produkten auf ein Mindestmaß zu senken sowie die Gesundheit und Arbeitssicherheit der europäischen Arbeitnehmer zu gewährleisten;
41. betont die Bedeutung, die den neuen Mehrjahresprogrammen in den Bereichen Bildung, Kultur, audiovisuelle Medien, Jugend, Sport und Bürgerschaft beizumessen ist, da diese Bildungsprogramme wesentlich für den Erfolg der Strategie Europa 2020 und für die Bewahrung der multikulturellen und sprachlichen Vielfalt in der EU und eine mächtige Kraft für soziale Kohäsion und Integration sind; ist der Ansicht, dass Aktionen und Maßnahmen, die sich auf einen angemessenen und effizienten Haushaltsrahmen stützen, dazu herangezogen werden müssen, dass diese gut eingeführten Programme auch nach 2013 den Bedürfnissen der europäischen Bürger entsprechen;

Erschließung des Wachstumspotenzials des Binnenmarkts

42. fordert die Kommission auf, bei den KMU-Tests systematischer vorzugehen, die bisher insbesondere auf nationaler Ebene nicht ordnungsgemäß und kohärent auf alle neuen Legislativvorschläge angewendet wurden; fordert die Kommission daher auf, auf bewährten Verfahren beruhende Mindeststandards und -anforderungen vorzulegen, damit der KMU-Test unionsweit und auf nationaler Ebene angewendet wird;
 43. bekundet seine Unterstützung für die Binnenmarktakte, fordert die Kommission jedoch mit Nachdruck auf, einen Vorschlag zur Modernisierung und Vereinfachung der Verfahren der öffentlichen Auftragsvergabe für die Vergabebehörden und die KMU vorzulegen, einschließlich einer Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen;
 44. begrüßt die Vorschläge der Kommission in ihrem Arbeitsprogramm 2012 zur Überprüfung der Verbraucherpolitik und der legislativen Strategie unter Einbeziehung von Initiativen aller einschlägigen Dienststellen der Kommission; weist darauf hin, dass insbesondere sichergestellt werden muss, dass die Verbraucher in der gesamten Europäischen Union den umfassenden Schutz genießen, der durch wesentliche Rechtsvorschriften wie diejenigen betreffend unfaire Handelspraktiken und Richtlinien über Verbraucherkredite geboten wird;
-

45. fordert die Kommission auf, eine ehrgeizige Reform der Richtlinie über Berufsqualifikationen vorzulegen, um eine echte Arbeitnehmermobilität in der EU zu fördern, indem Verfahren der automatischen Anerkennung vereinfacht, die Sicherheit der Patienten gewahrt, die Mobilität neuer Absolventen gestärkt und einige reglementierte Berufe oder Teile davon überprüft werden;
46. fordert die Kommission auf, ein Programm „Justiz für Wachstum“ vorzulegen, mit dem für Unternehmen und Verbraucher der Zugang zur Justiz verbessert wird, weshalb die Kommission vorrangig ihren angekündigten Vorschlag für eine alternative Streitbeilegung in Zivil- und Handelssachen vorlegen sollte;

UMSETZUNG DER AGENDA FÜR BÜRGERNÄHE: FREIHEIT, SICHERHEIT UND RECHT

47. bedauert, dass ein Legislativvorschlag für eine verstärkte Solidarität innerhalb der EU in Asylfragen fehlt, und weist darauf hin, dass die Arbeit am Asylpaket weitergeführt werden sollte, damit ein gemeinsames europäisches Asylsystem aufgebaut wird, das einen umfassenden Schutz und die uneingeschränkte Achtung der Grundrechte gewährt und verhindert, dass das Asylrecht für andere Zwecke instrumentalisiert wird;
48. ist besorgt darüber, dass es nicht gelungen ist, den bestehenden Besitzstand im Bereich Asyl (Dublin, Eurodac, Aufnahmeverfahren und Anerkennungsrichtlinie für den Schutz von Asylbewerbern) ordnungsgemäß umzusetzen, was bedeutet, dass gemeinsame europäische Standards nicht gewährleistet sind, was auch den Sinn von Solidarität untergräbt;
49. weist auf das Maßnahmenpaket für Opfer der Kommission hin und hält es für überaus wichtig, dass die Rechte der Opfer von Terrorismus und Verbrechen in der Europäischen Union gestärkt und die Unterstützung für Opfer ausgebaut werden;
50. fordert die Kommission deshalb auf, die volle Achtung des Schengen-Besitzstands und die Behandlung aller Vorschläge der Kommission gemäß der europäischen Methode zu gewährleisten; erkennt die Notwendigkeit intelligenter Außengrenzen und eines besseren Managements der Außengrenzen sowie einer wirksamen und glaubwürdigen Außengrenzenpolitik an; vertritt die Auffassung, dass die Kontrolle des Zugangs zum Hoheitsgebiet der Europäischen Union zu den Kernaufgaben eines Raums ohne Binnengrenzen gehört, die Kontrolle der Außengrenzen der Europäischen Union laufend verbessert werden muss, um den neuen Migrations- und Sicherheits Herausforderungen gerecht zu werden, und deshalb eine ausgewogene Visumpolitik vorgesehen werden muss; fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, den Aufbau des SIS II-Systems, von VIS und EURODAC sowie die neue IT-Agentur zu vollenden; weist darauf hin, dass die wirksame und integrierte Verwaltung der Außen- und Binnengrenzen der EU und die Visumpolitik eng verknüpft und ein wesentliches Instrument für Migrations- und Asylpolitik, einschließlich der Mobilität und der Vermeidung von Missbrauch, sind; bedauert, dass das SIS II immer noch nicht in Betrieb ist, fordert die Kommission auf, die Bemühungen um Einführung des Systems zu verstärken, und wird die Zuweisung von entsprechenden Mitteln aus dem Haushaltsplan der EU genau überwachen;
51. befürwortet eine Neufassung des SIRENE-Handbuchs, eine Aktualisierung des gemeinsamen Leitfadens für Grenzschutzbeamte, den weiteren Ausbau eines europäischen Grenzüberwachungssystems (EUROSUR) und den Aufbau eines Systems europäischer Grenzschutzbeamter gemäß dem Programm von Stockholm;

52. begrüßt die Initiative der Kommission, die Voraussetzungen, unter denen die Behörden der Mitgliedstaaten befugt sind, Maßnahmen der Grenzüberwachung durchzuführen, operative Informationen auszutauschen sowie untereinander und mit Frontex zusammenzuarbeiten, weiter zu klären; teilt die Auffassung, dass Frontex beim Grenzkontrollmanagement eine führende Rolle zukommt, und begrüßt die Einigung über eine Abänderung des Rechtsrahmens von Frontex, damit diese Struktur in die Lage versetzt wird, hinsichtlich ihrer operativen Kapazitäten an den Außengrenzen wirksamer zu sein;
53. ist fest davon überzeugt, dass die bevorstehenden Vorschläge zur Überprüfung der Richtlinie 95/46 und der Richtlinie über die Vorratsspeicherung von Daten ehrgeizig sein und über den unzureichenden Schutz hinausgehen sollten, der durch die Rahmenrichtlinie zum Schutz personenbezogener Daten im ehemaligen dritten Pfeiler geboten wurde; betont, wie wichtig es ist, im Hinblick auf „Cloud Computing“ und „Internet der Dinge“ zentrale Fragen in Bezug auf Internetsicherheit und Privatsphäre zu behandeln; betont, dass der Datenschutz auch im Kontext der Bekämpfung des Terrorismus ehrgeizig sein sollte; fordert die Kommission auf, den Datenschutz der EU zu respektieren, wenn sie mit Drittstaaten verhandelt, wobei hervorgehoben wird, dass das Europäische Parlament alle Vorschläge aufmerksam prüfen wird, einschließlich der Vorschläge zum EU-Austausch von Fluggastdaten, zum EU-System über die Extraktion von Finanzdaten und zu jeglichen Übereinkommen über den Austausch von Fluggastdaten mit Drittstaaten (in Anbetracht der gegenwärtig laufenden Verhandlungen mit den USA, Kanada und Australien), um deren Vereinbarkeit mit den Grundrechten sicherzustellen;

EUROPA IN DER WELT: STÄRKUNG DES GEWICHTS DER EUROPÄISCHEN UNION AUF INTERNATIONALER EBENE

54. betont, dass die Werte, Grundsätze und Verpflichtungen, auf denen die EU aufgebaut ist, die wesentlichen Grundsätze einer einheitlichen Außenpolitik sein sollten; unterstreicht, dass die Kommission umfassend mit dem Europäischen Auswärtigen Dienst zusammenarbeiten muss, nicht nur in Bezug auf Erweiterung, Entwicklung, Handel und humanitäre Hilfe, sondern auch in Bezug auf die externen Aspekte der internen Politikbereiche, um eine größere politische Kohärenz im auswärtigen Handeln der EU sicherzustellen, insbesondere zwischen der Handels- und der Industriepolitik, um den Handel als wirkliches Instrument für Wachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen in Europa zu nutzen; betont, wie wichtig die Hohe Vertreterin/Vizepräsidentin der Kommission bei der Begründung einer einheitlichen und kohärenten Außenpolitik ist;
55. fordert eine gestärkte militärische Kapazität Europas durch eine ausgeweitete Zusammenlegung der Ressourcen, um die Fähigkeit der EU zu verbessern, rasch und effizient auf externe Krisen zu reagieren und die transatlantische Sicherheit zu stärken;

Europäische Nachbarschaftspolitik

56. betont, dass die Revision der Instrumente für die externe Finanzhilfe als Gelegenheit gesehen werden sollte, die europäische Außenpolitik zu stärken, insbesondere im gegenwärtigen Prozess des Übergangs zur Demokratie in den südlichen Nachbarländern; fordert mehr Flexibilität und ein zügigeres Vorgehen bei der Auszahlung der finanziellen Unterstützung an anspruchsberechtigte Länder in Krisensituationen; unterstreicht die Notwendigkeit, dass die Kommission die Kapazitäten der begünstigten Länder stärkt,
-

Eigenverantwortung für die Hilfe zu übernehmen und auf diese Weise ihre Wirkung zu optimieren; fordert die Kommission auf, auf den Lehren aufzubauen, die aus der früheren Generation von externen Finanzinstrumenten gewonnen wurden, und die vom Rechnungshof zur Sprache gebrachten Bedenken anzugehen;

57. begrüßt die Überprüfung der Europäischen Nachbarschaftspolitik durch die Kommission und erwartet konkrete Vorschläge zur Weiterentwicklung der beiden multilateralen Dimensionen der Europäischen Nachbarschaftspolitik, wobei den nach Demokratie strebenden arabischen Staaten besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte; betont, dass es neuer Impulse bedarf; begrüßt die Vorschläge in der Mitteilung der Kommission vom Mai 2011 zur Überprüfung der ENP und fordert eine schnelle Umsetzung konkreter Maßnahmen zur Wiederaufnahme des Engagements mit den nächsten Nachbarn der EU; betont, dass der Einsatz der EU für engere Verbindungen mit ihren Nachbarn durch eine Kombination von verstärkter finanzieller Hilfe, verstärkter Unterstützung von Demokratie, Marktzugang und verbesserter Mobilität gebildet wird; verlangt eine Überprüfung der Union für den Mittelmeerraum auf der Grundlage einer Bewertung der derzeitigen Mängel und in Anbetracht der jüngsten Ereignisse im Zusammenhang mit dem Arabischen Frühling;

EU-Erweiterung

58. erwartet von der Kommission, ihre Arbeit in den Beitrittsverhandlungen fortzusetzen; betont, dass nach dem erfolgreichen Abschluss der Verhandlungen mit Kroatien die Vorbereitung der Verhandlungen mit anderen Kandidatenstaaten des westlichen Balkans fortgesetzt werden sollte, und hebt gleichzeitig hervor, dass diese Länder alle Schritte unternehmen müssen, um die Kriterien von Kopenhagen uneingeschränkt und strikt zu erfüllen; ist der Ansicht, dass darüber hinaus der Situation in Bosnien-Herzegowina und den Bemühungen um eine Beilegung des Namensstreits in Bezug auf die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte; hofft, dass die andauernden Gespräche über Zypern zu einer umfassenden Regelung führen werden; erwartet, dass die Türkei zu diesem Prozess beiträgt, indem sie ihre Verpflichtungen gemäß dem Protokoll von Ankara erfüllt;
59. fordert die Kommission nachdrücklich auf, in Bezug auf das Kosovo so schnell wie möglich einen Fahrplan für die Liberalisierung der Visabestimmungen zu erstellen, da das Kosovo das einzige Land des westlichen Balkans ohne Visumregelung mit der EU ist; begrüßt diesbezüglich die jüngst erzielte Vereinbarung zwischen Serbien und dem Kosovo;

Eine umfassende Handelspolitik

60. unterstützt die Bemühungen der Kommission in allen laufenden bilateralen und regionalen Handelsgesprächen im Hinblick auf ein positives Ergebnis zugunsten umfassender und ausgewogener Handelsvereinbarungen im Jahre 2012, wodurch die Handelsperspektiven der Europäischen Union und die weltweiten Möglichkeiten für EU-Unternehmen beträchtlich gestärkt würden, vertritt jedoch die Auffassung, dass nachhaltige Bemühungen der Union erforderlich sind, um die 2011 im Rahmen der multilateralen Verhandlungen der Doha-Runde eröffneten Chancen, die den Weg für eine weltweite wirtschaftliche Stabilität ebnen sollten, auch tatsächlich zu nutzen;
61. ist der Auffassung, dass die Europäische Union ihre Handelsbeziehungen zu den übrigen bedeutenden wirtschaftlichen und politischen Akteuren der Welt, insbesondere den USA,

China, Russland, Indien und Japan sowie den BRIC-Ländern, verstärken und dazu die vorhandenen Mittel und Instrumente der Zusammenarbeit einsetzen und nach Möglichkeit erweitern sollte; fordert die Kommission auf, eine verstärkte Einbindung des Parlaments in die laufenden Verhandlungen und die Definition von Verhandlungsmandaten für Investitionsabkommen zu gewährleisten; fordert die Kommission auf, die Verhandlungen zu den derzeitigen bilateralen und regionalen Freihandelsabkommen abzuschließen und begleitende Schutzmaßnahmen vorzuschlagen; weist darauf hin, dass dies als ergänzende Strategie und nicht als Alternative zu einer multilateralen Rahmenregelung betrachtet werden sollte;

62. vertritt die Auffassung, dass die weltweite Beseitigung von Handels- und Investitionsschranken nach wie vor ein Kernproblem darstellt und wesentlicher Bestandteil der globalen Handelsstrategie der Europäischen Union ist; stellt diesbezüglich fest, dass der jüngste Bericht der Kommission über Handels- und Investitionsschranken aus dem Jahre 2011 beträchtliche und ungerechtfertigte Schranken in den Beziehungen der EU zu strategischen Partnern aufzeigt, die den Marktzugang zu den größten Drittländern beschränken; bekräftigt deshalb seine Forderung an die Kommission, zielgerichtet und energisch in diese Richtung weiterzuarbeiten und ungerechtfertigte protektionistische Maßnahmen weiterhin zu bekämpfen und dabei sicherzustellen, dass die Handelspolitik ein Mittel zur Schaffung von Arbeitsplätzen innerhalb und außerhalb Europas bleibt; fordert die Kommission auf, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um nichttarifäre Hemmnisse für den transatlantischen Handel und Investitionen insbesondere im Bereich der gegenseitigen Anerkennung und Standardisierung zu ermitteln und allmählich zu beseitigen und so den Transatlantischen Wirtschaftsrat optimal als Mittel zu nutzen, bis 2015 einen transatlantischen Markt zu schaffen;
63. fordert die Kommission auf, in sämtliche Handelsabkommen rechtsverbindliche Vorschriften zu den Menschenrechten sowie zu sozialen und ökologischen Standards aufzunehmen, wie dies in verschiedenen Initiativberichten spezifiziert wird, die 2010 angenommen worden sind;

Entwicklung und humanitäre Hilfe

64. fordert, dass die Kommission 2012 eine Initiative zur innovativen Finanzierung der öffentlichen Entwicklungshilfe vorlegt, um die Verpflichtungen in Bezug auf die Millenniums-Entwicklungsziele zu erfüllen; ersucht darüber hinaus um Legislativvorschläge, in denen Steueroasen, illegale Kapitalströme und der Missbrauch von Preistransfer als Follow-up zu der Mitteilung „Förderung des verantwortungsvollen Handelns im Steuerbereich“ angegangen werden;
65. fordert die Kommission auf, eine Mitteilung mit konkreten Vorschlägen für die Herstellung einer effizienten Verbindung zwischen humanitärer Hilfe und Entwicklung vorzulegen; fordert, dass dabei die Flexibilität berücksichtigt wird, die notwendig ist, um eine Verknüpfung von Soforthilfe, Rehabilitation und Entwicklung in Übergangssituationen zu gestatten; unterstützt die Ausweitung der Programme für Schulmahlzeiten, damit unter Einsatz vor Ort hergestellter Nahrungsmittel alle Kinder in Hungergebieten erfasst werden, sowie die Abschaffung von Schulgeld für Grundschulen und von Benutzergebühren für wesentliche Gesundheitsdienstleistungen sowie deren bedarfsgerechte Ersetzung durch steigende Geberunterstützung;
66. fordert die Kommission auf, eine legislative Initiative vorzuschlagen mit dem Ziel, durch
-

rechtsverbindliche Maßnahmen auf EU-Ebene Transparenz in der Rohstoffindustrie herbeizuführen, um den Entwicklungsländern den Zugang zu den Einnahmen aus ihren natürlichen Ressourcen zu gewähren, damit Hilfestellung dabei geleistet wird, die örtliche Bevölkerung von Armut zu befreien;

o

o o

67. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. Juli 2011 zu der Finanz, Wirtschafts- und Sozialkrise: Empfehlungen in Bezug auf die zu ergreifenden Maßnahmen und Initiativen 2010/2242 (INI)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seinen Beschluss vom 7. Oktober 2009¹ über Einsetzung, Zuständigkeiten, zahlenmäßige Zusammensetzung und Mandatszeit eines Sonderausschusses zur Finanz-, Wirtschafts- und Sozialkrise (CRIS-Ausschuss) gemäß Artikel 184 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf seinen Beschluss vom 16. Juni 2010 über die Verlängerung des Mandats des CRIS-Ausschusses bis zum 31. Juli 2011,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 20. Oktober 2010 zu der Finanz-, Wirtschafts- und Sozialkrise: Empfehlungen in Bezug auf zu ergreifende Maßnahmen und Initiativen (Zwischenbericht),²
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 8. März 2011 zur innovativen Finanzierung auf globaler und europäischer Ebene,³
- unter Hinweis auf die laufende Legislativagenda der Europäischen Union, insbesondere im Hinblick auf die Änderung des Vertrags, die wirtschaftspolitische Steuerung, die Binnenmarktakte und die Energiepolitik,
- unter Hinweis auf seine in Anlehnung an die Vorschläge des Sonderausschusses zu den politischen Herausforderungen und den Haushaltsmitteln für eine nachhaltige Europäische Union nach 2013 (SURE) vorgelegten Schlussfolgerungen für den neuen mehrjährigen Finanzrahmen,
- in Kenntnis der erhaltenen Beiträge der folgenden nationalen parlamentarischen Gremien: des österreichischen Bundesrats, des österreichischen Nationalrats, des Senats und der Abgeordnetenkammer Belgiens, der bulgarischen Nationalversammlung, des Senats und der Abgeordnetenkammer der Tschechischen Republik, des dänischen Folketinget, des finnischen Eduskunta, der französischen Nationalversammlung, des Deutschen Bundestags, des Deutschen Bundesrats, des griechischen Vouli Ton Ellinon, der ungarischen Nationalversammlung, der Abgeordnetenkammer und des Senats Italiens, des lettischen Saeima, des litauischen Seimas, des niederländischen Parlaments, des Sejm und des Senats Polens, der Versammlung der Republik Portugal, des Abgeordnetenhaus und des Senats Rumäniens, des slowakischen Nationalrats, der Nationalversammlung der Republik Slowenien, des schwedischen Riksdagen sowie des House of Lords und des House of Commons des Vereinigten Königreichs,

¹ ABl. C 230 E vom 26.8.2010, S. 11.

² Angenommene Texte, P7_TA(2010)0376.

³ Angenommene Texte, P7_TA(2011)0080.

- gestützt auf Artikel 48 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Sonderausschusses zur Finanz-, Wirtschafts- und Sozialkrise (A7-0228/2011),
- A. in der Erwägung, dass die sozialen Kosten der Krise angesichts eines Rückgangs der Beschäftigung in der EU um 1,8 % und der daraus resultierenden 23 Millionen Arbeitslosen (9,6 % der gesamten Erwerbsbevölkerung) gravierend sind, die Jugendarbeitslosigkeit bei 21 % liegt, ungewisse Aussichten für einen Anstieg der Beschäftigungszahlen bestehen und 17 % der EU-Bürger von Armut bedroht sind¹,
- B. in der Erwägung, dass die Volksaufstände an der Südküste des Mittelmeers und im Nahen Osten unter anderem als Folge der wirtschaftlichen und sozialen Mängel und Ungleichheiten sowie der hohen Arbeitslosigkeit angesehen werden können, die besonders die jüngere gebildete Generation betrifft, und in der Erwägung, dass sie uns den Wert der Demokratie vor Augen führen und zeigen, dass die Globalisierung nach umfassenden Antworten verlangt, die mit der Anerkennung und Wahrung der Grundrechte und Grundfreiheiten und der Behebung der Ungleichheiten zwischen den Ländern und den verschiedenen Gesellschaftsschichten innerhalb der einzelnen Länder einhergehen,
- C. in der Erwägung, dass drei Jahre nach der Insolvenz von Lehman Brothers einige Schritte zur Bekämpfung der Finanzkrise unternommen wurden; in der Erwägung, dass jedoch weitere Anstrengungen notwendig sind, um einen nachhaltigen Finanzsektor zu errichten, der in der Lage ist, übermäßigem spekulativem Verhalten zu begegnen und die Realwirtschaft zu finanzieren, vorzugsweise durch die Deckung des langfristigen Investitionsbedarfs und die Schaffung von Arbeitsplätzen; in der Erwägung, dass im Rahmen der Reformen der wirtschaftspolitischen Steuerung das Problem der Ungleichgewichte auf globaler und auf EU-Ebene nicht wirksam angegangen worden ist,
- D. in der Erwägung, dass die Finanzkrise eine Wirtschafts- und Sozialkrise ausgelöst hat, die in einigen Ländern eine politische Krise zur Folge hatte,
- E. in der Erwägung, dass sich die Produktion Vorausschätzungen der Europäischen Kommission zufolge bis 2013 um etwa 4,8 % des BIP verringert und im nächsten Jahrzehnt deutlich geringer ausfallen wird als in den letzten 20 Jahren²,
- F. in der Erwägung, dass die Krise einen Mangel an Vertrauen, Zuversicht und Weitblick in der EU offenbart,
- G. in der Erwägung, dass die weitere Ausrichtung auf die soziale Marktwirtschaft und ihre Werte ein grundsätzliches Ziel der Europäischen Union darstellt,
- H. in der Erwägung, dass die Zahl der Menschen, die in relativem Wohlstand leben,

¹ Eurostat, Statistik kurz gefasst, 9/2010, Bevölkerung und soziale Bedingungen
http://epp.eurostat.ec.europa.eu/cache/ITY_OFFPUB/KS-SF-10-009/EN/KS-SF-10-009-EN.PDF
und Europäische Kommission, Beschäftigung in Europa 2010
(http://ec.europa.eu/employment_social/eie/executive_summarys_en.html#top).

² Europäische Kommission, Auswirkungen der derzeitigen Wirtschafts- und Finanzkrise auf das Produktionspotential, Occasional Papers 49, Juni 2009, Tabelle V, Seite 33
(http://ec.europa.eu/economy_finance/publications/publication15479_en.pdf).

angestiegen ist, die wirtschaftliche und soziale Kluft sich jedoch gleichzeitig vertieft hat,

- I. in der Erwägung, dass die globale Finanzkrise schwerwiegende Auswirkungen auf die Fortschritte bei der Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele hat, insbesondere was das Ziel betrifft, die Armut bis 2015 weltweit zu halbieren,
 - J. in der Erwägung, dass die Krise deutlich gemacht hat, dass die Union zu einer echten aus einem systematisch aufgebauten Paket politischer Maßnahmen bestehenden wirtschaftspolitischen Steuerung gelangen muss, die darauf ausgerichtet ist, nachhaltiges Wachstum, sichere und hochwertige Beschäftigung, Haushaltsdisziplin, die Berichtigung übermäßiger makroökonomischer Ungleichgewichte, die Wettbewerbsfähigkeit und Produktivität der europäischen Wirtschaft und eine strengere Regulierung und Beaufsichtigung der Finanzmärkte sowie einen angemessenen Mechanismus zur Bewältigung von Finanzkrisen zu gewährleisten,
 - K. in der Erwägung, dass es in seiner EntschlieÙung vom 8. Juni 2011 zu der „Investition in die Zukunft: ein neuer mehrjähriger Finanzrahmen (MFR) für ein wettbewerbsfähiges, nachhaltiges und inklusives Europa“ deutlich zum Ausdruck gebracht hat, dass der EU Haushalt bei seiner derzeitigen Gesamthöhe von 1 % des BNE ungeachtet erzielbarer Einsparungen nicht in der Lage ist, die Finanzierungslücke zu schließen, die sich aus dem zusätzlichen Finanzierungsbedarf aufgrund des Vertrags sowie aufgrund politischer Prioritäten und Verpflichtungen ergibt; in der Erwägung, dass es daher der Überzeugung ist, dass für den nächsten MFR im Vergleich zu 2013 ein Anstieg der Mittel um mindesten 5 % erforderlich ist;
 - L. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament in derselben EntschlieÙung feststellt, dass die Eigenmittelobergrenze seit 1993 unverändert geblieben ist; ist der Auffassung, dass die Eigenmittelobergrenze unter Umständen einer gewissen progressiven Anpassung bedarf, da die Mitgliedstaaten der Union mehr Zuständigkeiten übertragen und mehr Zielsetzungen für sie festlegen; ist der Auffassung, dass die gegenwärtige Obergrenze der Eigenmittel, die vom Rat einstimmig festgelegt wurde, zwar einen ausreichenden haushaltspolitischen Spielraum bietet, um den drängendsten Herausforderungen der Union gerecht zu werden, dass es jedoch immer noch unzureichend wäre, wenn der EU Haushaltsplan zu einem wirklichen Instrument für die wirtschaftspolitische Steuerung in Europa oder in größerem Umfang zur Investition in die Strategie Europa 2020 auf der Ebene der EU beitragen würde;
 - M. in der Erwägung, dass es für die Gewährleistung nachhaltigen Wachstums in der Union und für das Erreichen der Ziele der Strategie Europa 2020 erforderlich ist, die nicht verwendeten Zahlungsermächtigungen umzuwidmen und sie für Gemeinschaftsprogramme zur Förderung von Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung zur Verfügung zu stellen, und das Volumen der von der EIB vergebenen Darlehen zu erhöhen und einen attraktiven projektbezogenen Anleihemarkt für öffentliche und private Anleger zu schaffen, um so gemeinschaftliche Vorhaben von Bedeutung für die gesamte Union zu fördern (Schuldverschreibungen für spezifische Vorhaben),
- I. Die staatliche Schuldenkrise und die Eurokrise einschließlich der gegenseitigen Ausgabe von staatlichen Schuldtiteln und Eurobonds***
1. erinnert an das Dreieck miteinander verknüpfter Schwachstellen, wobei die bereits zuvor vorhandenen öffentlichen Defizite durch die unausgewogene Haushaltspolitik einiger Mitgliedstaaten vergrößert wurden und die Finanzkrise wesentlich zu einem Aufblähen

dieser Defizite beigetragen hat, gefolgt von Spannungen an den Anleihemärkten in einigen Mitgliedstaaten;

2. betont, dass nach der Herabstufung der Staatsschulden von Griechenland, Irland und Portugal durch Ratingagenturen ein Ausstrahlungseffekt in den Ländern der Eurozone sowie eine Umschichtung von Portfolios festgestellt werden konnte, die das spekulative und risikoscheue Verhalten von Investoren widerspiegelt, und dass sich Griechenland, Irland und Portugal infolgedessen an den Finanzmärkten nicht mehr zu vertretbaren Zinssätzen finanzieren können, so dass Finanzhilfen im Rahmen von EU/IWF-Programmen bereitgestellt werden müssen;
 3. ist der Auffassung, dass die Internationale Arbeitsorganisation (IAO) an den Programmen der EU und des IWF zur finanziellen Unterstützung beteiligt werden sollte;
 4. erinnert daran, dass die Ratingagenturen im Vorfeld der Finanzkrise eine maßgebliche Rolle gespielt haben, da sie strukturierten Finanzinstrumenten falsche Ratings ausgegeben hatten, die zurückgestuft werden mussten; stimmt den Grundsätzen zu, die im Oktober 2010 vom Rat für Finanzstabilität aufgestellt wurden und allgemeine Orientierungen dazu vermitteln, wie die Abhängigkeit von externen Kreditratings verringert werden kann, und fordert die Kommission auf, die im Januar 2011 abgeschlossene öffentliche Konsultation gebührend zu berücksichtigen;
 5. fordert eine transparente Prüfung des öffentlichen Schuldenstands, um die Herkunft der Schulden zu bestimmen und die Identität der wichtigsten Schuldtitelinhaber und die Höhe ihrer Beteiligung zu ermitteln;
 6. weist darauf hin, dass bilaterale oder multilaterale Ansätze von Mitgliedstaaten die wirtschaftliche Integration, die Finanzstabilität und die Glaubwürdigkeit des Euro bedrohen, und begrüßt das Prinzip des Europäischen Semesters der haushalts- und wirtschaftspolitischen Koordinierung, in dessen Rahmen den übermäßigen internen Ungleichgewichten in der EU begegnet werden soll;
 7. betont, dass die staatliche Schuldenkrise die von den innereuropäischen Ungleichgewichten ausgehenden Risiken aufgezeigt hat; unterstreicht die Notwendigkeit einer einheitlichen Reaktion der EU, einer weitaus engeren Koordinierung der finanzpolitischen Maßnahmen sowie gegebenenfalls der Schaffung einer gemeinsamen Politik mit ausreichenden EU-Haushaltsmitteln, deren Finanzierung teilweise durch Eigenmittel erfolgt, und der Festlegung angemessener Bestimmungen für das Krisenmanagement sowie für die wirtschaftspolitische Konvergenz;
 8. betont, dass die Ausgaben der Mitgliedstaaten durch den EU-Haushalt rationalisiert werden müssen, vor allem in Bereichen, in denen die Union einen größeren Mehrwert besitzt als die nationalen Haushalte;
 9. unterstreicht, dass die Wachstumsaussichten der Mitgliedstaaten als wesentliches Element bei der Festlegung der relativen Höhe der Zinssätze für diese Staatsschulden betrachtet werden sollten, vor allem im Hinblick auf die Unterstützung durch die Europäische Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF) und von 2013 an durch den Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM);
 10. erkennt die Bemühungen der hoch verschuldeten Mitgliedstaaten um eine Haushaltskonsolidierung und um Strukturreformen an;
 11. betont, dass Banken mit Sitz in Mitgliedstaaten ebenfalls einen Teil der Verantwortung für die unverantwortliche Kreditvergabepraxis ihrer Tochterunternehmen in anderen
-

Mitgliedstaaten tragen, die unter anderem zu den Immobilienblasen in Spanien, Irland und Lettland beigetragen hat, und für die daraus resultierenden aktuellen Haushaltsprobleme dieser Mitgliedstaaten; weist deshalb darauf hin, dass die Gewährung von Finanzhilfen für diese verschuldeten Mitgliedstaaten bei entsprechender Notwendigkeit nicht nur ihren besonderen Interessen, sondern auch dem Interesse jener Mitgliedstaaten dient, in denen die Mutterbanken damals nicht für eine verantwortungsvolle Kreditvergabepraxis in ihren Tochterunternehmen gesorgt hatten;

12. betont, dass allen Mitgliedstaaten systemische Bedeutung zukommt; fordert ein umfassendes auf soziale Integration und Zusammenhalt ausgerichtetes Reformpaket zur Bekämpfung der Schwächen des Finanzsystems; fordert ferner die Ausarbeitung eines Konzepts für ein europäisches Finanzministerium, um die wirtschaftliche Säule der WWU zu stärken; fordert darüber hinaus Maßnahmen zur Überwindung des derzeitigen Mangels an Wettbewerbsfähigkeit durch angemessene Strukturreformen, die sich den Zielen der Strategie Europa 2020 und erforderlichenfalls den Ursachen der öffentlichen Schuldenkrise zuwenden; weist darauf hin, dass die Mitgliedstaaten zu tragfähigen öffentlichen Finanzen und Wachstumsraten auf der Grundlage einer soliden Politik für hochwertige öffentliche Ausgaben und einer fairen und effizienten Erhebung der Einnahmen zurückkehren müssen;
13. fordert die Kommission auf, ein künftiges System von Eurobonds zu prüfen, um die Bedingungen zu ermitteln, unter denen ein derartiges System allen beteiligten Mitgliedstaaten und der Eurozone insgesamt nützlich sein würde; weist darauf hin, dass Eurobonds eine tragfähige Alternative zum US-Dollar-Rentenmarkt darstellen würden, die darüber hinaus die Integration des Marktes für europäische staatliche Schuldtitel, geringere Kreditkosten, eine größere Liquidität, die Haushaltsdisziplin und Einhaltung des Stabilitäts- und Wachstumspaktes begünstigen, koordinierte Strukturreformen fördern, die Kapitalmärkte stabiler machen und somit die Idee des Euro als weltweite sichere Anlage unterstützen können; erinnert daran, dass die gemeinsame Ausgabe von Eurobonds weitere Schritte in Richtung einer gemeinsamen Wirtschafts- und Finanzpolitik erfordert;
14. betont daher, dass im Falle der Ausgabe von Eurobonds ihre Ausgabe auf eine Schuldenquote von 60 % des BIP begrenzt werden und als vorrangige Staatsschuld der gesamtschuldnerischen Haftung unterliegen und mit Anreizen zur Verringerung der Staatsverschuldung auf dieses Niveau einhergehen sollte; spricht sich dafür aus, dass das übergeordnete Ziel der Eurobonds darin bestehen sollte, die Staatsverschuldung zu verringern, moralischem Fehlverhalten entgegenzuwirken und Spekulationen gegen den Euro zu vermeiden; weist darauf hin, dass für den Zugang zu diesen Eurobonds die vorherige Vereinbarung und Umsetzung messbarer Schuldenabbauprogramme notwendig wäre;
15. stellt fest, dass eine politische Einigung über die Änderung des Artikels 125 des Vertrags über die Europäische Union (AEUV) erzielt wurde, um das zeitlich befristete System der EFSF bis 2013 in einen ständigen ESM umzuwandeln; fordert die spätere Umwandlung des ESM in eine Europäische Schuldenagentur und eine konsequente Mitwirkung des Parlaments an dieser Änderung des Vertrags;
16. bedauert das mangelnde soziale Verantwortungsbewusstsein der Mitarbeiter des Finanzsektors, die nicht mindestens ein Jahr lang auf einen Teil ihrer Boni zugunsten eines sozialen Projekts etwa zur Minderung der Jugendarbeitslosigkeit in der Union verzichten wollen;

II. Globale Ungleichgewichte und Weltordnungspolitik

17. erinnert daran, dass sowohl Industriestaaten als auch Schwellenländer, etwa die USA und China zu den globalen Ungleichgewichten beitragen; begrüßt die aktive Beteiligung und weitere Einbeziehung Chinas in das System der globalen wirtschaftspolitischen Steuerung;
18. stellt fest, dass der Anteil der EU, der USA und Japans an der Weltwirtschaft seit kurzer Zeit erstmals weniger als die Hälfte beträgt;
19. betont, dass es eines asymmetrischen Ansatzes bedarf, um die weltweite Nachfrage wieder ins Gleichgewicht zu bringen: Länder mit großen Außenhandelsüberschüssen (z. B. China) müssen die treibenden Kräfte für das Wachstum diversifizieren und die Binnennachfrage ankurbeln, während Länder mit großen Defiziten (z. B. die USA) die Inlandsersparnis erhöhen und Strukturreformen vorantreiben müssen;
20. betont, dass die Finanzmärkte einer nachhaltigen Entwicklung der Realwirtschaft dienen müssen;
21. unterstützt die G20 bei ihren Bemühungen, die Märkte für Warenderivate zu regulieren; fordert die Kommission auf, die Preisvolatilität auf den Agrarmärkten anzugehen, sämtliche auf der Ebene der G20 vereinbarten Rahmenmaßnahmen uneingeschränkt umzusetzen und übermäßige und schädliche Spekulationen zu bekämpfen, insbesondere auf der Grundlage der bevorstehenden europäischen Rechtsvorschriften im Finanzbereich, sowie der Überprüfung der Richtlinie über den Marktmissbrauch¹ und der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente²;
22. erinnert daran, wie wichtig Rohstoffe für die Europäische Union sowie die weltweite Ernährungssicherheit und Stabilität der Lebensmittelpreise sind, insbesondere für Entwicklungsländer, und an den Inflationsdruck, der weltweit durch Nahrungsmittelknappheit und instabile Preise erzeugt wird; fordert die Europäische Union daher auf, die Bemühungen um eine Verringerung der Rohstoffabhängigkeit durch die rasche Verbesserung von Effizienzstandards zu verstärken und die Produktion und Nutzung erneuerbarer Rohstoffe zu fördern; vertritt die Auffassung, dass als Beitrag zur Ernährungssicherheit und Preisstabilität nachhaltige Erzeugungsmethoden allgemein angewendet und zugleich angebotsseitige Managementmechanismen wieder eingeführt werden müssen; fordert zu diesem Zweck eine verstärkte Transparenz und Gegenseitigkeit in den Handelsbeziehungen; warnt zudem vor protektionistischen Tendenzen im Bereich der strategischen Rohstoffe;
23. fordert eine bessere Regulierung von Kreditausfallversicherungen;
24. nimmt zur Kenntnis, dass private Investitionen tendenziell in sehr großem Umfang in Schwellenländer fließen und sich die Zuflüsse im Jahr 2011 voraussichtlich auf beinahe 1 Billion USD belaufen werden³; fordert den IWF auf, einen Rahmen zur Verhinderung der Bildung spekulativer Blasen zu entwickeln, indem die weltweiten Kapitalströme überwacht werden, und darüber hinaus geeignete Maßnahmen zur Vorbeugung schädlicher Entwicklungen zu ergreifen; räumt ein, dass Kapitalkontrollen kein Ersatz für

¹ Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über Insider-Geschäfte und Marktmanipulation (Marktmissbrauch) (ABl. L 96 vom 12.04.2003, S. 16)

² Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente (ABl. L 145 vom 30.4.2004, S. 1).

³ IMF Staff Position Noteposition, 19. Februar 2010, SPN/10/04, Kapitalzuflüsse: Die Rolle der Unternehmen.

geeignete wirtschaftspolitische Maßnahmen darstellen und nur als letztes Mittel angewendet werden sollten; unterstreicht, dass die Länder parallel dazu Maßnahmen gegen die Bildung spekulativer Blasen ergreifen müssen;

25. weist auf die potenziellen Gefahren im Zusammenhang mit nicht optimalen Bedingungen für die langfristige Finanzierung der Realwirtschaft hin, die aus der anhaltenden Konzentration von Finanzmarktakteuren sowie von Finanzinstitutionen und -strömen hervorgehen; fordert den Europäischen Ausschuss für Systemrisiken vor diesem Hintergrund auf, sorgfältig zu prüfen, ob im Ergebnis der Konzentration an den Finanzmärkten gegebenenfalls systemische Risiken entstehen;
26. betont, dass die EU zwar eine ausgeglichene Leistungsbilanz aufweist und nicht zu globalen Ungleichgewichten beiträgt, von einer ungeordneten Korrektur der Ungleichgewichte durch eine Abwertung des US-Dollars jedoch stark betroffen wäre; stellt fest, dass die Union ihre Maßnahmen im Zusammenhang mit Ungleichgewichten im Handel und im Währungssystem eng mit den USA abstimmen muss, um eine rasche Abwertung des Dollar zu vermeiden; fordert die USA und weitere weltweit wichtige Akteure auf, sicherzustellen, dass sich das Währungsmanagement zu einem multilateralen Prozess entwickelt, in den alle wichtigen Währungen der Welt einbezogen werden; begrüßt die Ankündigung von Indikatoren für globale Ungleichgewichte und fordert, dass diese Indikatoren bei der Festlegung makroökonomischer Strategien umfassend berücksichtigt werden;
27. betont, dass die EU sich einer Reihe von Herausforderungen stellen muss, um ihre Rolle als globaler Akteur zu verbessern, insbesondere in Hinblick auf die mangelnde Wettbewerbsfähigkeit und Konvergenz, eine unzureichende Finanzstabilität, schwache innereuropäische Beschäftigungs- und Wachstumsraten, interne Ungleichgewichte, die sich mit der Vertiefung des Binnenmarktes und der WWU verstärken, und einen Mangel an politischem Gewicht auf internationaler Ebene, der unter anderen auf fehlende Kohärenz bei ihrer Vertretung in internationalen Organisationen zurückzuführen ist, wobei die Umsetzung von Maßnahmen zur Sicherstellung einer international einheitlichen Vertretung des Euro – wie im Vertrag vorgesehen – Abhilfe schaffen könnte;
28. erinnert daran, dass die EU mit einer Stimme sprechen und mittelfristig einen einzigen Vertreter in das IWF Exekutivdirektorium entsenden muss, insbesondere für die Eurozone, und im Einklang mit ihrer internen Agenda, soweit dies angebracht ist, die Mitgliedstaaten umfassend vertreten und weltweit Demokratie und Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit, menschenwürdige Arbeits- und Lebensbedingungen, eine verantwortungsvolle Staatsführung, eine nachhaltige Entwicklung, einen freien und fairen Handel und Klimaziele befürworten sowie Korruption, Steuerbetrug, Steuerumgehung und Steueroasen bekämpfen muss;
29. ist der Auffassung, dass Europa ein ausgewogenes, freies und gerechtes globales Handelsabkommen anstreben sollte, um die Unterschiede zwischen Schwellen- und Industrieländern zu verringern; fordert den Abbau von Handelsschranken; ist der Ansicht, dass das Fehlen eines weltweiten Handelsabkommens ein erhebliches Handicap darstellt, da Schwellenländer von den Industrieländern im Bereich der Agrarausfuhren und Industrieländer von den Schwellenländern im Bereich der Dienstleistungen blockiert werden;
30. betont die Notwendigkeit, die Märkte für das öffentliche Beschaffungswesen nach dem Prinzip der Transparenz und Gegenseitigkeit weiter zu öffnen;

31. unterstreicht die Bedeutung des Gedankens der Gegenseitigkeit und die zu erzielenden wechselseitigen Vorteile in den Beziehungen der Europäischen Union zu ihren wichtigsten strategischen Partnern; ist in diesem Zusammenhang der Auffassung, dass sich die Europäische Union die Frage stellen sollte, ob es zweckmäßig sein könnte, sich mit Instrumenten zur Prüfung der Wirtschaftspraktiken in Drittländern im Zusammenhang mit staatlichen Beihilfen sowie zur Bewertung von Verhaltensweisen auszustatten, die möglicherweise auf den Transfer von Schlüsseltechnologien außerhalb des europäischen Hoheitsgebiets abzielen;
 32. weist darauf hin, dass das International Accounting Standards Board (IASB) derzeit lediglich regional gegliederte Jahresabschlüsse vorschreibt; fordert die Annahme von Vorschriften für die Rechnungslegung, nach denen sämtliche Unternehmen und Stiftungen zu einer länderbezogenen Rechnungslegung verpflichtet werden, sowie die Förderung der internationalen Zusammenarbeit in Steuersachen durch einen Vertrag über den Datenaustausch zwischen Behörden;
 33. erinnert an seine nachdrückliche Forderung nach einer weitreichenden Reform des weltweiten Wirtschafts- und Finanzsystems, um Transparenz und Rechenschaftspflicht sicherzustellen und die Kohärenz der Maßnahmen der internationalen Wirtschafts- und Finanzinstitutionen zu gewährleisten; fordert als ersten Schritt für eine weltweite Struktur der Wirtschaftsführung die Berücksichtigung der Bretton-Woods-Institutionen sowie anderer bestehender Organe der Wirtschaftsführung, einschließlich der G20, in dem UN-System, in dessen Rahmen sie mit der Welthandelsorganisation (WTO), der IAO und einer noch zu schaffenden Weltklimaorganisation zusammenwirken sollen;
 34. fordert die G20-Länder auf, umgehend globale und koordinierte politische Maßnahmen für ein starkes, stabiles, ausgewogenes und weltweit stetiges Wachstum zu ergreifen; fordert die Einbeziehung der jeweiligen Parlamente dieser Länder, um die Legitimität und die Verantwortlichkeit zu erhöhen; fordert darüber hinaus eine Reform des IWF und die Aufstockung seiner finanziellen Ressourcen, um dessen Transparenz und Rechenschaftspflicht zu erhöhen und ihn demokratischer zu gestalten und gleichzeitig seine Rolle bei der wirtschaftlichen und finanziellen Überwachung seiner Mitglieder zu stärken und auf diese Weise ein glaubwürdiges Sicherheitsnetz zur Bekämpfung der globalen Ungleichgewichte zu schaffen;
 35. fordert, dass neue Regelungen für die finanzielle Unterstützung wie folgt eingeführt werden:
 - ein reformierter IWF könnte als globaler Kreditgeber letzter Instanz fungieren und der Notwendigkeit entgegenwirken, dass einzelne Länder Währungsreserven anhäufen, wenn seine Fähigkeit, kurzfristige Liquidität und stärkere finanzielle Sicherheitsnetze bereitzustellen, gestärkt würde;
 - Millenniums-Entwicklungsziele: Die derzeitige Krise hat gezeigt, dass Anreize für Finanzmärkte geschaffen werden müssen, um langfristige Investitionen und eine nachhaltige Entwicklung zu fördern; als Reaktion auf den gestiegenen Finanzierungsbedarf von Entwicklungsländern sollte die finanzielle Rolle der multilateralen und bilateralen Entwicklungsbanken und Organisationen aktualisiert und ausgebaut werden; ein Teil der Einnahmen aus der Finanztransaktionssteuer könnte für die Finanzierung der Millenniums-Entwicklungsziele genutzt werden und wird für die Erfüllung internationaler Klimaschutzverpflichtungen benötigt; die Bedeutung anderer Finanzierungsformen für Entwicklungsinstrumente sollte kontinuierlich geprüft werden, insbesondere die Umschuldung, der Schuldenerlass für die ärmsten Länder
-

und die Förderung von Überweisungsströmen; die Zusagen im Zusammenhang mit der absehbaren öffentlichen Entwicklungshilfe sollten wiederholt, und zusätzliche innovative Finanzierungsquellen zur Schließung der durch die rückläufige Wirtschaftsentwicklung in den Industrieländern verursachten Finanzierungslücke sollten erschlossen werden; die Mitgliedstaaten sollten ihre Zusage über die Bereitstellung von 0,7 % ihres BNE als Entwicklungshilfe für die Finanzierung der Millenniums-Entwicklungsziele bekräftigen;

- die EU muss die politischen Prioritäten und die Finanzinstrumente für eine verstärkte Zusammenarbeit Europa-Mittelmeerraum im Anschluss an die Umwälzungen und Entwicklungen in den Partnerländern des südlichen Mittelmeerraums festlegen; in diesem Zusammenhang ist es notwendig, die EU-Projektanleihen auf Europa-Mittelmeer-Projekte etwa in den Bereichen nachhaltiger Verkehr und Energie, digitale Agenda und Bildung auszudehnen und damit einen Mehrwert für beide Küsten des Mittelmeers zu schaffen;

III. Notwendigkeit eines neuen Währungssystems

36. erinnert daran, dass kein Land oder Block von Ländern von einem „Währungskrieg“ profitieren würde, der alle Bemühungen zunichtemachen könnte, die die EU-Bürger als Reaktion auf die Notwendigkeit unternommen haben, die Staatverschuldung zu verringern und Strukturreformen durchzuführen; erklärt, dass der Euro den Eintritt einer Währungskrise der Art verhindert hat, die historisch oft mit Finanzkrisen einherging; erinnert daran, dass die Regeln des multilateralen Handelssystems (WTO) sich nicht auf Kapitalströme erstrecken und es kein entsprechendes multilaterales Währungssystem gibt;
37. verweist auf das von den G20 in Korea formulierte Ziel, ein stabileres und widerstandsfähigeres internationales Währungssystem (IWS) aufzubauen; verkennt nicht die weltweite Besorgnis über das Funktionieren des internationalen Währungssystems und fordert, dass dringend ein großer Sprung nach vorn getan werden muss; spricht sich daher für die Reformierung des IWS aus, die auf die Sicherstellung einer systematischen und umfassenden makroökonomischen Zusammenarbeit mit nachhaltigem und ausgewogenem globalem Wachstum ausgerichtet ist;
38. betont, dass sich das IWS unter anderem mit Folgendem befassen sollte:
 - Wechselkurse: Als erstes müsste eine Politik verfolgt werden, die es ermöglicht, dass sich die Wechselkurse schrittweise und in angemessener Weise an die sich verändernden makroökonomischen Grundlagen anpassen;
 - Reservewährung: Es wären Reformen des internationalen Reservesystems erforderlich, um zu vermeiden, dass die Reserven zu globalen Ungleichgewichten führen; das derzeitige auf dem Dollar beruhende internationale Reservesystem könnte schrittweise durch ein multilaterales System auf der Grundlage von Sonderziehungsrechten (SZR) ersetzt werden, das einen weltweiten Korb von Währungen repräsentiert, insbesondere den chinesischen Renminbi und den brasilianischen Real;
 - Kapitalströme: Es müsste ein multilaterales Regelwerk beschlossen werden, um langfristige Kapitalbewegungen zu begünstigen, nichtspekulative Kapitalabflüsse zu erleichtern sowie störende Auswirkungen in fragmentierten Wertpapiermärkten zu vermeiden und ein transparentes, offenes und reibungsloses Funktionieren der Staatsanleihemärkte zu gewährleisten, wobei gleichzeitig ihr Missbrauch als Mittel für die Förderung einer merkantilistischen Politik oder einer Politik auf Kosten anderer vermieden werden muss;

39. fordert darüber hinaus, langfristig die Möglichkeit der Schaffung einer weltweiten Reservewährung in Erwägung zu ziehen, die zunächst auf dem Ausbau und der Umwandlung der Sonderziehungsrechte (SZR) und des IWF beruht;

IV. Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit der EU und Umsetzung der Strategie Europa 2020 durch die Förderung von Innovationen und langfristigen wachstums- und beschäftigungswirksamen Investitionen

Wettbewerbsfähigkeit, Konvergenz und die Strategie Europa 2020

40. fordert eine vollständige und konsequente Berücksichtigung der Ziele der Strategie Europa 2020 und der Notwendigkeit der Überwindung aller EU-internen Ungleichgewichte, wenn es darum geht, den Inhalt des Europäischen Semesters festzulegen;
 41. unterstreicht die Bedeutung von sich gegenseitig stärkenden europäischen Maßnahmen bei der Umsetzung der auf ein intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum und eine ebensolche Beschäftigung ausgerichteten Strategie Europa 2020, die sich zur Förderung dieser gemeinsamen Ziele auf unterschiedliche Instrumente stützen wie etwa zukunftsorientierte Bildung, Umwelt-, Klima- und Energiestrategien, Ressourceneffizienz, eine erneuerte Agrarpolitik, Kohäsionspolitik, Innovations- und FuE-Strategien, einen erneuerten EU-Haushalt und besser aufeinander abgestimmte nationale Haushalte;
 42. betont, dass das Nachhaltigkeitselement der Strategie Europa 2020 auf alle wichtigen Politikbereiche übertragen werden muss, damit die EU ihre weltweite führende Position wiedererlangen kann; unterstreicht, dass Europa für eine anhaltende Wettbewerbsfähigkeit in der Weltwirtschaft bei der umweltfreundlichen Transformation hin zu einer ressourceneffizienten, nachhaltigen Gesellschaft die Führung übernehmen muss; hebt hervor, dass umfangreiche Investitionen in umweltfreundliche Infrastrukturen, erneuerbare Energien sowie Energieeffizienz eine ausgezeichnete Möglichkeit darstellen, um die Konjunktur anzukurbeln und langfristiges Wachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen zu fördern;
 43. verweist darauf, dass das volle Potenzial des Binnenmarktes noch nicht ausgeschöpft ist und dass es für die Erschließung seines vollen Potenzials für nachhaltiges und sozialverträgliches Wachstum und Beschäftigung neuer politischer Entschlossenheit und eines entschiedenen Handelns bedarf; unterstreicht die Notwendigkeit, den europäischen Dienstleistungssektor weiter zu entwickeln und den Handel mit Dienstleistungen zu verstärken;
 44. betont, dass es vom Engagement der EU insgesamt abhängt und bei den Mitgliedstaaten, den nationalen Parlamenten, den örtlichen und regionalen Behörden sowie den Sozialpartnern liegt, inwieweit die Strategie Europa 2020 erfolgreich sein wird; erinnert an die Bedeutung eines intensiven und wirkungsvollen sozialen Dialogs und von Tarifvereinbarungen im Rahmen der Strategie Europa 2020 sowie an die Förderung eines echten europäischen sozialen Dialogs über makroökonomische Strategien und Maßnahmen; stellt fest, dass diese Maßnahmen für einen umfassenden Konsens über das weitere Vorgehen erforderlich sind;
 45. nimmt die wachsenden Befugnisse und Aufgaben regionaler und lokaler Gebietskörperschaften zur Kenntnis; verweist darauf, dass zwei Drittel der öffentlichen
-

Investitionen in Europa auf der Ebene der Gebietskörperschaften verbleiben; stellt fest, dass sich die Wahl der Ebene, auf der öffentliche Investitionen getätigt werden, entscheidend auf deren Effizienz auswirkt; betont daher, dass es darauf ankommt, öffentliche Investitionen auf der effizientesten Verwaltungsebene zu tätigen;

46. fordert die nationalen Parlamente und Regierungen der Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, sich in ihrer nationalen Entscheidungsfindung ihrer Verantwortung gegenüber der EU bewusst zu sein und die europäische Dimension in ihre nationalen Diskussionen einzubeziehen;
47. unterstreicht, dass die Haushaltskonsolidierung von mittel- und langfristigen Zielen flankiert sein muss, wie sie in der Strategie Europa 2020 aufgeführt sind, vor allem im Hinblick auf die Schaffung von Arbeitsplätzen, die soziale Eingliederung, Investitionen in die Infrastruktur, Ressourceneffizienz, eine umweltfreundliche Umgestaltung der Wirtschaft sowie eine wissensbasierte Wirtschaft, um die Wettbewerbsfähigkeit und den sozialen, wirtschaftlichen und territorialen Zusammenhalt zu stärken; weist darauf hin, dass die verschiedenen nationalen und EU-Maßnahmen eine einheitliche Unterstützung für die Strategie bieten sollten und dass die Haushaltsdisziplin langfristig die Wachstumsaussichten unterminieren, die Wettbewerbsfähigkeit senken und der Wirtschaft ernsthaften Schaden zufügen kann, sofern sie keine wohlgedachte Strategie aufweist; erinnert in Anbetracht dessen, dass die offene Methode der Koordinierung fehlgeschlagen ist, daran, dass die Strategie Europa 2020 verbindliche von der Kommission und den Mitgliedstaaten erarbeitete Ziele mit Maximal- und Minimalwerten enthalten sollte, die auf bestimmte makroökonomische Aspekte ihrer Volkswirtschaften anzuwenden sind;
48. fordert eine strenge von der Kommission in enger Zusammenarbeit mit Eurostat einzuleitende Prüfung der Rechnungsführung aller Mitgliedstaaten zur Ermittlung ihrer tatsächlichen finanziellen Lage, um auf diese Weise auf Fakten beruhende Entscheidungen in Hinblick auf die Strategie Europa 2020 und die regionalen und kohäsionspolitischen Projekte treffen zu können; fordert eine Prüfung aller Finanzierungsprogramme der Europäischen Union sowie von nationalen und regionalen Subventionen; empfiehlt, jene Projekte und Programme, deren Erfolge von entscheidender Bedeutung sind, zu intensivieren und unwirksame Subventionen und wirtschaftlichen Entwicklungsprogramme einzustellen;
49. verweist darauf, dass vor allem Frauen in höherem Maße armutsgefährdet sind; stellt fest, dass die Kinderarmut in mehreren Mitgliedstaaten während der Krise zugenommen hat; betont, dass dies nicht hinnehmbar und eine Umkehrung der negativen Tendenzen notwendig ist; fordert daher insbesondere die Ausweitung bestehender Nichtregierungsorganisationen in ein solides Netzwerk für die Überwindung der Kinderarmut mittels kinderbezogener Ansätze und Ziele, bei denen der Schwerpunkt auf den Rechten von Kindern liegt;
50. stellt fest, dass tragfähige Wohlfahrtssysteme in schlechten Zeiten als wichtige ökonomische Stabilisatoren fungieren; betont daher, dass es zwar notwendig ist, die öffentlichen Finanzen zu konsolidieren, dass es aber gleichzeitig überzeugende Argumente für den Erhalt der Dienstleistungen der öffentlichen Hand und folglich des derzeitigen Niveaus des sozialen Schutzes gibt; fordert die Annahme von Maßnahmen zur Verringerung der ungleichen Einkommensverteilung, insbesondere durch die Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit;
51. unterstreicht, dass der Konjunkturrückgang nicht benutzt werden sollte, um bei

- Maßnahmen zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie einen Gang zurückzuschalten, insbesondere bei jenen, die den Zugang von Frauen zum Arbeitsmarkt erleichtern;
52. nimmt die Herausforderungen zur Kenntnis, die sich in Anbetracht eines massiven Konjunktur einbruchs, einer durch den starken Anstieg der strukturellen und Langzeitarbeitslosigkeit bedingten Verringerung der Wachstumsrate, des Rückgangs der öffentlichen und privaten Investitionen sowie des stärkeren Wettbewerbsdrucks seitens aufstrebender Volkswirtschaften aus der Krise ergeben;
 53. erkennt an, dass eine Vorgehensweise nach einheitlichem Schema zur Überwindung der derzeitigen Ungleichgewichte innerhalb der EU nicht ausreichen wird und dass eine wirksame Koordinierung der Wirtschaftspolitik auf angemessene Weise die Ausgangslage der verschiedenen Volkswirtschaften der EU und deren Besonderheiten berücksichtigen muss; betont die Notwendigkeit der wirtschaftlichen Koordinierung und von Fortschritten bei der Wiederherstellung solider Finanzen;
 54. fordert mehr Kompatibilität und gegenseitige Ergänzung zwischen den nationalen Haushalten und dem EU-Haushalt; vertritt die Auffassung, dass der nächste mehrjährige Finanzrahmen auf die Hauptprioritäten der Strategie Europa 2020 abstellen und die angemessene Finanzierung der Leitinitiativen in den Bereichen gewährleisten sollte, die einer geteilten Zuständigkeit der EU und der Mitgliedstaaten unterliegen, was einen beträchtlichen europäischen Mehrwert mit sich bringen kann;
 55. betont, dass sowohl die Landwirtschafts- als auch die Kohäsionspolitik eine Schlüsselrolle bei der Unterstützung der Strategie Europa 2020 spielen müssen; ist der Überzeugung, dass bei der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) den globalen Herausforderungen Rechnung getragen werden sollte; vertritt die Auffassung, dass der Erfolg der Strategie Europa 2020 von der Kohärenz der EU-Politik abhängt, einschließlich so unterschiedlicher Aspekte wie der Angleichung der nationalen Haushalte und des EU-Haushalts einschließlich der GAP und des Kohäsionsfonds, indem z. B. eine gerechte Aufteilung der Mittel unter den Mitgliedstaaten und Regionen auf Grundlage der Förderung von Konvergenz und Wettbewerbsfähigkeit gewährleistet wird, wobei der Schwerpunkt auf die bedürftigsten Mitgliedstaaten und Regionen sowie auf Maßnahmen im Bereich Bildung, Innovation und auf Ausgaben für FuE zu legen ist;
 56. erinnert ferner daran, dass die Strategie Europa 2020 nur dann glaubwürdig sein wird, wenn sie durch ausreichende finanzielle Mittel abgesichert ist, und unterstützt daher:
 - die Annahme aufeinander abgestimmter Schlussfolgerungen im Zusammenhang mit dem nächsten mehrjährigen Finanzrahmen und einen EU-Haushalt, der auf Maßnahmen ausgerichtet ist, die zur Erreichung der Ziele der Strategie Europa 2020 beitragen;
 - die Zuweisung der EU-Mittel auf der Grundlage ihrer wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Relevanz und Wirksamkeit; Mittel, die von den Mitgliedstaaten nicht in Anspruch genommen wurden, könnten in nachhaltige öffentliche Investitionen auf EU-Ebene für gemeinschaftliche Projekte oder Programme zur Förderung von Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung sowie in Investitionen in den Bereichen Infrastruktur, Aus- und Weiterbildung, Innovation, Forschung und Entwicklung umgelenkt werden;
 - die Bereitstellung von technischer Unterstützung, die darauf abstellt, die Inanspruchnahme der Mittel und die wirksame Umsetzung von Investitionsprojekten
-

zu verbessern;

- eine aktivere Rolle für die Europäische Investitionsbank (EIB) bei der Intensivierung der Katalysatorfunktion und Hebelwirkung der Strukturfonds;
- die Weiterentwicklung und bestmögliche Nutzung innovativer Finanzierungsinstrumente, insbesondere unter Einbeziehung der EIB und des Europäischen Investitionsfonds (EIF) sowie der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE), z. B. durch die Kombination von Finanzhilfen und Darlehen, Risikokapitalinstrumente, neue Formen der Risikoteilung und Garantieleistungen;
- Maßnahmen, um das private Sparverhalten durch geeignete Anreize und Mechanismen auf langfristige Investitionen auszurichten;
- die Entwicklung innovativer langfristiger Instrumente zur Investitionsfinanzierung, die sowohl öffentliche als auch private Fonds umfassen;
- die Ausgabe von Projektanleihen, um Privatkapital zur Deckung des europäischen infrastrukturellen Bedarfs zu nutzen;
- Maßnahmen, die darauf ausgerichtet sind, die Verfügbarkeit wesentlich größerer Mengen an Risikokapital für langfristige Investitionen zu gewährleisten;
- Maßnahmen, die darauf ausgerichtet sind, einen leichteren Zugang zu Finanzmitteln sicherzustellen und den Verwaltungsaufwand insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) zu verringern, während gleichzeitig strenge Transparenzaufgaben einzuhalten sind;

Energie- und Verkehrspolitik und Binnenmarkt

57. erachtet die Schaffung einer Europäischen Energiegemeinschaft als wichtiges politisches Projekt für die Umsetzung der Ziele der Strategie Europa 2020 in Bezug auf die Förderung eines Übergangs zu erneuerbaren Energien bei gleichzeitiger Steigerung der Energieeffizienz und Energieunabhängigkeit der Union und der Schaffung eines echten vernetzten Energiemarktes; betont die Bedeutung der Außendimension der europäischen Energiepolitik;
58. ist der Auffassung, dass die Beziehungen zwischen den Öl und Erdgas produzierenden Ländern und den Verbraucherländern, vor allem den Ländern Europas, verstärkt werden müssen, wobei gleichzeitig die jüngsten Entwicklungen in der politischen Landschaft des Mittelmeerraums berücksichtigt werden sollten; erachtet die Umsetzung einer gemeinsamen Politik im Bereich einer nachhaltigen Energie und Rohstoffbeschaffung als dringend geboten, um negative Auswirkungen zu vermeiden, die die Erholung und künftige Entwicklung der europäischen Wirtschaft verzögern könnten;
59. unterstreicht die grundlegende Bedeutung, die der Verankerung der Grundsätze der Ressourceneffizienz in allen Politikbereichen der EU für die Gewährleistung der europäischen Wettbewerbsfähigkeit zukommt, einschließlich der Entwicklung innovativer neuer Produkte und Dienstleistungen, neuer Methoden zur Verringerung des Ressourceneinsatzes, zur Verminderung von Ressourcenvergeudung, Verbesserung der Ressourcenbewirtschaftung, Änderung von Verbrauchsmustern und Verbesserung der Logistik; ist der Auffassung, dass Produktionsverfahren, Management- und Geschäftsmethoden so optimiert werden müssen, dass sichergestellt werden kann, dass bei der Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen deren gesamter Lebenszyklus

(„cradle to grave“-Ansatz) berücksichtigt wird;

60. erinnert daran, dass der Zugang zu Energie und Rohstoffen und deren effiziente Nutzung unerlässlich sind, um die allgemeine Wettbewerbsfähigkeit der EU sicherzustellen; betont, dass die EU zur Erhaltung ihrer langfristigen Wettbewerbsfähigkeit weltweit führend bei der Förderung von Energieeinsparungen und -effizienz, der Forschung und Investition im Bereich der umweltfreundlichen Technologien, der Diversifizierung und Rationalisierung der Energieversorgung sowie der Entwicklung und verstärkten Nutzung von erneuerbaren Energiequellen sein muss; erinnert daran, dass die Verringerung der Abhängigkeit von Energie- und Rohstoffeinfuhren dazu beiträgt, die Wettbewerbsfähigkeit der EU sicherzustellen und gleichzeitig das Inflationsziel der EU zu erreichen;
61. betont, dass besonderes Augenmerk auf eine nachhaltige Verkehrspolitik zu richten ist, und zwar konkret auf den Ausbau der transeuropäischen Verkehrsnetze, wobei die Verbesserung des Zugangs zu diesen Netzen für Regionen mit Entwicklungsrückstand aus Mitteln des Strukturfonds und des Kohäsionsfonds erheblich zur Stärkung des Binnenmarkts beitragen würde; unterstreicht die Bedeutung eines effizienten und vernetzten Verkehrssystems, das einen freien Personen-, Güter-, Waren-, und Dienstleistungsverkehr ermöglicht und das Wachstum fördert; unterstreicht die Bedeutung von transeuropäischen Verkehrsnetzen (TEN-V) für die Sicherstellung eines erheblichen zusätzlichen Nutzens auf europäischer Ebene, da sie zur Beseitigung von Engpässen und zur Überwindung von physischen Barrieren wie unterschiedlichen Spurbreiten bei der Eisenbahn beitragen und eine grenzüberschreitende Infrastruktur gewährleisten;
62. sieht in der Binnenmarktakte eine grundlegende politische Initiative, mit der die Grundlagen der Ziele und Leitinitiativen der Strategie Europa 2020 gestärkt werden, die darauf abzielen, das Wachstumspotential des Binnenmarkts vollständig auszuschöpfen und diesen im Sinne des Monti-Berichts zu vollenden; betont, dass die Krise deutlich gemacht hat, wie wichtig die Stärkung der industriellen Grundlagen und des Innovationspotenzials der EU mittels Erleichterung des Marktzugangs und der Mobilität sowie der Bekämpfung der sozialen und territorialen Zersplitterung in der gesamten EU ist;

Mobilität und Migration

63. betont, dass sowohl die großen Aufstände in den Nachbarregionen der EU als auch die demografische Entwicklung innerhalb der EU eine gemeinsame Migrationspolitik erforderlich machen; betont, dass ein besserer Zugang zum Arbeitsmarkt sowie ein höheres Maß an Mobilität durch die Gewährung gleicher beschäftigungspolitischer und sozialer Bedingungen und Rechte für alle gefördert werden muss, einschließlich der EU-weiten Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise und Diplome in Verbindung mit der Übertragbarkeit der Sozialversicherungsrechte und Rentenansprüche, um den europäischen Binnenmarkt zu stärken;
 64. ist der Auffassung, dass das Schengener Übereinkommen weiterhin eine herausragende Errungenschaft für die EU-Bürger darstellt und demnach gewahrt werden muss; fordert in diesem Zusammenhang eine weitere Stärkung der Zusammenarbeit; bringt seine Besorgnis angesichts der möglichen Änderungen der Schengen-Regelung zum Ausdruck; fordert nachdrücklich die angemessene Beteiligung des Parlaments am Gesetzgebungsverfahren und unterstreicht, dass die einseitige Beschlussfassung der Mitgliedstaaten in diesem Bereich verhindert werden muss; erinnert daran, dass mit der
-

Annahme des Schengener Übereinkommens ein bedeutender Schritt für eine stärkere Integration der EU vollzogen wurde und dass der Grundsatz der Freizügigkeit von Personen gewahrt werden muss;

65. fordert eine gemeinsame EU-Zuwanderungspolitik und begrüßt die Vorschläge der Kommission, mehr rechtmäßige Möglichkeiten für die Zuwanderung in die EU zum Zweck der Arbeitsaufnahme zu schaffen; hält eine Reform des derzeitigen Blue-Card-Systems (durch Ausweitung auf eine wesentlich höhere Anzahl von Arbeitsplätzen und Berufen) für erforderlich; stellt fest, dass Arbeitgeber in der EU zunehmend auf Bürger aus Drittstaaten angewiesen sind, die zum Zweck der Arbeitsaufnahme in Sektoren wie Landwirtschaft, Gartenbau, Fremdenverkehr, Alten- und Krankenpflege in die EU zuwandern, da für derartige Tätigkeiten immer weniger EU-Bürger zur Verfügung stehen; ist der Auffassung, dass der Vorschlag der Kommission zu Saisonarbeitern diesen Arbeitskräften, die sich häufig in einer prekären Situation befinden, bessere Bedingungen und einen sicheren rechtlichen Status bieten muss, um sie vor Ausbeutung zu schützen;

KMU, Innovation und FuE

66. empfiehlt, dass die Kommission mehr Eigenkapitalfinanzierung für KMU durch Risikokapital oder Börsennotierung, ein höheres Maß an Unterstützung durch die Strukturfonds sowie eine geringere Fremdkapitalfinanzierung fördern und erleichtern sollte, insbesondere für High-Tech-Unternehmen in der Aufbauphase, die einen hohen Bedarf an Kapital für FuE haben; betont, dass das Garantieinstrument im Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (CIP) gestärkt und der Zugang zur Finanzierung für KMU vereinfacht werden müssen; hebt hervor, dass insbesondere Unternehmerinnen gefördert und unterstützt werden müssen;
67. erkennt die Rolle der Sozialwirtschaft (dritter Sektor) in Europa und ihre Bedeutung für die Innovationsförderung an; betont die Notwendigkeit einer neuen und strategisch orientierten umweltfreundlichen und ressourcenschonenden Beschaffungspolitik in Europa, um einen gleichwertigen und wettbewerbsfähigen Innovationssektor zu fördern;
68. fordert nachdrücklich, der EIB und dem EIF auf europäischer Ebene eine führende Rolle bei der Freisetzung von Finanzmitteln für KMU durch die Anwendung strafferer und klarerer Verfahren zu übertragen, wobei mit den Finanzinstitutionen der Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten und die Schaffung von Systemen parallel zu den bereits auf nationaler Ebene bestehenden Strukturen zu vermeiden ist, damit KMU problemlos und gezielt auf diese Mittel zugreifen können; empfiehlt, dass EIB/EIF als Filter fungieren und sich auf die Sektoren konzentrieren sollten, denen im Rahmen der Strategie Europa 2020 zur Förderung der Wirtschaft, Beschäftigung, umweltpolitischen Nachhaltigkeit und Ressourceneffizienz Vorrang eingeräumt wird, und dass sie ausgewählten Gruppen von KMU Hilfestellung leisten und an Gesprächen mit Banken und deren Risikomanagementteams teilnehmen sollten, um KMU bei der Erlangung langfristiger Darlehen zu unterstützen; fordert, die Kapazitäten der EIB zur Vergabe von Finanzierungsdarlehen voll zu nutzen;
69. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Durchführung der Maßnahmen zu beschleunigen, die in dem von der Kommission am 23. Februar 2011 veröffentlichten „Small Business Act“ (2008) und seiner Überprüfung enthalten sind, um den Verwaltungsaufwand zu verringern, den Zugang der KMU zu Finanzmitteln zu erleichtern und die Internationalisierung von KMU zu unterstützen;

70. betont, dass die nächste Generation von EU-Finanzierungsprogrammen systematisch innovative und beschäftigungsfördernde KMU sowohl im Binnenmarkt als auch weltweit unterstützen muss; betont die Notwendigkeit, die schnelle Gründung von Unternehmen zu ermöglichen, und sich zu diesem Zweck neuer Technologien zu bedienen, ihre Finanzierung zu erweitern, behördliche Lasten zu verringern und ihre Internationalisierung zu fördern; erachtet es als äußerst wünschenswert, dass die zentrale Rolle des Systems der Volks- und Gebietsbanken anerkannt wird, die eine Optimierung der Beihilfestrategie und die tatsächliche Unterstützung der KMU sicherstellen;

Besteuerung

71. betont, dass sowohl die WWU als auch der Binnenmarkt eine stärkere Koordinierung der nationalen Steuerpolitiken erforderlich machen; unterstreicht, dass die Qualität der Besteuerung verbessert werden sollte, um die richtigen Anreize für Beschäftigung, Innovation und langfristige Investitionen zu setzen; ersucht die Kommission, im Zusammenhang mit dem Europäischen Semester die Stabilität der Steuersysteme der Mitgliedstaaten zu untersuchen, so dass ihre Steuerreformen nicht durch wirtschaftliche Schwankungen beeinträchtigt werden und nicht unnötig von Bemessungsgrundlagen ausgegangen wird, die ausgeprägt zyklisch oder bekanntermaßen anfällig für Blasen sind;
72. unterstützt die Kommission in ihren Bemühungen, den schädlichen Steuerwettbewerb, die Steuerhinterziehung bzw. den Steuerbetrug sowie Steueroasen in der EU und weltweit zu bekämpfen, die Steuererhebungssysteme zu verbessern und eine gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage mit nachfolgenden indikativen Steuerspannen sowie ein spezifisches und vereinfachtes Besteuerungssystem für KMU einzuführen; begrüßt die MwSt-Strategie, die von der Kommission vorgelegt werden soll, um ein betrugssicheres System zu schaffen;
73. stellt fest, dass die Bekämpfung des Steuerbetrugs und der Steuerhinterziehung und die Verbesserung der Steuereinzahlung, auch in Bezug auf Drittstaaten, bei den aktuellen Bemühungen der Mitgliedstaaten um Haushaltskonsolidierung eine ganz wesentliche Rolle spielen müssen;
74. hält einen solchen Schritt im gegenwärtigen Kontext für wichtig, da die Mitgliedstaaten ihre Staatshaushalte konsolidieren müssen; stellt fest, dass der Steuerwettbewerb hinnehmbar ist, solange er nicht die Fähigkeit der Mitgliedstaaten aufs Spiel setzt, die Steuereinnahmen zu erheben, die sie billigerweise erwarten können, und erinnert daran, dass Lösungen zur Einschränkung des schädlichen Steuerwettbewerbs gefunden werden müssen;
75. vertritt die Auffassung, dass bei der Zuweisung von EU-Finanzmitteln die Steuerstrategie der Mitgliedstaaten und ihre Kooperationsbereitschaft bei der Bekämpfung von Steuerflucht und der Förderung einer engeren steuerlichen Koordinierung berücksichtigt werden sollten;
76. räumt ein, dass es keine gemeinsame Definition für Steueroasen gibt; fordert bis zur Einigung über solch eine Definition auf globaler Ebene zumindest eine einheitliche europaweit vereinbarte Definition;
77. fordert die Mitgliedstaaten angesichts der grundlegenden Bedeutung der Korruptionsbekämpfung und zum Zweck einer wirklichen Haushaltskonsolidierung auf, in ihr Strafrecht eine Bestimmung aufzunehmen, wonach bei der Durchführung von Arbeiten Korruption, die Zahlung von Bestechungsgeldern und andere Mechanismen zur Verschaffung illegaler Vorteile zur Folge haben, dass die Zahlstelle die Zahlung
-

annulliert oder, wenn diese bereits erfolgt ist, das Zweifache des ausgezahlten Betrags zurückfordert;

Beschäftigung

78. betont, dass neue und bessere Arbeitsplätze eine Voraussetzung für eine faire, umweltgerechte und intelligente Wachstumsstrategie sind, und fordert daher:
- die Schaffung neuer Arbeitsplätze unter gebührender Berücksichtigung der Ausgewogenheit der Geschlechter in Sektoren, die auf Innovation, Forschung und Entwicklung beruhen, zum Beispiel im Energie- und Umweltschutzsektor;
 - Maßnahmen zur Erhöhung der Wirksamkeit der bestehenden EU-Unterstützung für die direkte Schaffung von Arbeitsplätzen, die die Mitgliedstaaten über den Europäischen Sozialfonds erhalten;
 - Maßnahmen zur stärkeren Einbeziehung von Frauen (insbesondere durch eine kontinuierliche Ausweitung von erschwinglichen Kinderbetreuungsdiensten), älteren Arbeitnehmern (ohne dass dadurch ihre Rentenansprüche oder sozialen Rechte beeinträchtigt werden) und rechtmäßigen Einwanderern sowie zur Verringerung der Arbeitslosigkeit, insbesondere unter jungen Menschen;
 - Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der schulischen und beruflichen Bildung und die wirkungsvolle Förderung des lebenslangen Lernens und der unternehmerischen Initiative mit dem Ziel der Steigerung der Beschäftigungsfähigkeit der Arbeitnehmer und der Entwicklung eines wettbewerbsfähigen Humankapitals;
 - die Entwicklung von Beschäftigungsmöglichkeiten und Programmen zur sozialen Eingliederung für die schutzbedürftigsten Bevölkerungsgruppen, wie etwa Roma und Menschen mit Behinderungen;
 - nachhaltige, qualitativ hochwertige Arbeitsplätze in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten, die ein angemessenes Einkommen sichern;
 - Maßnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit;
79. weist darauf hin, dass die Arbeitslosigkeit in jenen Mitgliedstaaten, in denen gegenwärtig finanzpolitische Sparmaßnahmen durchgeführt werden, größtenteils einem Rückgang in der Gesamtwirtschaftstätigkeit geschuldet ist, wobei eine alarmierende Zunahme der Langzeitarbeitslosigkeit zu verzeichnen ist; stellt fest, dass gegen die Langzeitarbeitslosigkeit dringend etwas unternommen werden muss, da sie dem langfristigen Wachstum in den jeweiligen Ländern massiv schaden und sich damit auch nachteilig auf die Wettbewerbsfähigkeit der gesamten Union auswirken kann;
80. stellt fest, dass der Arbeitsmarkt der EU infolge der gegenwärtigen Krise auch langfristig uneinheitlich bleiben könnte, wobei sich die hochqualifizierte Arbeit in den Mitgliedstaaten mit ausgeglichener Leistungsbilanz konzentriert und hohe Arbeitslosenquoten und ein Mangel an wettbewerbsfähiger Arbeit in jenen Mitgliedstaaten anzutreffen sind, die von der Krise am härtesten getroffen und auch am stärksten verschuldet sind;
81. vertritt die Auffassung, dass es nach wie vor notwendig ist, die Frage der Unternehmensführung in Bezug auf Managementanreize für langfristige Investitionen und die Schaffung von Arbeitsplätzen anzugehen; schlägt vor, jährlich einen Bericht zur Bewertung der sozialen und ökologischen Verantwortung von allen börsennotierten Unternehmen mit mehr als 250 Beschäftigten und einem jährlichen Umsatz von mehr als

50 Millionen EUR zu erstellen;

Bildungsstrategie

82. unterstreicht die Bedeutung der Bildung im Kindesalter sowie der beruflichen Bildung, der Hochschulbildung und der Erwachsenenbildung für Innovation und Wachstum und betont die Bedeutung der angemessenen Umsetzung der Flexicurity-Grundsätze; betont die Notwendigkeit der Anpassung der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, um die Menschen besser mit den Kenntnissen und Fähigkeiten auszustatten, die erforderlich sind, um höhere Beschäftigungsraten, Produktivität, Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit sicherzustellen;
 83. schlägt vor, ein EU-Praktikumsprogramm analog zum Erasmus-Programm unter vollständiger Einbeziehung des privaten Sektors auf den Weg zu bringen; vertritt die Auffassung, dass ein solches Programm Cluster von Hochschulen, Fachhochschulen, Berufsbildungseinrichtungen, Industrieunternehmen, Finanzinstituten und KMU sowie großen Unternehmen einschließen und Bürgern, darunter schutzbedürftigen Gruppen, den Zugang zur Ausbildung ermöglichen sollte, insbesondere den Erwerb übertragbarer Qualifikationen in der wissensbasierten Wirtschaft zur Förderung des lebensbegleitenden Lernens;
 84. spricht sich nachdrücklich dafür aus, Maßnahmen zur Erhöhung der Qualität der Hochschulbildung in Europa einzuführen und zu diesem Zweck unter anderem die Hemmnisse für die Mobilität der Studierenden weiter abzubauen, die Verbindungen zwischen Wissenschaft und Wirtschaft zu verbessern und ein stärker unternehmerisch ausgerichtetes Denken in der Gesellschaft zu fördern; schlägt vor, ein europäisches Innovationsstipendium einzuführen, das dazu beiträgt, Kenntnisse und Fähigkeiten zu fördern, die in innovativen Sektoren angewandt werden, und die Schaffung von EU-Netzen sowie die Zusammenarbeit zu ermöglichen; ist der Auffassung, dass sich ein solches Stipendium an Jugendliche in Berufsausbildungsprogrammen richten würde, die in jedem Mitgliedstaat aufgelegt und gezielt umgesetzt werden;
 85. betont, dass auf europäischer und nationaler Ebene Bedingungen geschaffen werden müssen, damit die privaten und öffentlichen Sektoren ihre FuE-Investitionen erhöhen können; stellt fest, dass die Hochschulen in erster Linie aus den öffentlichen Haushalten finanziert werden, für die bereits ein Konsolidierungszwang besteht; fordert die Mitgliedstaaten daher auf, sicherzustellen, dass ihr jeweiliges System der Hochschulfinanzierung darauf ausgerichtet ist, die Kapazität für technologische Entwicklung, Innovation und die Schaffung von Arbeitsplätzen in Europa zu fördern;
 86. ist der Auffassung, dass die öffentlichen Ausgaben für allgemeine und berufliche Bildung und Forschung im Zusammenhang mit der Beurteilung der mittelfristigen Haushaltsziele der Mitgliedstaaten besonders berücksichtigt werden sollten, um die Mitgliedstaaten zu größeren Investitionen in den Bildungsbereich zu ermutigen;
 87. unterstützt die Aufforderung der European University Association (EUA), die öffentlichen Investitionen in die Hochschulbildung auf 3 % des BIP anzuheben; vertritt die Auffassung, dass dieses Ziel bei der Beurteilung des Stabilitäts- und Wachstumspakts einer qualitativen Bewertung der betreffenden Ausgaben bedarf;
 88. fordert durch die Schaffung von Lehrstellen die Verbesserung der Ausbildung für Berufe, für die kein Hochschulabschluss erforderlich ist;
-

V. Die EU überdenken: über eine europäische wirtschaftspolitische Steuerung hinaus

89. betont, dass sich die Europäische Union an einem Scheideweg befindet: Entweder entscheiden sich die Mitgliedstaaten dafür, bei der Vertiefung der Integration zusammenzuarbeiten, oder die EU könnte aufgrund der Stagnation auf der Ebene der Beschlussfassung und der Divergenzen auf wirtschaftlicher Ebene auseinanderdriften;
90. warnt vor den Gefahren der Zufluchtnahme zu einer zerklüfteten Union, die für Protektionismus und Populismus anfällig ist;
91. fordert eine vertiefte demokratische politische Union, in der die Position der EU-Organe bei der Gestaltung und Umsetzung der gemeinsamen Politiken gestärkt wird; unterstreicht die Bedeutung der Stärkung der demokratischen Legitimität und Kontrolle der Union;
92. betont, wie wichtig es ist, die Grundsätze des europäischen Projekts zu achten, nämlich die Gleichheit der Mitgliedstaaten, Solidarität, Zusammenhalt und Kooperation; verweist auf die Notwendigkeit der Wahrung dieser Grundsätze über eine wirksame Auseinandersetzung mit internen Ungleichgewichten und Bemühungen zur Erzielung einer weitgehenden Annäherung auf dem Wege der Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten der Eurozone und denen der Nicht-Eurozone;
93. unterstreicht die Notwendigkeit einer stärkeren Europäischen Kommission, die dem Parlament gegenüber in höherem Maße rechenschaftspflichtig ist und als wichtigste Stimme der Bürger eine entscheidende Rolle spielt, insbesondere als Forum für öffentliche grenzüberschreitende Debatten, bei denen der Ausstrahlungseffekt nationaler Entscheidungen in Bereichen wie der wirtschafts- und sozialpolitischen Steuerung berücksichtigt wird;
94. betont, dass die wirtschaftspolitische Steuerung mit einer Angleichung der Wirtschafts-, Steuer- und Sozialpolitik unter Anwendung der Gemeinschaftsmethode organisiert und von den EU-Organen gelenkt werden muss, wobei die nationalen Parlamente umfassend einzubeziehen sind;
95. betrachtet die neuen Rechtsvorschriften über den Europäischen Ausschuss für Systemrisiken (ESRB) und die drei europäischen Aufsichtsbehörden als ersten Schritt in die richtige Richtung, vertritt jedoch die Auffassung, dass weitere Fortschritte erforderlich sind, um insbesondere die direkte Aufsicht über systemrelevante Institutionen wie stark fremdfinanzierte Unternehmen auf EU-Ebene sowie die Anwendung eines einheitlichen Regelwerks sicherzustellen; betont, dass die neuen Behörden mit Personal und Finanzmitteln ausgestattet werden müssen, die ihren zunehmenden Zuständigkeiten angemessen sind;
96. vertritt die Auffassung, dass neben der Aufsicht zur Sicherstellung der Finanzmarktstabilität Mechanismen zur Überwachung und Vermeidung potenzielle Blasen eingerichtet werden müssen und dass in Anbetracht der makroökonomischen Herausforderungen und Ziele eine optimale Kapitalallokation sowie Investitionen in die Realwirtschaft erforderlich sind; ist ferner der Ansicht, dass zu diesem Zweck auch die Steuerpolitik als Instrument eingesetzt werden muss;
97. fordert die Kommission auf, zusätzliche Vorschläge für die Regulierung von Finanzmarktstrukturen vorzulegen, deren Größe, systemische Integration, Komplexität oder Verflechtung die Finanzstabilität und die Fähigkeit der Regulierungsbehörden, sich ihren Forderungen zu widersetzen, gefährden können, und dabei Maßnahmen zu berücksichtigen, die es den Aufsichtsbehörden ermöglichen, ihre Tätigkeiten sowie auch

- das Schattenbanksystem und dessen Fremdkapitalanteil zu beaufsichtigen; fordert die Kommission auf, Regulierungsoptionen wie etwa Deckelung oder Negativanreize für die Größe oder die Unternehmensformen in Erwägung zu ziehen;
98. betont, dass die Bewältigung der staatlichen Schuldenkrise und die Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit, Konvergenz und Solidarität der EU eine Verlagerung von Zuständigkeiten und Ausgaben auf die EU erfordern, infolge dessen die nationalen Haushalte bedeutend entlastet würden, und unterstreicht die Notwendigkeit, maßgebliche Synergien zwischen den nationalen Haushaltsplänen und dem Haushaltsplan der EU herzustellen, um auf allen Ebenen eine bestmögliche Nutzung und Zuweisung der verfügbaren Finanzmittel zu ermöglichen, wobei gleichzeitig der Subsidiaritätsgrundsatz gewahrt werden muss, um starke Regionen und Staaten zu fördern;
 99. gelangt zu dem Schluss, dass die EU für die Verwirklichung der politischen Union und wirtschaftlichen Integration, die der Währungsunion entsprechen, im Einklang mit den vom Europäischen Rat vereinbarten wichtigsten Zielen, über ein ausreichendes Haushaltsvolumen verfügen muss, um den Euro dauerhaft zu festigen und für die Währung einen entsprechenden Haushaltsraum auf Ebene der politischen Organisation sicherzustellen, auf der sie ausgegeben wird;;
 100. erinnert daran, dass die Berichte im Vorfeld der Verwirklichung der Währungsunion – insbesondere der McDougall-Bericht, in dem die für die Umsetzung des Werner-Plans erforderlichen Bedingungen untersucht wurden – bestätigt haben, dass der Umfang solch eines Haushalt 2,5 bis 10 % des BNE entsprechen müsste, in Abhängigkeit davon, ob und welche Funktionen der Neuzuweisung vom Haushaltsplan der Union übernommen werden, und dass der Haushalt durch Eigenmitteln finanziert werden müsste und der Förderung von Strategien und Maßnahmen im Bereich Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik, Energie und Verkehr, Entwicklungszusammenarbeit und FuE dienen sollte, und dass die nationalen Haushalte entsprechend verringert würden, um für die Bürger und Unternehmen Steuerneutralität zu erzielen;
 101. betont die Notwendigkeit, zu einem besseren Gleichgewicht zwischen Wirtschafts- und Sozialpolitik zu gelangen, einschließlich der Stärkung und Institutionalisierung des makroökonomischen sozialen Dialogs;
 102. erinnert daran, dass die Europäische Union ihre Legitimität aus den von ihr vertretenen demokratischen Werten, den von ihr verfolgten Zielen und den bei ihr liegenden Zuständigkeiten, Instrumenten und Institutionen bezieht; vertritt die Auffassung, dass die Vertiefung der wirtschaftlichen Integration Europas für die Sicherung der Stabilität der Eurozone sowie der Union insgesamt unerlässlich ist, was weitere Entwicklungen erfordert in Bezug auf die Vertretung der Eurozone nach außen, die Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit über die Körperschaftsteuer, Maßnahmen zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Steuerumgehung, mögliche gegenseitige Ausgabe von staatlichen Schuldtiteln und Eurobonds zur Förderung der Haushaltsdisziplin, die Kreditaufnahmekapazität der EU, ein besseres Gleichgewicht zwischen Wirtschafts- und Sozialpolitik, Eigenmittel für den EU-Haushalt sowie die Rolle der nationalen Parlamente und des Europäischen Parlaments;
 103. ist der Auffassung, dass politische Entscheidungen zur wirtschaftspolitischen Steuerung die auf EU-Ebene eingegangenen Verpflichtungen, die den Zielen und Interessen aller Mitgliedstaaten entsprechen, nicht gefährden sollten, und dass solche Entscheidungen im Vertrag verankert und unter vollständiger Einbeziehung der Europäischen Kommission und des Parlaments umgesetzt werden sollten, die gleichzeitig auch die Kontrolle
-

ausüben;

104. fordert eine umfassende Strategie zur Bewältigung der Herausforderungen, denen die Union gegenübersteht, wobei eine verstärkte wirtschaftspolitische Steuerung von grundlegender Bedeutung für die Vorgehensweise ist; fordert zudem die unverminderte und entschlossene Fortsetzung der Bemühungen um eine Konsolidierung der öffentlichen Finanzen, ein nachhaltiges Wachstum, die Förderung von Strukturreformen sowie die Instandsetzung des Bankensektors; nimmt den vom Rat vorgeschlagenen Euro-Plus-Pakt als ein Element des Pakets zur wirtschaftspolitischen Steuerung zur Kenntnis, das zwischen dem Parlament und dem Rat verhandelt wird;
105. fordert, dass der Euratom-Vertrag durch eine Europäische Energiegemeinschaft ersetzt wird;
106. vertritt die Auffassung, dass diese miteinander verknüpften Fragen – neben den erforderlichen Vertragsänderungen für den Stabilitätsmechanismus – im Rahmen eines Konvents nach Artikel 48 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union behandelt werden sollten;
107. ist der Ansicht, dass es andernfalls notwendig sein wird, zu einer verstärkten Zusammenarbeit nach Artikel 329 AEUV überzugehen, um eine demokratische und effiziente Funktionsweise der Eurozone zu gewährleisten;
108. erinnert daran, dass die europäische Antwort auf die Krise auf einer vertieften europäischen Integration, der Anwendung der Gemeinschaftsmethode, der Festigung des interparlamentarischen und sozialen Dialogs, der Stärkung des Wohlfahrtsstaates durch die Förderung der sozialen Eingliederung, der Schaffung von Arbeitsplätzen und nachhaltigem Wachstum beruhen und darüber hinaus durch die weitere Ausrichtung auf die soziale Marktwirtschaft und ihre Werte als grundlegendes Ziel der Europäischen Union geprägt sein muss, damit alle Bürger für das europäische Projekt eintreten, das auf den in den Verträgen und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Werten beruht;

o

o o

109. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, dem Präsidenten des Europäischen Rates, dem Vorsitzenden der Eurogruppe, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, dem Ausschuss der Regionen, den Regierungen und den Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie den Sozialpartnern zu übermitteln.

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Juli 2011 zur Situation in Syrien, Jemen und Bahrain im Zusammenhang mit der Lage in der arabischen Welt und in Nordafrika

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zu Syrien, Jemen und Bahrain, insbesondere derjenigen zur Lage in Syrien, Jemen und Bahrain vom 7. April 2011¹,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 24. März 2011 über die Beziehungen der Europäischen Union zum Golf-Kooperationsrat²,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 7. April 2011 zur Überprüfung der Europäischen Nachbarschaftspolitik – südliche Dimension³,
- unter Hinweis auf die Erklärungen der Hohen Vertreterin der EU/Vizepräsidentin der Kommission vom 18. März, 22. März, 24. März, 26. März, 23. April sowie 6. Juni und 11. Juni 2011 zu Syrien, vom 10. März, 12. März, 18. März, 27. April, 11. Mai, 26. Mai, 31. Mai und 3. Juni 2011 zu Jemen sowie vom 10. März, 12. März, 18. März, 3. Mai und 1. Juli 2011 zu Bahrain,
- unter Hinweis auf die im Namen der EU abgegebene Erklärung der Hohen Vertreterin/Vizepräsidentin vom 29. April 2011 zu Syrien,
- unter Hinweis auf die Gemeinsame Mitteilung vom 25. Mai 2011 „Eine neue Antwort auf eine Nachbarschaft im Wandel“, die eine Ergänzung der Gemeinsamen Erklärung über eine „Partnerschaft für Demokratie und gemeinsamen Wohlstand im südlichen Mittelmeerraum“ vom 8. März 2011 darstellt,
- unter Hinweis auf die Erklärung des Europäischen Rates vom 23. und 24. Juni 2011 zur südlichen Nachbarregion,
- unter Hinweis auf die Resolution des Menschenrechtsrats vom 29. April 2011 zu Syrien,
- unter Hinweis auf die Beschlüsse des Rates 2011/273/GASP vom 9. Mai 2011, 2011/302/GASP vom 23. Mai 2011 und 2011/367/GASP vom 23. Juni 2011 zu Syrien,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates „Auswärtige Angelegenheiten“ vom 23. Mai und vom 20. Juni 2011,
- unter Hinweis auf die Erklärung des UN-Generalsekretärs vom 3. Juni 2011 zu Syrien,
- unter Hinweis auf die Erklärung des UN-Generalsekretärs vom 23. Juni 2011 zu den Urteilen gegen 21 politische Aktivisten, Menschenrechtsverteidiger und Oppositionsführer in Bahrain,

¹ Angenommene Texte, P7_TA(2011)0148.

² Angenommene Texte, P7_TA(2011)0109.

³ Angenommene Texte, P7_TA(2011)0154.

- unter Hinweis auf den vorläufigen Bericht der Hohen Kommissarin für Menschenrechte vom 14. Juni 2011 über Syrien,
 - unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte aus dem Jahre 1948,
 - unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1990 über die Rechte des Kindes,
 - unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966,
 - unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe von 1975,
 - in Kenntnis der EU-Leitlinien zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern von 2004, die 2008 aktualisiert wurden,
 - gestützt auf Artikel 110 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass in den Ländern Nordafrikas und des Nahen Ostens friedliche Demonstranten ihre legitimen demokratischen Bestrebungen zum Ausdruck gebracht und nachdrücklich institutionelle, politische, wirtschaftliche und soziale Reformen gefordert haben, die darauf ausgerichtet sind, eine echte Demokratie herzustellen, Korruption und Vetternwirtschaft zu bekämpfen, die Achtung der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und der Grundfreiheiten sicherzustellen, die sozialen Ungleichheiten zu verringern und bessere wirtschaftliche und soziale Bedingungen zu schaffen,
- B. in der Erwägung, dass mit der Gemeinsamen Mitteilung vom 25. Mai 2011 „Eine neue Antwort auf eine Nachbarschaft im Wandel“ ein neuer Ansatz verfolgt wird, bei dem es darum geht, die Verwirklichung der Grundsätze des außenpolitischen Handelns der Europäischen Union – das heißt die universellen Werte der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit –, die den Kern der Nachbarschaftspolitik bilden, zu überprüfen und gleichzeitig darüber nachzudenken, ob die EU den demokratischen Wandel in Nordafrika und im Nahen Osten unterstützen muss,

Syrien

- C. in der Erwägung, dass die Gewalt seit Beginn der Niederschlagung des Aufstands in Syrien im März 2011 eskaliert ist und die Sicherheitskräfte mit Massenverhaftungen und zunehmender Brutalität auf die anhaltenden Proteste reagiert haben, wobei in Syrien möglicherweise mehr als 1000 Menschen getötet wurden, über 400 Zivilisten allein im Gouvernement Daraa,
- D. in der Erwägung, dass weltweit ausgestrahlte Videos aus der letzten Zeit alarmierende Bilder von willkürlichen Verhaftungen von syrischen Kindern gezeigt haben, die während ihrer Haft Opfer von Folter oder Misshandlung wurden, an deren Folgen sie in einigen Fällen starben, wie in dem tragischen Fall des 13-jährigen Hamza al-Khatib; ferner in der Erwägung, dass der Einsatz scharfer Munition gegen Demonstranten bereits mindestens 30 Kinder das Leben gekostet hat, wie das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen UNICEF am 31. Mai 2011 berichtete;

- E. in der Erwägung, dass Präsident Baschar al-Assad in seiner dritten Ansprache vom 20. Juni 2011 erklärt hat, die Zukunft Syriens werde von einem nationalen Dialog geprägt sein; in der Erwägung, dass die Regierung trotz der wiederholten Zusagen, politische Reformen und einen politischen Wandel in Syrien herbeizuführen, keine glaubwürdigen Schritte unternommen hat, um dem Folge zu leisten, in der Erwägung, dass Menschenrechtsorganisationen bereits mehr als 800 Fälle, in denen man Menschen gewaltsam verschwinden ließ, und 11 000 Fälle willkürlicher Verhaftungen dokumentiert haben,
- F. in der Erwägung, dass der Rat in Anbetracht der gravierenden Situation in Syrien am 23. Juni 2011 einen Beschluss und eine Verordnung zur Verhängung restriktiver Maßnahmen gegen sieben weitere Personen angenommen hat, die ebenfalls auf die Liste vom 9. Mai 2011 gesetzt wurden, womit Sondermaßnahmen wie ein Visaverbot und die Einfrierung von Vermögenswerten beschlossen wurden sowie gegen vier mit dem syrischen Regime verbündete Einrichtungen ein Embargo in Bezug auf gegen die Landesbevölkerung einsetzbare Waffen und Ausrüstung verhängt wurde,
- G. in der Erwägung, dass das Assoziationsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Arabischen Republik Syrien andererseits noch nicht unterzeichnet wurde; in der Erwägung, dass die Unterzeichnung dieses Abkommens auf Antrag Syriens seit Oktober 2009 verschoben ist und der Rat bereits beschlossen hat, keine weiteren Schritte zu unternehmen; in der Erwägung, dass die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten einen wesentlichen Teil dieses Abkommens ausmacht,
- H. in der Erwägung, dass die große Gefahr besteht, dass gewaltsame Übergriffe seitens extremistischer Gruppen, auch bewaffneter dschihadistischer Gruppen, zunehmen; sowie in der Erwägung, dass der Schutz der verschiedenen religiösen Gemeinschaften in Syrien sowie der vielen irakischen Flüchtlinge im Land sichergestellt werden muss,
- I. in der Erwägung, dass die Sicherheitskräfte nach der Belagerung von Daraa einen groß angelegten Militäreinsatz starteten und in einem Feldzug Bewohner der Nachbarstädte von Daraa willkürlich verhafteten; in der Erwägung, dass Schätzungen zufolge 12 000 Syrer aus Dschisr al Schughur und den umliegenden Gebieten Syrien aus Angst vor Vergeltungsmaßnahmen der Sicherheitskräfte über die türkische Grenze verlassen haben und dass Angaben des Roten Halbmonds zufolge weitere 17 000 Menschen auf ihre Ausreise warten,

Jemen

- J. in der Erwägung, dass die Lage in Jemen nach Monaten der Gewalt und der Unruhen weiterhin sehr besorgniserregend ist, da das jemenitische Volk sehr unter den Zuständen leidet, viele Tote und Verletzte zu beklagen sind, Demonstranten festgenommen wurden und eine Verschärfung der wirtschaftlichen und politischen Krise im Land zu verzeichnen ist,
- K. in der Erwägung, dass auf Initiative des Golf-Kooperationsrats ein Plan für einen friedlichen Führungswechsel entstanden ist, der vom Präsidenten Jemens, Ali Abdullah Saleh, noch nicht unterzeichnet wurde,
- L. in der Erwägung, dass Präsident Saleh bei den jüngsten Angriffen auf seine Residenz am

3. Juni 2011 schwer verletzt wurde und zurzeit in Saudi-Arabien behandelt wird sowie dass seine Amtsgewalt vorübergehend dem Vizepräsidenten des Landes, Abed Rabbo Mansur Hadi, übertragen wurde,

M. in der Erwägung, dass Jemen das ärmste Land im Nahen Osten ist, wobei allgemeine Unterernährung herrscht, die Ölreserven schwinden, die Bevölkerung wächst, eine schwache Zentralregierung an der Macht ist, die Wasserknappheit zunimmt und kaum in die Wirtschaft des Landes investiert wird; in der Erwägung, dass ernsthaft zu befürchten ist, dass sich der Staat Jemen wieder auflöst, da seit Februar ein brüchiger Waffenstillstand mit den schiitischen Rebellen im Norden besteht, im Süden eine secessionistische Bewegung aktiv ist und viele Kämpfer von Al-Qaida den Jemen Berichten zufolge als Rückzugsgebiet nutzen,

Bahrain

N. in der Erwägung, dass der nationale Notstand in Bahrain am 1. Juni 2011 aufgehoben wurde und König Hamad bin Isa Al-Chalifa zu einem nationalen Dialog aufgerufen hat, der am 2. Juli 2011 aufgenommen wurde,

O. in der Erwägung, dass König Hamad am 29. Juni 2011 eine unabhängige Kommission mit Beteiligung unabhängiger Vertreter der internationalen Gemeinschaft eingesetzt hat, um die Menschenrechtsverletzungen zu untersuchen, denen im Zuge der jüngsten Niederschlagung der Aufstände durch die Regierung Demonstranten zum Opfer fielen, die sich für Reformen einsetzten,

P. in der Erwägung, dass das bahrainische Gericht für Nationale Sicherheit, ein Militärgericht, am 22. Juni gegen 21 bahrainische Aktivisten der Opposition – bei sieben in Abwesenheit – sein Urteil verkündete, wobei gegen acht Oppositionelle lebenslange Haftstrafen und gegen 13 Haftstrafen von bis zu 15 Jahren wegen geplanten Umsturzes der Regierung verhängt wurden; in der Erwägung, dass viele weitere politische Aktivisten, Menschenrechtsaktivisten und Journalisten bei den friedlichen Protesten für Reformen verhaftet und Menschenrechtsorganisationen zufolge anschließend gefoltert, misshandelt und schikaniert wurden,

Q. in der Erwägung, dass die Entscheidung über die Todesstrafe, die am 22. Mai 2011 wegen der Tötung von zwei Polizisten während der Proteste gegen die Regierung in Bahrain gegen Ali Abdullah Hassan al-Sankis und Abdulaziz Abdulridha Ibrahim Hussein verhängt wurde, vom Berufungsgericht für nationale Sicherheit vertagt worden ist und die Hinrichtungen auf September verschoben worden sind,

R. in der Erwägung, dass 47 Ärzte und Krankenschwestern in Bahrain des Aufrufs zum gewaltsamen Umsturz der Regierung angeklagt und vor ein bahrainisches Militärgericht gestellt wurden; in der Erwägung, dass das medizinische Personal alle Verletzten gemäß dem ethischen Berufskodex gleich behandelt hatte,

S. in der Erwägung, dass auf Ersuchen der Regierung von Bahrain ausländische Streitkräfte unter der Flagge des Golf-Kooperationsrates in Bahrain stationiert wurden,

1. verurteilt nachdrücklich die unverhältnismäßige Anwendung von Gewalt gegen friedliche Demonstranten durch die Regime und bekundet sein Bedauern über die große Zahl der getöteten und verletzten Personen; spricht den Familien der Todesopfer und der Verletzten

sein Mitgefühl aus; fordert ein sofortiges Ende des Blutvergießens und die Freilassung aller festgenommenen Personen; ersucht um die Untersuchung der Todesfälle, Verhaftungen und mutmaßlichen Folterungen;

2. würdigt den von den Menschen bei ihrem Einsatz für demokratischen Wandel gezeigten Mut, insbesondere seitens der Frauen, die die Proteste oft angeführt haben und dies weiterhin tun;
3. fordert die führenden Politiker der arabischen Länder auf, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, indem sie unverzüglich und bedingungslos in einen offenen konstruktiven und politischen Dialog eintreten, der alle demokratischen Parteien und Bewegungen sowie Vertreter der Zivilgesellschaft einbezieht und darauf ausgerichtet ist, den Weg für eine echte Demokratie und die Umsetzung realer, ehrgeiziger und bedeutender institutioneller, politischer, wirtschaftlicher und sozialer Reformen zu ebnen, die für die langfristige Stabilität und Entwicklung in diesen Ländern und in der gesamten Region entscheidend sind;

Syrien

4. verurteilt aufs Schärfste die Eskalation der Gewalt in Syrien und die fortgesetzten schweren Menschenrechtsverletzungen, einschließlich der Belagerung einer Reihe von Städten wie Daraa, Dschisr al-Shughur und Hama, der Massenverhaftungen, außergerichtlichen Tötungen, willkürlichen Verhaftungen sowie der Fälle, in denen man Menschen mutmaßlich gewaltsam verschwinden ließ oder folterte;
5. bedauert, dass die am 21. April 2011 verkündete Aufhebung des Ausnahmezustands und die von Präsident Assad zugesagten Reformen noch nicht umgesetzt wurden und dass trotz der vom Präsidenten kürzlich angekündigten Amnestie politische Gefangene nach wie vor inhaftiert bleiben; fordert die syrischen Behörden eindringlich auf, die Belagerung der betroffenen Städte unverzüglich aufzuheben und humanitären Hilfsdiensten und ihren Mitarbeitern umgehend ungehinderten Zugang zu gewähren;
6. fordert die syrische Regierung und Präsident Baschar al-Assad auf, nicht länger unbewaffnete Demonstranten zu töten und unverzüglich alle inhaftierten Demonstranten, Journalisten, Menschenrechtsaktivisten und politischen Gefangenen freizulassen; fordert, dass alle demokratischen Kräfte sowie Vertreter der Zivilgesellschaft umgehend in einen echten politischen Prozess einbezogen werden, damit sie auf der Grundlage einer konkreten Agenda für grundlegende Reformen sowie die Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit an der demokratischen Wende in Syrien mitwirken können;
7. fordert die syrischen Behörden auf, die ausländische Presse ins Land zu lassen, damit in allen Fällen der Behauptung nachgegangen werden kann, die dem Regime zur Rechtfertigung des derzeitigen inakzeptablen Blutbads dient, dass nämlich „bewaffnete Extremistenbanden“ als erste das Feuer auf die Sicherheitskräfte eröffnen; fordert die syrischen Behörden auf, umfassend mit dem Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte (OHCHR) und anderen Stellen der Vereinten Nationen zu kooperieren und diesen ungehinderten Zugang zu gewähren;
8. fordert die syrischen Behörden eindringlich auf, alle Kinder, die im Zuge der Unterdrückung der Demonstrationen oder bei anderen entsprechenden Vorgängen festgenommen wurden, unverzüglich freizulassen, in den gemeldeten Fällen von Gewalt gegen Kinder sorgfältig zu ermitteln und alle weiteren Verhaftungen und Gewaltakte gegen

Kinder sowie Verstöße gegen die Rechte von Kindern zu unterlassen;

9. begrüßt den Beschluss des Rates, restriktive Maßnahmen gegen Syrien und gegen Personen, die für die gewaltsame Unterdrückung der Zivilbevölkerung verantwortlich sind, zu verhängen, alle Vorbereitungen im Zusammenhang mit neuen bilateralen Kooperationsprogrammen auszusetzen, die laufenden bilateralen Programme mit den syrischen Behörden im Rahmen des Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstruments (ENPI) und des MEDA-Instruments auszusetzen, die Europäische Investitionsbank (EIB) zu ersuchen, vorerst keine neue EIB-Finanzierung in Syrien zu genehmigen, die Aussetzung weiterer Gemeinschaftshilfen für Syrien vor dem Hintergrund der derzeitigen Entwicklungen zu prüfen und in Bezug auf das Assoziierungsabkommen mit Syrien keine weiteren Schritte zu unternehmen; unterstützt die vom Rat beschlossenen intelligenten Sanktionen und fordert den Rat auf, andere Länder auf diplomatischem Wege zur Annahme derselben Sanktionen zu bewegen; vertritt die Ansicht, dass der Rat auch weiterhin zielgerichtet Sanktionen gegen alle mit dem Regime verbündeten Personen und Unternehmen verhängen sollte, um diese zu schwächen und zu isolieren und damit den Weg für den demokratischen Übergang zu ebnen;
10. unterstützt nachdrücklich die diplomatischen Bemühungen, die die EU bei ihren Partnern in der internationalen Gemeinschaft unternimmt, um sicherzustellen, dass der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen die derzeitige Gewalt in Syrien verurteilt, weist darauf hin, dass die Schuldigen nicht ungestraft bleiben dürfen, und fordert die syrischen Behörden eindringlich auf, den rechtmäßigen Wünschen des syrischen Volkes gerecht zu werden; bedauert, dass diese Bemühungen bisher nicht erfolgreich waren und keine Resolution eingebracht werden konnte; fordert die EU-Mitgliedstaaten und die Hohe Vertreterin/Vizepräsidentin auf, sich gemeinsam mit ihren internationalen Partnern weiterhin für eine Befassung des UN-Sicherheitsrates mit der Lage in Syrien und dafür einzusetzen, dass die syrische Regierung ihrer Verantwortung gerecht wird, die syrischen Bürger zu schützen;
11. begrüßt die Politik der Türkei, die Grenzen für syrische Flüchtlinge offenzuhalten, und die rasche Organisation und Mobilisierung der Ressourcen des Roten Halbmonds;
12. begrüßt, dass die EU die Bemühungen der Türkei und anderer regionaler Partner in Bezug auf die einzelnen Aspekte der Krise, insbesondere die humanitären Aspekte, anerkennt, und betont, dass es mit diesen Ländern zusammenarbeiten wird, um sich der Lage Syriens anzunehmen; fordert die Türkei und die EU auf, sich außenpolitisch stärker abzustimmen, und setzt sich nachdrücklich dafür ein, dass konzertierte Bemühungen zur Unterstützung der Demokratisierung und der Entwicklung im Nahen Osten und in Nordafrika unternommen werden;
13. fordert den Rat und die Kommission auf, die türkischen und libanesischen Behörden unverzüglich bei ihren Maßnahmen zur Bewältigung der humanitären Krise an ihren Grenzen zu Syrien zu unterstützen, auch durch die Einrichtung eines humanitären Korridors auf UN-Ebene;
14. fordert die Hohe Vertreterin/Vizepräsidentin, den Rat und die Kommission auf, die innerhalb und außerhalb des Landes entstehende demokratische Oppositionsbewegung zu unterstützen; fordert in diesem Zusammenhang umgehend die Aufnahme eines echten politischen Dialogs mit dem Ziel eines tiefgreifenden demokratischen Übergangs in Syrien;

Jemen

15. verurteilt aufs Schärfste die jüngsten bewaffneten Angriffe in Jemen, auch den Angriff auf die Residenz des Präsidenten am 3. Juni 2011; fordert alle Parteien auf, sämtliche Feindseligkeiten einzustellen, die Menschenrechte zu achten und sich zu einem dauerhaften Waffenstillstand zu bekennen;
16. begrüßt das Engagement des Vizepräsidenten Abed Rabbo Mansur Hadi für die Einhaltung des Waffenstillstands, die Demilitarisierung der jemenitischen Städte und die Gewährleistung eines angemessenen Schutzes aller weiteren friedlichen Proteste und Demonstrationen;
17. bekundet seine Solidarität mit dem Volk Jemens, begrüßt seine Bestrebungen nach demokratischem Wandel im Land und unterstützt die Bemühungen des Golf-Kooperationsrats insoweit, als diese auf eine Lösung auf dem Verhandlungsweg ausgerichtet sind, was bedeutet, dass Präsident Saleh und die Mitglieder seiner Familie, die Ämter bekleiden, zurücktreten müssen und der Rahmen für ein partizipatorisches politisches System geschaffen wird, mit dem es gelingen kann, die Armut zu lindern und die Lebensbedingungen der Bevölkerungsmehrheit zu verbessern;
18. bedauert, dass die jemenitischen Behörden nicht in der Lage waren, am 22. Mai 2011 den sicheren Abzug von Diplomaten – darunter der Generalsekretär des Golf-Kooperationsrates und die Botschafter der Mitgliedstaaten des Golf-Kooperationsrates, der EU, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten – aus der Botschaft der Vereinigten Arabischen Emirate in Sanaa zu gewährleisten; fordert die jemenitischen Behörden auf, das Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen in jeder Hinsicht einzuhalten;
19. bekundet seine Besorgnis angesichts fehlender Fortschrittsberichte des von der jemenitischen Regierung eingesetzten hochrangigen Ausschusses zur Untersuchung des Angriffs auf Demonstranten am 18. März 2011 in Sanaa, bei dem 54 Menschen getötet und über 300 verletzt wurden; wiederholt seine Forderung an die Hohe Vertreterin/Vizepräsidentin, die Forderungen nach einer unabhängigen internationalen Untersuchung des Vorfalls zu unterstützen;
20. begrüßt die Mission des Amtes des Hohen Kommissars für Menschenrechte (OHCHR) im Jemen, in deren Rahmen die Lage der Menschenrechte in diesem Land geprüft wurde und die der jemenitischen Regierung und der internationalen Gemeinschaft Empfehlungen unterbreiten wird;

Bahrain

21. verurteilt die Repression in Bahrain und fordert die sofortige und bedingungslose Freilassung aller friedlichen Demonstranten, auch der politischen Aktivisten, Journalisten und Menschenrechtsverteidiger, sowie der 47 bahrainischen Ärzte und Krankenschwestern, die ihrer beruflichen Pflicht entsprechend gehandelt haben; ist zutiefst besorgt über die lebenslangen Haftstrafen für acht Aktivisten der Opposition und die Haftstrafen von 15 Jahren, die gegen 13 weitere Oppositionelle verhängt wurden;
22. begrüßt die Aufhebung des nationalen Notstands in Bahrain und die Forderung von Hamad bin Isa Al-Chalifa nach einem nationalen Dialog; ist der Auffassung, dass der von König Hamad eingeleitete nationale Dialog nur unter Mitwirkung aller politischen Kräfte, einschließlich der Opposition und der Zivilgesellschaft, möglich wäre und darauf abzielen

sollte, den Weg für eine wirkliche Demokratie und politische Reformen in Bahrain zu ebnen;

23. fordert die Behörden in Bahrain auf, die Todesurteile gegen Ali Abdullah Hassan al-Sankis und Abdulaziz Abdulridha Ibrahim Hussein in Haftstrafen umzuwandeln und das De-facto-Moratorium in Bezug auf die Todesstrafe wiederherzustellen;
24. nimmt wohlwollend zur Kenntnis, dass König Hamad die Einsetzung einer unabhängigen Kommission beschlossen hat, die die Menschenrechtsverletzungen untersuchen soll, denen im Zuge der jüngsten Niederschlagung der Aufstände durch die Regierung Demonstranten zum Opfer fielen, die sich für Reformen einsetzten; verlangt die vollkommene Unparteilichkeit und Transparenz der Kommission und fordert die Regierung von Bahrain auf, sich nicht in deren Tätigkeit einzumischen;
25. begrüßt die Einrichtung eines Ministeriums für Menschenrechte und soziale Entwicklung in Bahrain und fordert das Ministerium auf, im Einklang mit den völkerrechtlich verankerten Menschenrechtsnormen und -verpflichtungen zu handeln;
26. bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass sich in Bahrain ausländische Truppen unter der Ägide des Golf-Kooperationsrats aufhalten; fordert den Golf-Kooperationsrat auf, seine Ressourcen als kollektiver Akteur in der Region zu nutzen, um konstruktiv zu handeln und im Interesse friedlicher Reformen in Bahrain zu vermitteln;

Die arabische Welt und Nordafrika

27. unterstützt den demokratischen Übergangsprozess in Ägypten und Tunesien als erstes Beispiel für den gegenwärtigen Demokratisierungsprozess und die neue Welle der Bürgerbeteiligung, vor allem der Mitwirkung der Jugend, in der arabischen Welt; unterstützt nachdrücklich das Streben der Menschen nach Freiheit, Menschenrechten und Demokratie; fordert, dass in beiden Ländern transparente, faire und freie Wahlen stattfinden, die den jeweiligen Gegebenheiten Rechnung tragen; fordert die internationale Gemeinschaft auf, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um den politischen Reformprozess in den Ländern Nordafrikas und des Nahen Ostens mit aufrechtzuerhalten und zu unterstützen;
28. betont noch einmal, dass sich die internationale Gemeinschaft dafür einsetzt, Zivilisten in Libyen, auch durch verstärkten Druck auf das libysche Regime, zu schützen und den Aufbau eines demokratischen libyschen Staates zu unterstützen; begrüßt den Beschluss der EU, ihre Sanktionen gegen das Regime zu verschärfen und weitere sechs unter der Kontrolle des Regimes stehende Hafeneinrichtungen auf die Liste der Einrichtungen zu setzen, deren Vermögenswerte in der EU eingefroren werden; fordert Oberst Muammar Abu Minyar al-Gaddafi noch einmal auf, die Macht unverzüglich abzugeben;
29. ist besorgt angesichts der Not der libyschen Bevölkerung aufgrund von Nahrungsmittelknappheit, fehlendem Zugang zu medizinischer Hilfe und fehlenden Mitteln zur Zahlung von Gehältern und Bewältigung verschiedener administrativer Erfordernisse; fordert die Hohe Vertreterin/Vizepräsidentin und die EU-Mitgliedstaaten auf, rasch zu handeln, um dem Nationalen Übergangsrat nach Genehmigung und unter Aufsicht des Sanktionskomitees des UN-Sicherheitsrates einen Teil der eingefrorenen libyschen Vermögenswerte zur Verfügung zu stellen, damit der Bedarf an Soforthilfe gedeckt werden kann;

30. fordert den Rat und die Hohe Vertreterin/Vizepräsidentin auf, weitere Initiativen zu ergreifen, um unter Berücksichtigung des jüngst ergangenen Haftbefehls des Internationalen Strafgerichtshofs gegen Oberst Gaddafi, seinen Sohn Saif al-Islam und Abdullah al-Sanussi eine Lösung des Konflikts zu finden;
31. begrüßt den Reformprozess in Marokko und insbesondere den per Referendum angenommenen Vorschlag für eine Verfassungsreform als Schritt in die richtige Richtung, das heißt zur Öffnung des Regierungssystems für eine Modernisierung und Demokratisierung; fordert die politischen Parteien in Marokko auf, sich an diesem Wandlungsprozess aktiv zu beteiligen; betont, dass die Bürger, die Organisationen der Zivilgesellschaft und die politischen Parteien weiterhin im Mittelpunkt der kontinuierlichen Umsetzung der Reformen stehen sollten, und weist darauf hin, dass Marokko das erste Land der Region gewesen ist, dem in den Beziehungen zur EU der „fortgeschrittene Status“ zuerkannt wurde;
32. begrüßt die vielversprechenden Ankündigungen des Präsidenten von Algerien, den Demokratisierungsprozess einzuleiten und eine bessere Regierungsführung des Landes zu gewährleisten sowie den Ausnahmezustand aufzuheben und eine Verfassungsreform auf den Weg zu bringen; hebt hervor, dass die entsprechenden Initiativen schneller umgesetzt werden müssen, und fordert, dass die algerische Regierung sich für diesen Reformprozess, der integrativ sein muss und auch der Zivilgesellschaft offenstehen sollte, nachdrücklich einsetzt;
33. begrüßt das Bekenntnis zu politischen Reformen in Jordanien und insbesondere die Überarbeitung der jordanischen Verfassung und die Arbeit des Nationalen Dialogausschusses; würdigt die Bemühungen der jordanischen Behörden und betont, dass die Reformen nun konkret umgesetzt werden müssen; weist darauf hin, dass die EU Jordanien 2010 den „fortgeschrittenen Status“ zuerkannt hat;
34. hebt hervor, dass das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit ein grundlegendes Menschenrecht darstellt, das von den Regierungsstellen garantiert werden sollte; fordert die Behörden nachdrücklich auf, für einen verlässlichen und wirksamen Schutz der Glaubensgemeinschaften in ihren Ländern zu sorgen und die persönliche Sicherheit und die körperliche Unversehrtheit der Mitglieder aller Glaubensgemeinschaften zu gewährleisten;
35. unterstützt nachdrücklich den Standpunkt des Rates, dem zufolge die Europäische Nachbarschaftspolitik auf die neuen Herausforderungen in der südlichen Nachbarregion abgestimmt werden muss; begrüßt die Zusagen der EU und ihrer Mitgliedstaaten, den Regierungen, die ernsthaft auf politische und wirtschaftliche Reformen hinarbeiten, sowie den entsprechenden Zivilgesellschaften bei ihren konkreten Bemühungen zur Seite zu stehen und sie zu unterstützen; begrüßt den Beschluss der Hohen Vertreterin/Vizepräsidentin, eine Task Force für den südlichen Mittelmeerraum einzusetzen;
36. fordert die Kommission und den Rat auf, in Bezug auf die Länder des südlichen Mittelmeerraums einen differenzierten Ansatz zu verfolgen, der sich, wie in der Gemeinsamen Mitteilung vom 25. Mai 2011 vorgesehen, auf die Maxime „Mehr für mehr“ stützt, sodass echte Fortschritte in den Bereichen Demokratie, freie und faire Wahlen und vor allem Menschenrechte entsprechend honoriert werden;
37. fordert die Europäische Union auf, den Vertriebenen in der Region, von denen viele

inzwischen als Flüchtlinge an den Grenzen ihrer Heimatländer leben, weiterhin die notwendige humanitäre Hilfe zukommen zu lassen;

38. begrüßt die von den Mitgliedern der G8 in die Wege geleitete „Deauville-Partnerschaft“ mit den Menschen der Region; stellt fest, dass Ägypten und Tunesien zu den ersten Ländern der Partnerschaft gehören werden; fordert den Rat und die Mitgliedstaaten der EU auf, sich bei ihren Bemühungen mit den Mitgliedern der G8 abzustimmen, da diese die Partnerschaft auf alle Länder der Region ausweiten wollen, die sich für den Übergang zu einer freien, demokratischen und toleranten Gesellschaft einsetzen;

o

o o

39. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik/Vize-Präsidentin der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, der Regierung und dem Parlament der Arabischen Republik Syrien, der Regierung und dem Parlament der Arabischen Republik Jemen, der Regierung und dem Parlament der Türkischen Republik, der Regierung und dem Parlament des Königreichs Bahrain, dem Nationalen Übergangsrat, der Regierung und dem Parlament des Königreichs Marokko, der Regierung und dem Parlament der Demokratischen Volksrepublik Algerien, der Regierung und dem Parlament des Königreichs Jordanien, der Regierung der Arabischen Republik Ägypten, der Regierung der Republik Tunesien, dem Generalsekretär des Golf-Kooperationsrates und dem Generalsekretär der Union für den Mittelmeerraum zu übermitteln.

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Juli 2011 zu den außenpolitischen Maßnahmen der EU zur Förderung der Demokratisierung (2011/2032(INI))*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, insbesondere deren Artikel 21, und den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, insbesondere dessen Artikel 25,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau von 1979 (CEDAW),
- unter Hinweis auf die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und auf die 1990 in Kopenhagen und 1999 auf dem Gipfeltreffen von Istanbul vereinbarten Verpflichtungen der OSZE, wo sich alle OSZE-Teilnehmerstaaten verpflichtet haben, internationale Beobachter – und insbesondere das Büro für Demokratische Institutionen und Menschenrechte (ODIHR) – zu ihren Wahlen einzuladen,
- unter Hinweis auf die Afrikanische Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker sowie die Amerikanische Konvention für Menschenrechte,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen 169 über eingeborene und in Stämmen lebende Völker der ILO vom 7. Juni 1989,
- gestützt auf die Artikel 2, 6, 8 und 21 des Vertrags über die Europäische Union,
- unter Hinweis auf die am 12. Dezember 2007 in Straßburg proklamierte Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf Artikel 8, 9 und 96 des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens (2000),
- unter Hinweis auf die Resolution der UN-Generalversammlung mit dem Titel „Förderung und Konsolidierung der Demokratie“ vom 4. Dezember 2000¹ sowie ihrer Resolution zur „Stärkung der Rolle regionaler, subregionaler und sonstiger Organisationen und Abmachungen bei der Förderung und Festigung der Demokratie“ vom 20. Dezember 2004²,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1889/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Einführung eines Finanzierungsinstruments für die weltweite Förderung der Demokratie und der Menschenrechte (Europäisches Instrument für Demokratie und Menschenrechte, EIDHR),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 20. September 1996 zu der Mitteilung der Kommission über die Berücksichtigung der Wahrung der Grundsätze der Demokratie und der Achtung der Menschenrechte in den Abkommen zwischen der Gemeinschaft und

¹ A/RES/55/96.

² A/RES/59/201.

Drittländern (KOM(1995)0216)¹ und auf seine EntschlieÙung vom 14. Februar 2006 zu der Menschenrechts- und Demokratieklausel in Abkommen der Europäischen Union²,

- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 15. März 2001 zur Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Wahlunterstützung und Wahlbeobachtung durch die EU“³,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 25. April 2002 zur Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Rolle der Europäischen Union bei der Förderung der Menschenrechte und der Demokratisierung in Drittländern“ (KOM(2001)0252)⁴,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 8. Mai 2008 mit dem Titel „EU-Wahlbeobachtungsmissionen: Ziele, Verfahren und künftige Herausforderungen“⁵,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 22. Oktober 2009 zum Demokratieaufbau in den Außenbeziehungen der EU⁶,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 25. März 2010 zu den Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise auf die Entwicklungsländer und die Entwicklungszusammenarbeit⁷,
- unter Hinweis auf seinen Bericht vom 21. September 2010 mit dem Titel „Verringerung der Armut und zur Schaffung von Arbeitsplätzen in Entwicklungsländern: Der Weg in die Zukunft“, insbesondere die Ziffern 71, 72 und 73⁸,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 25. November 2010 zur sozialen Verantwortung von Unternehmen in internationalen Handelsabkommen⁹,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 25. November 2010 zu Menschenrechten, Sozial- und Umweltnormen in internationalen Handelsabkommen¹⁰,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 16. Dezember 2010 zu dem Jahresbericht zu Menschenrechten in der Welt 2009 und zu der Politik der Europäischen Union in diesem Bereich¹¹,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 8. März 2011 mit dem Titel „Steuerwesen und Entwicklung – Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern bei der Förderung des verantwortungsvollen Handelns im Steuerbereich“¹²
- unter Hinweis auf seinen Bericht vom 5. April 2011 mit dem Titel „Migrationsströme

¹ ABl. C 320 vom 28.10.1996, S. 261.

² ABl. C 290E vom 29.11.2006, S. 107.

³ ABl. C 343 vom 5.12.2001, S. 270.

⁴ ABl. C 131E vom 5.6.2003, S. 147.

⁵ ABl. C 271E vom 12.11.2009, S. 31.

⁶ ABl. C 265 E vom 30.9.2010, S. 3.

⁷ ABl. C 4E vom 7.1.2011, S. 34.

⁸ Angenommene Texte, P7_TA(2010)0327.

⁹ Angenommene Texte, P7_TA(2010)0446.

¹⁰ Angenommene Texte, P7_TA(2010)0434.

¹¹ Angenommene Texte, P7_TA(2010)0489.

¹² Angenommene Texte, P7_TA(2011)0082.

- infolge instabiler Verhältnisse: Reichweite und Rolle der Außenpolitik der EU“¹,
- unter Hinweis auf alle zwischen der EU und Drittländern abgeschlossene Abkommen und die in diesen Abkommen enthaltenen Menschenrechts- und Demokratieklauseln,
 - unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 18. Mai 2009 zur „Unterstützung der demokratischen Staatsführung – Für einen verbesserten EU-Rahmen“,
 - unter Hinweis auf die beiden separaten Schlussfolgerungen des Rates vom 17. November 2009 zur „Unterstützung der Demokratie in den Außenbeziehungen der Europäischen Union“ sowie vom 13. Dezember 2010 mit dem „Fortschrittsbericht 2010 und Liste der Pilotländer“,
 - unter Hinweis auf das Gemeinsame Arbeitspapier der Kommission und des Generalsekretariats des Rates zur „Demokratieförderung in den Außenbeziehungen der EU“ (SEK(2009)1095),
 - unter Hinweis auf die gemeinsame Mitteilung an den Europäischen Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Eine Partnerschaft mit dem südlichen Mittelmeerraum für Demokratie und gemeinsamen Wohlstand“ (KOM(2011)0200),
 - unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Kopenhagen vom 22. Juni 1993,
 - unter Hinweis auf die thematischen und geografischen Finanzierungsinstrumente der Europäischen Kommission in den Bereichen Demokratisierung, Menschenrechte und Menschenhandel (wie beispielsweise AENEAS, dessen Nachfolger, das Thematische Programm für Migration und Asyl, MIEUX, EIDHR, TAIEX, ENPI, etc.),
 - unter Hinweis auf den Bericht des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs der Vereinten Nationen für die Frage der Menschenrechte und transnationaler Unternehmen sowie anderer Wirtschaftsunternehmen vom 21. März 2011²,
 - unter Hinweis auf die Schaffung des Amtes eines Vizepräsidenten der Kommission/Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (VP/HV) und eines einsatzbereiten Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD) vom 1. Januar 2011 an,
 - gestützt auf Artikel 48 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten sowie der Stellungnahmen des Entwicklungsausschusses und des Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter (A6-0231/2011),
- A. in der Erwägung, dass die Menschenrechte und die Demokratie in den EU-Verträgen als Grundwerte der EU sowie als Grundsätze und Ziele des auswärtigen Handelns der Union bezeichnet werden, die die Europäische Union als universelle Werte fördern muss,
- B. in der Erwägung, dass Demokratie die beste Garantie für Menschenrechte und

¹ Angenommene Texte, P7_TA(2011)0121.

² A/HRC/17/31, 2011.

Grundfreiheiten, Toleranz gegenüber allen Gruppen der Gesellschaft und Chancengleichheit für jedermann ist,

- C. in der Erwägung, dass sich die Demokratie zu einem universellen Wert entwickelt hat, dass aber demokratische Systeme in ihrer Form und Ausgestaltung sehr unterschiedlich sein können, wie dies die unterschiedlichen aber gleichwertigen – jeweils durch Geschichte, Kultur und Gegebenheiten geprägten – Formen der Demokratie in den 27 Mitgliedstaaten der EU sowie die EU selbst, die eine weltweit einzigartige Art überstaatlicher Demokratie darstellt, zeigen; in der Erwägung, dass es kein alleingültiges Modell und nicht nur einen Entwurf von Demokratie gibt, sondern dass eine gemeinsame Übereinkunft über die wesentlichen Elemente der Demokratie besteht,
- D. in der Erwägung, dass diese in zwei Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen definiert sind¹,
- E. in der Erwägung, dass Menschenrechte und Demokratie untrennbar miteinander verbunden sind und dass Menschen ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten nur in einer Demokratie uneingeschränkt wahrnehmen können; ferner in der Erwägung, dass Demokratie nur bestehen kann, wenn die Menschenrechte geachtet werden,
- F. in der Erwägung, dass die Rechtsstaatlichkeit gewahrt werden, die Gleichheit vor dem Gesetz gewährleistet sein und private Besitzrechte anerkannt werden müssen, ohne dass sich staatliche Stellen in rechtlicher oder praktischer Hinsicht willkürlich einmischen; deshalb in der Erwägung, dass öffentliche Einrichtungen ihre Befugnisse über transparent arbeitende und rechenschaftspflichtige gewählte offizielle Vertreter ausüben müssen und dass ein unabhängiges und unparteiisches Justizwesen unverzichtbar ist,
- G. in der Erwägung, dass Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung von maßgeblicher Bedeutung sind; ferner in der Erwägung, dass jedermann Anspruch darauf hat, ohne Diskriminierung wegen der Rasse, des Geschlechts, der sexuellen Ausrichtung, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Geburt oder eines sonstigen Status in den Genuss aller Menschenrechte zu kommen; in der Erwägung, dass in der Demokratie die Rechte aller Menschen gewährleistet werden sollten, einschließlich der Rechte der Angehörigen von Minderheiten, der indigenen Völker und anderer schwächerer Gruppen; in der Erwägung, dass die gleichberechtigte Teilhabe von Männern und Frauen am politischen Leben und an Entscheidungsprozessen eine Grundvoraussetzung für echte Demokratie ist,
- H. in der Erwägung, dass eine demokratische Staatsführung unter anderem den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, den Zugang zur Justiz, eine wichtige Rolle der Parlamente und der lokalen Behörden in den Beschlussfassungsverfahren sowie eine transparente Verwaltung der öffentlichen Finanzen einschließt; ferner in der Erwägung, dass die Rechenschaftspflicht von Führungspersonlichkeiten und Amtsträgern gegenüber den Bürgern ein wesentliches Element der Demokratie ist; in der Erwägung, dass in diesem Zusammenhang die Bekämpfung der Korruption von wesentlicher Bedeutung ist; ferner in der Erwägung, dass eine demokratische Staatsführung auch die zivile Kontrolle des Sicherheitssektors umfasst,
- I. in der Erwägung, dass alle Bürger das Recht haben, regelmäßig in freien und fairen Wahlen

¹ A/RES/55/96 und A/RES/59/201.

abzustimmen und für ein öffentliches Amt zu kandidieren,

- J. in der Erwägung, dass die allgemeine Meinungs- und Redefreiheit zu politischen, sozialen und wirtschaftlichen Angelegenheiten ohne Gefahr einer Bestrafung durch den Staat ein universelles Recht ist, was auch für die Möglichkeit gilt, auf unterschiedliche Informationsquellen zurückzugreifen,
- K. in der Erwägung, dass alle Bürger das Recht haben, unabhängige Vereinigungen und Organisationen zu gründen, einschließlich unabhängiger politischer Parteien und Interessengruppen,
- L. in der Erwägung, dass politische Parteien und die Bandbreite der politischen Ansichten, Interessen, regionalen oder kommunalen Beziehungen, die von ihnen vertreten werden, von maßgeblicher Bedeutung sind; in der Erwägung, dass politische Parteien ohne Einmischung durch den Staat und durch Vertreter der Exekutive arbeiten müssen; in der Erwägung, dass gewählte Vertreter unabhängig davon, ob sie Anhänger oder Gegner der Regierung sind, über die Befugnis und die Mittel verfügen müssen, über Rechtsvorschriften und nationale Haushalte zu debattieren und diese zu billigen sowie die Regierung für die Durchführung der öffentlichen Verwaltung und die Verwendung von Mitteln zur Rechenschaft zu ziehen; in der Erwägung, dass starke Parlamente als das öffentliche Forum für die friedliche Aushandlung wettbewerbsfähiger Konzepte von politischem und sozialem Rang und nationale Gesetzgebungsorgane für die Erfahrung einer integrativen Demokratie entscheidend sind,
- M. in der Erwägung, dass Organisationen der Zivilgesellschaft und nichtstaatliche Akteure wichtige Bausteine einer gut funktionierenden Demokratie und für die Herausbildung einer tief in der Gesellschaft verwurzelten demokratischen Kultur maßgeblich sind; in der Erwägung, dass sie die Forderungen der Öffentlichkeit steuern und die öffentlichen Behörden für ihr Handeln zur Rechenschaft ziehen,
- N. in der Erwägung, dass unabhängige und vielfältige Medien unabdingbar sind, um zu gewährleisten, dass ein breites Spektrum von Meinungen und Auffassungen geäußert wird und an die Öffentlichkeit gelangt; ferner in der Erwägung, dass der freie Zugang zu Informationen, Kommunikation und der unzensurierte Zugang zum Internet (Internetfreiheit) universelle Rechte und unerlässlich sind, um im öffentlichen Leben Transparenz und Rechenschaftspflicht zu gewährleisten,
- O. in der Erwägung, dass Bildung im Bereich der demokratischen Werte wichtig für die Erhaltung der Demokratie ist, ebenso die altersgerechte Teilhabe an Entscheidungsprozessen in Bildungseinrichtungen,
- P. in der Erwägung, dass die EU-Organe diese wesentlichen Elemente der Demokratie der Förderung spezieller Bereiche durch die EU zur Unterstützung von Drittländern, die ihren eigenen Weg zur Demokratie beschreiten, als Bausteine zugrunde zu legen müssen,
- Q. in der Erwägung, dass die Schlussfolgerungen des Rates zur Unterstützung der Demokratie in den Außenbeziehungen der EU von 2009 und 2010 diese Elemente reflektieren,
- R. in der Erwägung, dass durch den Beitritt der EU zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) das europäische System für den Schutz der Menschenrechte gestärkt und die Position der EU gegenüber Drittländern gefestigt wird,

- S. in der Erwägung, dass eine Bekräftigung der Interdependenz und der wechselseitigen Stärkung von bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten von größter Bedeutung ist und dass nur die Durchsetzung all dieser Rechte zur Begründung einer echten Demokratie beitragen kann; in der Erwägung, dass die Demokratie das beste Mittel ist, die Menschenrechte zu garantieren und zu schützen und eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung zu ermöglichen; in der Erwägung, dass die aktive Teilnahme und der aktive Beitrag der Zivilgesellschaft an Prozessen der Staatsführung von maßgeblicher Bedeutung sind und allzu oft vernachlässigt werden,
- T. in der Erwägung, dass der Rat in seinem Aktionsprogramm für Demokratie zwar seinen Willen bekundet, die Kohärenz und Wirksamkeit seiner Unterstützung zu verbessern, in dieser Hinsicht aber nur begrenzt Fortschritte erzielt werden konnten,
- U. in der Erwägung, dass die Europäische Union zwar über ein breites Spektrum an Instrumenten zur Förderung von Demokratie und Menschenrechten verfügt (wie u.a. politische Abkommen sowie Wirtschafts- und Handelsabkommen und -partnerschaften, die Menschenrechts- und Demokratiekláuseln enthalten; die Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung (APS+); politische Dialoge; Maßnahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP); Missionen im Rahmen der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP); spezielle Finanzinstrumente; Twinning-Projekte und Wahlbeobachtungsmissionen); jedoch in der Erwägung, dass es unbedingt notwendig ist, eine kohärente und ergebnisorientierte Menschenrechts- und Demokratiepólitik auf der Basis einer – auf die Situation in jedem Land zugeschnittenen – Standardmethodik zu entwickeln, die bestehende Unstimmigkeiten und doppelte Maßstäbe in den außenpolitischen Maßnahmen der EU zur Förderung der Demokratisierung beseitigt und die Schaffung neuer vermeidet, besonderes Augenmerk auf die spezifischen Erfordernisse prekärer Lagen und Situationen nach Beendigung von Konflikten legt sowie Demokratie, Menschenrechte und die Entwicklung als miteinander verknüpfte Ziele fördert,
- V. in der Erwägung, dass die EU bei der Entscheidung über die Zu- oder Aberkennung von Handelspräferenzen wie zum Beispiel GSP+ den sozialen, politischen, wirtschaftlichen und strategischen Realitäten eines Landes sensibler Rechnung tragen sollte,
- W. in der Erwägung, dass die EU ihre Bemühungen um eine Förderung demokratiebezogener Normen und Elemente durch ihre Tätigkeiten innerhalb internationaler Organisationen verstärken sollte und sich weiterhin für die wirksame Umsetzung der in Foren unter Teilnahme der EU-Mitgliedstaaten und durch diese Foren geäußerten Verpflichtungen einsetzen sollte,
- X. in der Erwägung, dass im Hinblick auf die Überwachung und Umsetzung rechtsverbindlicher Menschenrechtskláuseln in den internationalen Abkommen der EU nach wie vor große Probleme bestehen; in der Erwägung, dass die Aussetzung eines internationalen Abkommens zwischen der Union und einem Partnerland als Reaktion auf gravierende Verletzungen der Menschenrechte oder der Demokratie ein Instrument darstellt, das in bestimmten Situationen herangezogen werden kann; in der Erwägung, dass – trotz häufiger Verletzungen der Menschenrechts- und Demokratiekláuseln und der Nichteinhaltung der in den internationalen Abkommen festgelegten Verpflichtungen durch einige Drittländer – über die Regierungen der betreffenden Länder selbst bei groben Menschenrechtsverletzungen nur selten Sanktionen verhängt bzw. diese hinreichend zur

Rechenschaft gezogen werden; in der Erwägung, dass der Verzicht auf eine Anwendung dieses Instruments durch die EU ihre Glaubwürdigkeit als starker und entschlossener Akteur in der internationalen Arena untergräbt,

- Y. in der Erwägung, dass die Sanktionen gerecht, gemäßigt und durchdacht sein müssen und dass sie keinesfalls in erster Linie die Bevölkerung treffen dürfen,
- Z. in der Erwägung, dass die EU in diesem Bereich eine wirklich anreizorientierte Politik verfolgt, um Reformen anzustoßen, deren Potenzial aus politischen Gründen und insbesondere aufgrund eines in der gesamten EU fehlenden Bewusstseins und Konsenses für die Bedeutung einer Förderung der Demokratie und der Achtung der Menschenrechte im Gegensatz zu anderen Prioritäten aber nicht voll ausgeschöpft wurde; in der Erwägung, dass auf den ersten Blick kein strukturelles oder rechtliches Hindernis für die koordinierte Nutzung externer Finanzinstrumente zur Unterstützung der Demokratisierung existiert,
- AA. in der Erwägung, dass in der von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 18. Dezember 2008 verabschiedeten Resolution 63/168 ein weltweites Moratorium für die Anwendung der Todesstrafe gefordert wird; in der Erwägung, dass die Todesstrafe nach wie vor in vielen Ländern der Welt als Bestrafung angewendet wird, in einigen Fällen sogar bei Minderjährigen,
- AB. in der Erwägung, dass das Europäische Instrument für Demokratie und Menschenrechte (EIDHR) durch seinen Schwerpunkt auf Maßnahmen, die nicht im Rahmen der bilateralen Zusammenarbeit durchgeführt werden können, ein Schlüsselement der Gemeinschaftspolitik darstellt,
- AC. in der Erwägung, dass das EIDHR die Finanzierung der Wahlbeobachtungsmissionen der Europäischen Union (EUEOM), die wichtige Instrumente der Zusammenarbeit im Bereich der Demokratiefestigung sind, ermöglicht, eine Weiterverfolgung und Umsetzung ihrer Empfehlungen jedoch oft ausgeblieben ist,
- AD. in der Erwägung, dass diese Situation auf einen Mangel an politischem Willen der Regierungen in den Ländern, in die EU-Wahlbeobachtungsmissionen entsendet werden, sowie auf das Unvermögen der Europäischen Kommission und der Mitgliedstaaten zurückzuführen ist, dafür zu sorgen, dass diese Empfehlungen sich in konkreten Förderprogrammen, insbesondere zur Unterstützung der neu gewählten Parlamente, niederschlagen,
- AE. in der Erwägung, dass dem Europäischen Parlament noch keine hinreichenden Analysen vorliegen, um den Umfang der Unterstützung der Demokratie durch die Union und ihre Mitgliedstaaten einzuschätzen; in der Erwägung, dass dies zum Teil auf Probleme im Zusammenhang mit der Transparenz, dem Zugang zu Dokumenten und der Konsultation zurückzuführen ist, die der Rat bisher nicht lösen konnte,
- AF. in der Erwägung, dass es nur durch Verfolgung des Grundsatzes der uneingeschränkten Konditionalität der Hilfen möglich ist, die Ziele einer wahren Demokratisierung, einer tatsächlichen Achtung der Menschenrechte und einer wirklichen Verbesserung der wirtschaftlichen Perspektiven für die Bevölkerung vor Ort zu erreichen; in der Erwägung, dass dieser Grundsatz der Konditionalität gemeinsam mit den Empfängerländern definiert werden muss, in enger Abstimmung nicht nur mit den Regierungen, sondern auch mit der Zivilgesellschaft, und unter voller Achtung der tatsächlichen Bedürfnisse der Menschen

vor Ort,

- AG. in der Erwägung, dass Parteien und frei und fair gewählte Parlamentarier für jede Demokratie und jeden Demokratisierungsprozess von zentraler Bedeutung sind, und in der Erwägung, dass die Unterstützung und Anwendung des EIDHR bislang nicht der Bedeutung dieser Akteure Rechnung getragen hat,
- AH. in der Erwägung, dass die Arbeit von UN Women von maßgeblicher Bedeutung für die Förderung des Beitrags und der Teilhabe von Frauen am Prozess der Demokratisierung ist,
- AI. in der Erwägung, dass unter den EU-Organen weitgehende Einigkeit in Bezug auf den mehrdimensionalen, komplexen und langfristigen Charakter der Demokratie besteht, die Kommission und die Mitgliedstaaten jedoch bei der Programmplanung und bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung der Demokratie nicht den vollen Wahlzyklus berücksichtigt haben,
- AJ. in der Erwägung, dass in Staaten, die sich im Prozess der Demokratisierung befinden, Frauen und kleine Kinder besonders gefährdet sind, in Menschenhandel verwickelt zu werden, darunter zum Zwecke der Prostitution,

Notwendigkeit eines Paradigmenwechsels

1. ist der Ansicht, dass allein Demokratien auf der Grundlage der Rechtsstaatlichkeit als Fundament für ausgewogene strukturelle Partnerschaften zwischen Drittländern und der EU dienen können, in denen auch die Bedürfnisse und Interessen beider Seiten und ihrer Bevölkerung berücksichtigt werden;
2. betont, dass Partnerschaften auf der Basis von Dialog und Konsultation die Identifizierung mit demokratischen Aufbauprozessen und Elementen der demokratischen Staatsführung fördern; fordert alle EU-Organe auf, größere Anstrengungen für eine kohärentere, konsequentere und koordiniertere Nutzung dieser Dialoge zu unternehmen;
3. ist der Ansicht, dass die Rolle der EU als „sanfter Macht“ (soft power) auf globaler Ebene nur zum Tragen kommt, wenn in ihrer Politik gegenüber Drittländern dem Schutz der Menschenrechte tatsächlich Priorität eingeräumt wird;
4. weist darauf hin, dass eine unabdingbare Voraussetzung für eine glaubhafte und konsequente Außenpolitik der Union sowie die Unterstützung von Demokratisierungsprozessen darin besteht, jetzt und in Zukunft bei der Verwirklichung der Menschenrechte und einer demokratischen Politik auch innerhalb der EU und in ihren Mitgliedstaaten mit gutem Beispiel voranzugehen;
5. ist der Ansicht, dass die Bekämpfung der Armut und die Beseitigung der Hindernisse, die der Entwicklung von Ländern entgegenstehen, entscheidend zu demokratischen Prozessen beitragen können;
6. nimmt zur Kenntnis, dass die Ereignisse in Nordafrika und im Nahen Osten die Grenzen einer Fokussierung auf Sicherheit – vor allem auf die Bekämpfung der illegalen Einwanderung – und Stabilität aufgezeigt und deutlich gemacht haben, dass es auf diese Weise nicht gelungen ist, Armut und soziale Ungerechtigkeit zu verringern; betont, dass

kein Gegensatz zwischen Sicherheit und Demokratie besteht, da es in einer Gesellschaft ohne demokratische und rechenschaftspflichtige Regierung keine Sicherheit für die Menschen geben kann; ist der Ansicht, dass sofern eine wirtschaftliche Entwicklung zu verzeichnen war, diese nicht allen Bürgern zugutegekommen ist; vertritt daher die Auffassung, dass die Frage der sozialen Gerechtigkeit und die Bekämpfung von Ungleichheiten ein wesentliches Ziel der EU-Außenpolitik werden müssen, da sie einen unverzichtbaren Faktor für den Aufbau einer friedlichen, blühenden und demokratischen Gesellschaft darstellen;

7. unterstreicht die Notwendigkeit eines Paradigmenwechsels, der sich auf eine echte Festigung der Demokratie auf der Grundlage einer endogenen, nachhaltigen und umfassenden Entwicklung zugunsten der Bevölkerung und unter Wahrung der Rechtsstaatlichkeit und der grundlegenden Menschenrechte und Freiheiten stützt; vertritt die Auffassung, dass die EU die Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für die Entwicklung einer demokratischen Gesellschaft unterstützen sollte;
8. betont, dass die Demokratie als ein Regierungssystem Mechanismen für die Verteilung politischer Macht und die Konfliktbewältigung bereitstellt, die wesentlich für stabile und friedliche Gesellschaften sind; stellt jedoch fest, dass die Demokratie in dem jeweiligen Land entwickelt werden muss und sie diesem nicht von externen Akteuren künstlich aufgezwungen werden kann; vertritt die Auffassung, dass die EU gemeinsam mit der internationalen Gemeinschaft Prozesse demokratischer Konsolidierung aktiv unterstützen kann;
9. vertritt die Auffassung, dass es für eine erfolgreiche Demokratisierung von entscheidender Bedeutung ist, das Augenmerk auf die soziale und wirtschaftliche Entwicklung des betreffenden Landes zu legen, um zu gewährleisten, dass den grundlegenden Rechten der Bevölkerung, wie dem Recht auf Bildung, Gesundheitsfürsorge und Beschäftigung Rechnung getragen wird;
10. vertritt die Auffassung, dass die Erfahrungen des demokratischen Übergangsprozesses nach dem Zusammenbruch der kommunistischen Diktaturen in Mittel- und Osteuropa an die aufstrebenden demokratischen Kräfte in Nordafrika und im Nahen Osten weitergegeben werden sollten; legt der Kommission und dem EAD nahe, sich aktiver in dem sich entfaltenden Demokratisierungsprozess in dieser wichtigen Nachbarregion zu engagieren; ermutigt die europäischen Parteien, Parteikooperationsprogramme mit den neuen Partnern in allen Nachbarschaftsregionen zu entwickeln;
11. betont, dass der Schwerpunkt nunmehr auf den verstärkten, konkreten und entschiedenen Einsatz bestehender Instrumente und Anreize, die im Rahmen von auf die Lage des jeweiligen Landes abgestimmten Strategien gebündelt werden, zu legen ist, sowie auf die Beseitigung von Unstimmigkeiten und doppelten Maßstäben, die die Wahrnehmung von Europa und seine Fähigkeit, eine starke und kohärente Außenpolitik umzusetzen, beeinträchtigen; unterstreicht, dass ein derartiger Ansatz einen wirklichen Kurswechsel notwendig macht, bei dem Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte zu einem Eckpfeiler der Außenpolitik der EU werden, sodass diese nicht nur in strategischen Zielen formuliert werden, sondern auch Teil ihrer Artikulierung und ihrer Grundstruktur bilden;
12. fordert, dass die internationalen Abkommen, die länderspezifischen Strategiepapiere, die Aktionspläne, das APS+-Programm und alle übrigen vertraglichen Beziehungen zwischen der EU und Drittländern durch eine klarere Formulierung der Menschenrechts- und

Demokratielklauseln sowie der Klauseln über das Recht indigener Völker auf vorherige Konsultation, gute Regierungsführung, eindeutige Mechanismen für den Fall von Verstößen (auf der Grundlage zumindest der im Abkommen von Cotonou enthaltenen), Verpflichtungen und spezifische, messbare, erreichbare und zeitlich festgelegte Kriterien zur Bewertung der erreichten Fortschritte und einen genauen Fahrplan für die Umsetzung gestärkt werden; bedauert, dass die EU trotz der Menschenrechtsklauseln im Cotonou-Abkommen oftmals die Augen vor anhaltenden systematischen Menschenrechtsverletzungen vonseiten einiger Regierungen der Cotonou-Partnerländer verschließt und im Verhältnis zu diesen Regierungen einfach zur Tagesordnung übergeht; fordert die Kommission auf, konsequente Maßnahmen gegen Menschenrechtsverletzungen einzuleiten, wie zum Beispiel eine Senkung der Finanzausstattung für Regierungen, die Demokratie und Menschenrechte nicht achten, und zwar durch die Verweigerung von Budgethilfen bei gleichzeitiger Bereitstellung von Finanzmitteln zur Stärkung der Zivilgesellschaft unter Umgehung dieser Regierungen;

13. weist darauf hin, dass die Ziele der gemeinsamen Handelspolitik und die globalen Ziele der Europäischen Union vollständig aufeinander abgestimmt werden sollten; weist ferner darauf hin, dass die Handelspolitik der Europäischen Union gemäß Artikel 207 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union im Rahmen der Grundsätze und Ziele des auswärtigen Handelns der Union zu gestalten ist und dass sie gemäß Artikel 3 des Vertrags über die Europäische Union unter anderem einen Beitrag zu nachhaltiger Entwicklung, zur Beseitigung der Armut und zum Schutz der Menschenrechte zu leisten hat;
14. unterstreicht die Bedeutung einer ständigen Überwachung der Abkommen und fordert in dieser Hinsicht Untersuchungen der Auswirkungen auf Menschenrechte und Demokratie in Ergänzung zu den entsprechenden Untersuchungen zur nachhaltigen Entwicklung, um eine kontinuierliche Bewertung der Abkommen sicherzustellen;
15. stellt fest, dass demokratische Grundsätze und Werte durch eine Förderung der Ratifizierung des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs mit Schwerpunkt auf unterrepräsentierten Regionen gestärkt werden können, um dessen universellen Charakter und die Bekämpfung von Straflosigkeit, Völkermord, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu verstärken;
16. bedauert, dass die Kommission nur äußerst selten von den Mechanismen zur Rücknahme der unter der Sonderregelung APS+ gewährten Zollpräferenzen aufgrund von Verstößen gegen die dazugehörigen Übereinkommen Gebrauch macht; wirft der Kommission vor, dass sie trotz übereinstimmender Berichte mehrerer internationaler Organisationen nicht bereit ist, Untersuchungen zu verschiedenen begünstigten Ländern der APS+-Regelung einzuleiten, die unter dem dringenden Verdacht stehen, die von ihnen unterzeichneten Übereinkommen nicht einzuhalten;
17. weist darauf hin, dass das Parlament ausdrücklich die Aufnahme rechtsverbindlicher Sozial-, Umwelt- und Menschenrechtsklauseln in alle Freihandelsabkommen oder zumindest in alle im Verzeichnis in der APS+-Verordnung genannten Übereinkommen unterstützt;
18. bekräftigt, dass das Europäische Parlament diesbezüglich eine strengere Kontrolle ausüben muss; fordert daher, dass der Rat und die Kommission das Parlament an allen Phasen der Verhandlungen, des Abschlusses, der Anwendung und der Aussetzung internationaler Abkommen mit Drittländern und vor allem an der Festlegung des Mandats für die Aushandlung neuer Abkommen, insbesondere im Bereich der Förderung der

Menschenrechte, am Dialog mit dem Assoziationsrat oder einem anderen für die Verwaltung eines Abkommens zuständigen Organ, an der Umsetzung der Verpflichtungen im Bereich der Demokratisierung und am Entscheidungsprozess über die Einleitung einer Anhörung oder die Aussetzung eines Abkommens beteiligen;

19. ist der Auffassung, dass für den Entscheidungsprozess und die Verbesserung der Beziehungen zu den Partnerländern Lehren aus der Vergangenheit gezogen werden müssen; betont, dass der fortgeschrittene Status nur dann gewährt werden darf, wenn die Partnerländer eindeutige Menschenrechts- und Demokratieanforderungen erfüllen; fordert erneut einen klaren Konsultationsmechanismus, der gewährleistet, dass das Parlament in allen Phasen der Verhandlungen umfassend auf dem Laufenden gehalten wird;
20. vertritt die Auffassung, dass die Überwachung der Menschenrechtssituation in den jeweiligen Ländern in erster Linie dadurch ihre Legitimität gewinnt, indem sie im Rahmen der Vereinten Nationen erfolgt, und bekräftigt die Notwendigkeit, dass die Mitgliedstaaten in allen UN-Gremien einen einheitlichen Standpunkt vertreten; fordert jedoch die Kommission und den EAD auf, regelmäßig ausführliche Berichte über die Umsetzung der insbesondere in die Abkommen mit der EU aufgenommenen Verpflichtungen im Bereich Demokratie und Menschenrechte seitens der Drittländer vorzulegen;
21. bekräftigt die anhaltende Unterstützung der Europäischen Union für die Arbeit des Hochkommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, von UN Women und UNICEF; fordert den Rat, die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, eng mit dem Menschenrechtsrat zusammenzuarbeiten;
22. fordert die EU ferner auf, ihre Strategien in einem derart sensiblen Bereich wie dem Aufbau demokratischer Strukturen auf eine grundlegende Analyse des Reformpotenzials in den Drittstaaten sowie des politischen Willens der Führung, sich an einem solchen Prozess zu beteiligen, zu stützen und vor der Festlegung der am besten geeigneten Strategien mögliche Hindernisse zu ermitteln; ist der Ansicht, dass zu diesem Zweck ein regelmäßiger Gedankenaustausch mit allen demokratischen Kräften eines Landes geführt werden sollte, um sicherzustellen, dass gegenseitiges Vertrauen und Verständnis die Grundlage dieses Prozesses bilden;
23. stellt fest, dass europäische Hilfe, die als Budgethilfe an autoritäre Staaten fließt, nicht immer eine demokratische Entwicklung garantiert und dass im Rahmen unserer Bewertung der Wirksamkeit der Hilfe die mit ihr erzielten Ergebnisse anstatt der investierten Mittel im Mittelpunkt stehen sollten;
24. empfiehlt der Europäischen Union, im Falle der schwierigsten Partnerschaften diese Länder nicht zu isolieren, sondern die Beziehungen zu ihnen auf der Grundlage einer zweckmäßigen und wirksamen Konditionalität, die als wirklicher Anreiz für demokratische Reformen, Einhaltung der Regeln der guten Regierungsführung und Achtung der Menschenrechte dient, zu führen und dafür Sorge zu tragen, dass die Bevölkerung von der Zusammenarbeit tatsächlich profitiert; gibt seine Zustimmung zu dem in der Mitteilung über eine Partnerschaft mit dem südlichen Mittelmeerraum für Demokratie und gemeinsamen Wohlstand formulierten leistungsbezogenen Ansatz („more for more“); ist der Ansicht, dass die EU im Gegenzug Finanzmittel, die zuvor für Länder vorgesehen waren, deren Regierungen ihre Verpflichtungen auf dem Gebiet der demokratischen Staatsführung nicht erfüllen, unverzüglich zugunsten der Länder der Partnerschaft Europa-Mittelmeer sowie der Östlichen Partnerschaft umwidmen sollte, die ihre Verpflichtungen besser erfüllen, und

fordert eine stärkere Schwerpunktlegung auf die Förderung der Demokratie in der Partnerschafts- und Nachbarschaftspolitik;

25. fordert die EU auf, nicht zu zögern, geeignete, verhältnismäßige und kluge Sanktionen, die auf die wichtigsten Behörden des Regimes abzielen, gegen Länder zu verhängen, die ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Achtung der Menschenrechte, verantwortungsvolle Staatsführung und Demokratisierung nicht einhalten, zugleich aber die Bevölkerung zu unterstützen und größere Direkthilfen zur Stärkung der Zivilgesellschaft bereitzustellen, wobei vor der Verhängung der Sanktionen die Folgen für die Bevölkerung der Empfängerländer geprüft werden sollten; betont, dass sich die Zusammenarbeit mit Drittstaaten auf die Prämisse des gleichen und gegenseitigen Respekts zwischen den Staaten stützen muss; fordert die Schaffung eines Finanzhilfenetzwerks unter der Ägide einer Europa-Mittelmeer-Bank, um Initiativen zur technischen und unternehmerischen Entwicklung zu fördern;
26. betont jedoch, dass dieser Ansatz zusammen mit der kommenden überarbeiteten Europäischen Nachbarschaftspolitik (ENP) bedeutet, dass das differenzierte Vorgehen nur dann ein wertvolles und überzeugendes Instrument sein kann, wenn es für alle ENP-Partnerländer die gleichen Menschenrechte und Demokratieziele fordert; weist darauf hin, dass die EU ihre Glaubwürdigkeit wieder verlieren wird, wenn sie einen Unterschied zwischen der Einhaltung von „Mindestnormen“ in den schwierigsten Ländern und anspruchsvolleren Normen für die fortgeschrittenen Länder macht;
27. fordert den Rat und den EAD auf, in alle Bereiche die Anwendung „intelligenter“ Sanktionen und deren Androhung als Instrumente der EU-Menschenrechtspolitik gegenüber den repressivsten Regimes aufzunehmen; ist überzeugt, dass selektive Strafmaßnahmen wie etwa das Blockieren von Guthaben und Reisesperren gegen hochrangige Personen so eingesetzt werden können und sollten, dass der diplomatische Austausch, der bilaterale Handel, die Bereitstellung von EU-Hilfe sowie persönliche Kontakte weiterhin stattfinden können; fordert allerdings, dass gezielte Sanktionen systematisch, konsequent und mit möglichst breiter internationaler Unterstützung verhängt werden, damit sie als wirksames Abschreckungsmittel gegen Menschenrechtsverletzungen wirken;
28. fordert von der EU und den Mitgliedstaaten, auf die Regierungen von Staaten, die für ihre schlechte Menschenrechtsbilanz bekannt sind, Druck auszuüben, wann immer dies erforderlich ist, um die Lage der Menschenrechte in diesen Staaten zu verbessern und so den Prozess der Demokratisierung zu beschleunigen;
29. fordert die Einrichtung eines gemeinsamen Forums der nationalen Parlamente und des Europäischen Parlaments zur Erörterung von außenpolitischen Fragen, insbesondere von sensiblen Themen wie Menschenrechte und Demokratie;

Vertiefung der politischen Dimension

30. erachtet einen umfassenden und kohärenten Ansatz auf der Grundlage zielgerichteter Strategien in den Bereichen Entwicklung, Menschenrechte, verantwortungsvolle Staatsführung, soziale Integration, Förderung der Frauen und der Minderheiten und religiöse Toleranz als zusätzliches Instrument der EU-Außenpolitik als notwendig und unverzichtbar, um die beiden im Bereich der Demokratieförderung bestehenden Ansätze, d. h. den Entwicklungsansatz, bei dem der Schwerpunkt auf dem sozioökonomischen Fortschritt für alle und dem Wachstum zugunsten der Armen liegt, und den politischen

Ansatz, der den politischen Pluralismus und die parlamentarische Demokratie sowie die Achtung von Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechten und Grundfreiheiten sowie eine funktionierende Zivilgesellschaft unterstützt, aufeinander abzustimmen; bekräftigt, dass diese Unterstützung der politischen Dimension der Drittländer pluralistisch sein und dem Aufbau institutioneller Kapazitäten dienen muss – insbesondere mit Blick auf die Unabhängigkeit und Integrität des Justizwesens und auf Mechanismen der verantwortungsvollen Staatsführung, einschließlich der Bekämpfung von Korruption – und dass diese Unterstützung institutionell sein muss und keine Einflussnahme darstellen darf; hebt den zusätzlichen Nutzen hervor, der durch die Beteiligung ehemaliger Abgeordneter des Europäischen Parlaments an Maßnahmen der EU zur Förderung der Demokratisierung entsteht;

31. fordert Verbesserungen bei der Einbeziehung der Menschenrechte, der Demokratie, der demokratischen Staatsführung und der Rechtsstaatlichkeit in alle Aktivitäten der EU-Außenbeziehungen entsprechend den bestehenden und neuen Verpflichtungen, und zwar sowohl aus institutioneller Sicht als auch in strategischen und geografischen/thematischen Instrumenten;
32. fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, am unpolitischen Charakter der humanitären Hilfe festzuhalten, die während des Demokratisierungsprozesses geleistet wird;
33. erkennt die Anstrengungen an, die die EU unternommen hat, um bestimmte Gruppen von Akteuren, die sich für demokratische Reformen einsetzen, unter anderem Menschenrechtsverteidiger und unabhängige Medien, zu unterstützen; bekräftigt jedoch die Notwendigkeit, den politischen Pluralismus im Hinblick auf die Förderung des Übergangs zur Demokratie zu stärken; fordert eine systematische Unterstützung von neuen, frei und fair gewählten Parlamenten, insbesondere in den Übergangsländern oder in Ländern, die von einer EUEOM profitiert haben; ist der Auffassung, dass diese Unterstützung nicht nur automatisch über das EIDHR, sondern auch über geografische Instrumente finanziert werden sollte;
34. begrüßt den Beschluss der Kommission und der Hohen Vertreterin, die Einrichtung eines Europäischen Fonds für Demokratie (EFD) als ein flexibles und sachgerechtes Instrument zur Unterstützung der politischen Akteure, die einen demokratischen Wandel in nicht demokratischen Ländern und Übergangsländern – insbesondere in der östlichen und südlichen Nachbarschaft der EU – anstreben, zu fördern, weist mit Nachdruck darauf hin, dass der künftige EFD das EIDHR und andere bereits vorhandene Instrumente zur Demokratieförderung und externe Finanzierungsinstrumente im Hinblick auf die Zielsetzungen sowie in finanzieller und verwaltungstechnischer Sicht ergänzen sollte; befürwortet das Konzept der Dezentralisierung in Bezug auf die Übernahme von Verantwortung („ownership“) im Rahmen der Demokratieförderungspolitik der EU, indem Partnerschaften zwischen den Akteuren der Demokratieförderung in der EU und den Zielländern eingegangen werden; fordert den EAD, die Kommission und den bevorstehenden polnischen Ratsvorsitz auf, eine klare Abgrenzung der Zuständigkeiten eines künftigen EFD im Vergleich zu diesen Instrumenten und Rahmen vorzunehmen; beharrt auf einer Kontrollbefugnis und Beteiligung des Europäischen Parlaments bei der Gestaltung des EFD und bei seiner Arbeit, der Festlegung der jährlichen Ziele, Prioritäten, erwarteten Ergebnisse und finanziellen Zuwendungen im Allgemeinen und bei der Umsetzung und Überwachung der Tätigkeiten;

35. ermutigt die Geber, den Aufbau der Demokratie als eine politische und moralische Notwendigkeit und nicht als einen rein technischen Vorgang zu behandeln und ihr Wissen über die lokalen Gegebenheiten in den Empfängerländern zu vertiefen, damit die Hilfe entsprechend den lokalen Umständen wirksam eingesetzt werden kann;
36. hebt hervor, dass sich alle Strategien zur Förderung der Demokratie auf einen Dialog mit einem möglichst breiten Spektrum der lokalen Akteure stützen müssen, um uneingeschränkte Legitimität zu erhalten und vom Willen des Volkes getragen zu werden; fordert den Rat, den EAD und die Kommission nachdrücklich auf, umfassende und grundlegende Konsultationen mit allen Beteiligten zu führen;
37. begrüßt die effiziente, unmittelbare und integrierte Reaktion des Instruments für Stabilität auf Krisensituationen und Instabilität in Drittländern und dessen Hilfe bei der Schaffung der für die Durchführung der Politiken der anderen Instrumente, insbesondere des Instruments für Heranführungshilfe, des Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstruments, des Instruments für Entwicklungszusammenarbeit und des Instruments für wirtschaftliche Zusammenarbeit erforderlichen Voraussetzungen;
38. betont, wie wichtig der Schutz der Rechte von Mädchen und Frauen, einschließlich des Rechts auf Gleichbehandlung und auf Bildung, bei der Demokratisierung jeder Gesellschaft ist; unterstützt nachdrücklich alle in den außenpolitischen Maßnahmen der EU enthaltenen Initiativen, Anreize und Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau, um die Mitwirkung von Frauen am Beschlussfassungsprozess auf allen Ebenen, sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich, zu gewährleisten; betont, dass die gleichberechtigte Mitwirkung von Frauen und Männern in allen Lebensbereichen ein wesentliches Element der Demokratie ist und dass die Mitwirkung von Frauen bei der Entwicklung einen grundlegenden und allgemein anerkannten Wert darstellt und Voraussetzung für die sozioökonomische Entwicklung und verantwortungsvolles demokratisches Regierungshandeln ist; fordert deshalb die EU-Organe auf, der Gleichstellung der Geschlechter in ihrer Agenda zur Demokratieförderung Vorrang zu geben; unterstreicht, dass Frauenrechtsverteidiger und Parlamentarierinnen unterstützt werden müssen, unter anderem durch Entwicklung von Kapazitäten für das „Gender Budgeting“; fordert insbesondere die EU auf, Frauenrechtsorganisationen und Kandidatinnen für politische Ämter finanziell sowie mit dem Aufbau von Kapazitäten zu unterstützen; unterstützt die Einbeziehung und Förderung von Fragen der Gleichstellung der Geschlechter in relevanten Themenbereichen und durch die Verwendung von partizipatorischen Ansätzen bei der Programmgestaltung und -entwicklung, wobei ein Schwerpunkt auf der Bekämpfung geschlechtsspezifischer Stereotype und jeder Form der Diskriminierung von und der Gewalt gegen Frauen liegen muss;
39. schlägt vor, das Mandat der Koordinierungsgruppe Wahlen zu erweitern, damit Maßnahmen zur Demokratieförderung unbeschadet der Zuständigkeiten der relevanten Ausschüsse einbezogen werden können, und fordert das OPPD auf, eng mit der Koordinierungsgruppe Wahlen zusammenzuarbeiten;
40. fordert den EAD und die EU-Delegationen auf anzuerkennen, wie wichtig eine stärkere Sensibilisierung von EU-Delegationsvertretern für Maßnahmen zur Demokratieförderung und insbesondere zur Unterstützung von Parlamenten ist;
41. unterstreicht, dass Demokratisierungsmaßnahmen in die gesamte Arbeit des Europäischen Parlaments wie auch seiner Delegationen einbezogen werden müssen; würdigt außerdem den hohen Stellenwert einer weltweiten interparlamentarischen Zusammenarbeit bei

Demokratisierungsmaßnahmen über Foren wie „Parliamentarians for Global Action“;

42. betont, dass rechtmäßige demokratische politische Parteien, echte soziale Bewegungen und eine freie Presse bei der Wahrung des öffentlichen Interesses eine große Rolle spielen können, indem sie über die Transparenz und Rechenschaftspflicht von Regierungen wachen, wodurch Staaten die Menschenrechte schützen und die soziale und wirtschaftliche Entwicklung fördern können;
43. unterstreicht die wichtige Rolle der Bürgergesellschaften und der Parlamente von Drittländern für die demokratische Haushaltskontrolle und ist überzeugt, dass jede von der Union bereitgestellte direkte Budgethilfe durch eine technische und politische Verstärkung der Kontrollkapazitäten der nationalen Parlament ergänzt werden muss; bestätigt, dass die EU die Parlamente der Drittländer über den Inhalt der EU-Zusammenarbeit aktiv informieren sollte; ermutigt das OPPD, bei der Unterstützung von Parlamenten im Hinblick auf die demokratische Haushaltskontrolle eine aktive Rolle zu übernehmen; bringt in diesem Zusammenhang seine große Genugtuung sowie seine Erwartungen im Hinblick auf eine verstärkte Zusammenarbeit mit den Parlamenten der Länder der Östlichen Partnerschaft im Rahmen von EURONEST, die sich am 3. Mai 2011 konstituiert hat, zum Ausdruck; weist auf die Bedeutung dieser Initiative des Europäischen Parlaments als wichtiges außenpolitisches Instrument der EU zur Förderung des Demokratisierungsprozesses hin;
44. erkennt die Bemühungen des Büros des Europäischen Parlaments zur Förderung der parlamentarischen Demokratie (OPPD) an, Parlamente in neuen und aufstrebenden Demokratien wie auch regionale Parlamente zu fördern und zu unterstützen; würdigt den Beitrag des OPPD zum Aufbau institutioneller und administrativer Kapazitäten der Parlamente neuer und aufstrebender Demokratien und dessen diesbezügliche Zusammenarbeit mit dem UNDP und der IPU; fordert das OPPD auf, sich für einen weltweiten Konsens zu den grundlegenden Normen guter parlamentarischer Praxis einzusetzen;
45. hält es für unbedingt notwendig, dass die Zivilgesellschaft in der Zukunft einen unmittelbaren Beitrag zu den Verfahren der verantwortungsvollen Staatsführung und damit zur Kontrolle der Umsetzung von Vereinbarungen leistet; fordert die Kommission und den Rat in diesem Zusammenhang dringend auf, einen strukturierten Mechanismus zur Überwachung der internationalen Vereinbarungen der EU einzurichten, der Organisationen der Zivilgesellschaft aus Drittländern in all ihren Formen, einschließlich nichtstaatliche Akteure und Sozialpartner, in den Evaluierungsprozess zur Umsetzung von Vereinbarungen einbezieht;
46. begrüßt die Entscheidung der EU, länderspezifische Strategien im Bereich der Menschenrechte zu entwickeln; betont, dass diese auch Aspekte der Demokratisierung umfassen sollten; und regt deren schnelle Umsetzung an, damit die EU unverzüglich eine gemeinsame Analyse der Situation und des Bedarfs in den jeweiligen Ländern vornehmen und einen Aktionsplan aufstellen kann, in dem festgelegt ist, wie die Instrumente der EU in vollem Umfang und ergänzend genutzt werden; betont zugleich, dass das Ziel der neuen Strategien und ihrer Umsetzung im Interesse der Menschenrechte und der Demokratisierung in der Beseitigung bestehender und der Vermeidung neuer Unstimmigkeiten und doppelter Maßstäbe in der Außenpolitik der EU bestehen muss; erklärt, dass dieses Dokument die gesamte Außenpolitik und sämtliche auf Drittländer ausgerichtete Instrumente der

Europäischen Union beeinflussen sollte; fordert, die Länderstrategiepapiere dem Parlament zur Verfügung zu stellen;

47. fordert die EU auf, künftige finanzielle Zusagen mit den Fortschritten von Drittländern bei der Umsetzung von Menschenrechtsstrategien und wirklichen demokratischen Fortschritten zu verknüpfen;
48. betont, dass starke Bündnisse mit anderen Akteuren auf der Weltbühne wie der Afrikanischen Union und der Arabischen Liga geschlossen werden müssen, um demokratische Werte wirksamer zu fördern; fordert die EU auf, sich aktiv um diese Bündnisse zu bemühen, insbesondere mit den Vereinigten Staaten von Amerika im Rahmen der gemeinsamen Bemühungen der EU und der USA um eine bessere Koordinierung ihrer Entwicklungspolitik;
49. begrüßt die Einrichtung einer Direktion für Demokratie und Menschenrechte im EAD und fordert die Hohe Vertreterin/Vizepräsidentin der Kommission auf, in den Auslandsvertretungen der EU jeweils eine Kontaktperson für den Bereich Demokratie und Menschenrechte zu benennen;
50. spricht sich dafür aus, dass Frauen als „Friedensmittlerinnen“ bei der Verhütung und Bewältigung von Konflikten mitwirken, und setzt sich für ihre aktive Beteiligung zum Wohle der Gesellschaft ein;
51. befürwortet regionale Programme zum Schutz besonders schutzbedürftiger Menschen, insbesondere zugunsten von Kindern, Frauen und alten Menschen;
52. ist zutiefst davon überzeugt, dass die Stärkung von Individuen, insbesondere der Frauen und der der Zivilgesellschaft, durch Bildung, Ausbildung und Bewusstseinsbildung, wobei gleichzeitig ein wirksames Eintreten für alle Menschenrechte, einschließlich sozialer, wirtschaftlicher und kultureller Rechte erleichtert wird, eine wesentliche Ergänzung zur Entwicklung und Umsetzung von allen Maßnahmen und Programmen zur Demokratisierung darstellt, für die die notwendigen Mittel gewährleistet werden sollten;
53. fordert den Rat und die Kommission zur Erarbeitung einer politischen Strategie auf, die auf die EU-Wahlbeobachtungsmissionen ausgerichtet ist, insbesondere, indem das politische Projekt, dem die jeweilige Mission gewidmet ist, vorgelegt wird; fordert, zwei Jahre nach der jeweiligen Mission im Rahmen der jährlichen Aussprache im Europäischen Parlament über die Menschenrechte mit der Hohen Vertreterin/Vizepräsidentin eine Bilanz über den erreichten demokratischen Fortschritt und die noch verbesserungswürdigen Bereiche zu erstellen; bekräftigt, dass es von Vorteil ist, ehemalige Parlamentarier aufzufordern, ihre Kompetenzen und Erfahrungen den Wahlbeobachtungsmissionen oder für Folgemaßnahmen zur Verfügung zu stellen;
54. weist insbesondere angesichts der begrenzten verfügbaren Mittel auf die Notwendigkeit hin, Schwerpunktländer für Wahlbeobachtungsmissionen auf der Basis der tatsächlichen Auswirkungen, die eine Mission im Bezug auf die Förderung eines wahren, langfristigen Demokratisierungsprozesses haben kann, auszuwählen; fordert den EAD auf, bei der Auswahl dieser Länder einen stark selektiven Ansatz zu verfolgen; weist darauf hin, dass die Koordinierungsgruppe Wahlen, die zum jährlichen Programm der EU Wahlbeobachtungsmissionen konsultiert wird, diesbezüglich eindeutige Kriterien aufgestellt hat; fordert eine stärkere Kontrolle der Einhaltung auf internationaler Ebene festgelegter

Verfahren und Regeln, insbesondere zur Unabhängigkeit und Wirksamkeit der Mission;

55. unterstreicht die Notwendigkeit, am Ende einer jeden Wahlbeobachtungsmission realistische und umsetzbare Empfehlungen zu erarbeiten; fordert, dass die Organe und Mitgliedstaaten der EU sich an den Schlussfolgerungen der Missionen orientieren, und dass die Kommission, der EAD und die Mitgliedstaaten der Unterstützung der Umsetzung der Empfehlungen im Wege der Zusammenarbeit besondere Beachtung schenken; betont, dass es äußerst wichtig ist, eine angemessene Überwachung der Umsetzung dieser Empfehlungen sicherzustellen; fordert, dass die Verbreitung und Überwachung dieser Empfehlungen den EU-Delegationen anvertraut wird, und dass die dazu erforderlichen Mittel bereitgestellt werden; betont die Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit mit den Unterzeichnern der Grundsatzerklärung über internationale Wahlbeobachtungsmissionen, um den Einfluss der weltweiten Wahlarbeit zu festigen;
56. vertritt die Auffassung, dass die Rolle der ständigen Delegationen des EP und der Gemeinsamen Parlamentarischen Versammlungen bei der Weiterbehandlung der Empfehlungen der Wahlbeobachtungsmissionen und der Analyse der Fortschritte in den Bereichen Menschenrechte und Demokratie deutlich gestärkt werden sollte;
57. hebt die Wichtigkeit eines politischen Begleitprozesses hervor, der sich nicht nur auf den Zeitraum unmittelbar vor und nach den Wahlen fokussiert, sondern vielmehr auf Kontinuität beruht; spricht sich in diesem Zusammenhang anerkennend für die wertvolle Arbeit von politischen Stiftungen aus;
58. betont, dass Regierungen für Menschenrechtsverletzungen, eine unzulängliche Staatsführung, Korruption und Veruntreuung nationaler Ressourcen, die zum Wohle der gesamten Gesellschaft verwendet werden sollten, zur Rechenschaft gezogen werden müssen; fordert daher den Rat, die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, ihre Bemühungen zur Förderung einer verantwortungsvollen Staatsführung und den Kampf gegen Straffreiheit fortzusetzen, was auch die Forderung nach uneingeschränkter Zusammenarbeit von Drittländern mit dem Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) und das Bekenntnis zum Römischen Statut in neuen Abkommen einschließt;
59. fordert die entsprechenden EU-Organe auf, am EIDHR festzuhalten und es zu stärken sowie andere bestehende Instrumente und Rahmenbedingungen für die Förderung der Demokratie in Drittländern zu optimieren und zu straffen;

Unterstützung der Zivilgesellschaft

60. betont die Notwendigkeit eines dezentralen Ansatzes als Ergänzung zur politischen Dimension, um der Lage der Bevölkerung in den einzelnen Ländern durch die Unterstützung lokaler und regionaler Organisationen, die durch die Bereitstellung von Foren für den Dialog und den Austausch bewährter Verfahren mit der Union sowie mit den übrigen Partnerländern einer Region zur Konsolidierung der Demokratie beitragen, besser gerecht zu werden;
61. schlägt vor, eine offenerere und dynamischere Politik zu entwickeln, um die treibenden Kräfte in der Bürgergesellschaft und diejenigen, die sich für die Bürgerbeteiligung einsetzen, zu unterstützen; schlägt vor, den Einfluss der Bürgergesellschaft durch spezifische Programme und durch die Aufnahme dieses Konzepts in die bestehenden Programme zu fördern;

62. betont, dass die Kapazitäten der Zivilgesellschaft – durch Bildung sowie Sensibilisierung – verbessert und deren Beteiligung an den politischen Prozessen gefördert werden müssen; betont, dass die Förderung der Demokratie eine enge Partnerschaft zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor sowie die Stärkung der Rolle von Kontrollinstanzen, einschließlich der nationalen Parlamente, erfordert;
63. fordert die gezielte Unterstützung von nicht-extremistischen gesellschaftlichen Bewegungen, wirklich unabhängigen Medien und politischen Parteien, die sich in autoritären Staaten und neuen Demokratien für die Demokratie einsetzen, um die Beteiligung der Öffentlichkeit zu fördern, ein nachhaltiges Mehrparteiensystem zu unterstützen und den Schutz der Menschenrechte zu verbessern; ist der Ansicht, dass das Europäische Instrument für Demokratie und Menschenrechte in dieser Hinsicht eine wichtige Rolle spielen sollte.
64. fordert, alle Betroffenen auf breiter Basis an der Entwicklung von Ländern zu beteiligen und ruft daher alle Teile der Gesellschaft auf, beim Aufbau der Demokratie mitzuwirken; erkennt die wichtige Rolle der NRO und anderer nichtstaatlicher Akteure bei der Förderung von Demokratie, sozialer Gerechtigkeit und Menschenrechten an;
65. unterstützt die bewährte Praxis der Suche nach innovativen Wegen zur Einbeziehung der Zivilgesellschaft, politischer Parteien, der Medien und anderer nichtstaatlicher politischer Akteure in die Dialoge der EU mit Drittländern; bekräftigt, dass es die Freiheit, den Schutz und die Förderung der Medien, die Verringerung der „digitalen Kluft“ und die Erleichterung des Internet-Zugangs unterstützen will;
66. unterstützt eine finanzielle Förderung der Zivilgesellschaft durch das EIDHR und die Bereitstellung von Mitteln für lokale Projekte von NRO; schlägt vor, zunehmend mehr Mittel bereitzustellen, wenn die Lage in einem Land so beschaffen ist, dass sich erfolgreich eine Zivilgesellschaft und Demokratie entwickeln;
67. unterstreicht, dass der Zugang zu Informationen und unabhängigen Medien entscheidend ist, um Forderungen der Öffentlichkeit nach demokratischen Reformen voranzutreiben, und fordert deshalb eine verstärkte Unterstützung in den Bereichen Förderung der Freiheit „alter“ und „neuer“ Medien, Schutz unabhängiger Journalisten, Verringerung der digitalen Kluft und Erleichterung des Internetzugangs;
68. begrüßt die Maßnahmen der EU-Mitgliedstaaten zur Förderung der weltweiten Demokratisierung wie etwa das „Programm für Zusammenarbeit der Bürgerbeauftragten der Staaten der Östlichen Partnerschaft der EU 2009-2013“, das gemeinsam vom polnischen Bürgerbeauftragten und dem Bürgerbeauftragten der Französischen Republik initiiert wurde und darauf abzielt, die Fähigkeit der Bürgerbeauftragten, der öffentlichen Verwaltungen sowie der Nichtregierungsorganisationen der Länder der Östlichen Partnerschaft der EU zum Schutz der Rechte des Einzelnen und zum Aufbau eines demokratischen Rechtsstaates zu stärken; betont die Notwendigkeit, dass diese Maßnahmen im Rahmen der EU koordiniert und die Erfahrungen der Akteure von den Institutionen der EU genutzt werden;
69. bekräftigt das Engagement der EU für die Bekämpfung des Menschenhandels und fordert die Kommission auf, Staaten, in denen sich eine Demokratisierung vollzieht, besondere Aufmerksamkeit zu schenken, da deren Bevölkerung gegenüber den Gefahren des Menschenhandels besonders anfällig ist; fordert diesbezüglich eine enge Zusammenarbeit zwischen der GD DEVCO, der GD ENLAR, der GD HOME und der EU-Koordinatorin für

die Bekämpfung des Menschenhandels;

70. unterstreicht die Bedeutung der Zusammenarbeit der Europäischen Union mit dem Europarat zur Förderung des weltweiten Demokratisierungsprozesses; begrüßt die Ankündigung der Umsetzung gemeinsamer Programme der Europäischen Union und des Europarates zur Förderung von Demokratie, verantwortungsvoller Staatsführung und Stabilität in den Ländern der Östlichen Partnerschaft;

o

o o

71. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem EAD sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Juli 2011 zu den Vorbereitungen auf die Wahlen zur russischen Staatsduma im Dezember 2011

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf das Partnerschafts- und Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Russischen Föderation, das 1997 in Kraft getreten ist und solange verlängert wird, bis es durch ein neues Abkommen ersetzt wird,
- unter Hinweis auf die laufenden Verhandlungen über ein neues Abkommen, mit dem ein neuer umfassender Rahmen für die Beziehungen zwischen der EU und Russland geschaffen werden soll, sowie auf die 2010 in Gang gesetzte „Partnerschaft für Modernisierung“,
- unter Hinweis auf seine früheren Berichte und Entschließungen zu Russland und zu den Beziehungen EU-Russland, insbesondere auf seine Entschließungen vom 9. Juni 2011 zum Gipfeltreffen EU-Russland¹, vom 17. Februar 2011 zur Rechtsstaatlichkeit in Russland², vom 17. Juni 2010 zu den Ergebnissen des Gipfeltreffens EU-Russland³, vom 12. November 2009⁴ zu den Vorbereitungen auf das Gipfeltreffen EU-Russland am 18. November 2009 in Stockholm, sowie auf seine Entschließungen vom 17. September 2009 zur Ermordung von Menschenrechtsaktivisten in Russland⁵ und zu externen Aspekten der Energieversorgungssicherheit⁶,
- unter Hinweis auf die Konsultationen zwischen der EU und Russland über Menschenrechtsthemen und die jüngste Tagung in diesem Rahmen, die am 4. Mai 2011 stattgefunden hat,
- unter Hinweis auf den Beschluss des russischen Justizministeriums vom 22. Juni 2011, den Antrag der Partei der Volksfreiheit (PARNAS) auf ihre offizielle Registrierung abzulehnen, und auf frühere ähnliche Fälle, wodurch die Teilnahme dieser Parteien an den Wahlen verhindert wird,
- unter Hinweis auf die Erklärung der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und Vizepräsidentin der Kommission, Catherine Ashton, vom 22. Juni 2011 zur Parteienregistrierung in Russland,
- unter Hinweis auf die Verpflichtung zur Achtung demokratischer Grundsätze, die sich aus der Mitgliedschaft Russlands im Europarat und als Unterzeichnerstaat der Europäischen Menschenrechtskonvention ergibt,
- unter Hinweis auf die Ergebnisse des Gipfeltreffens EU-Russland in Nischni Nowgorod am 9. und 10. Juni 2011,

¹ Angenommener Text dieses Datums, P7_TA(2011)0268.

² Angenommener Text dieses Datums, P7_TA(2011)0066.

³ Angenommener Text dieses Datums, P7_TA(2010)0234.

⁴ ABl. C 271E vom 7.10.2010, S. 2.

⁵ ABl. C 224E vom 19.8.2010, S. 27.

⁶ ABl. C 224E vom 19.8.2010, S. 23.

- gestützt auf Artikel 110 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass der politische Pluralismus eine der Säulen der Demokratie und der modernen Gesellschaft sowie die Grundlage politischer Legitimität ist,
- B. in der Erwägung, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte am 12. April 2011 Kritik daran geübt hat, dass die Verfahren für die Registrierung politischer Parteien in Russland umständlich sind und nicht mit der Europäischen Menschenrechtskonvention in Einklang stehen,
- C. in der Erwägung, dass Wahlbeobachter des BDIMR sich während der Parlamentswahlen 2003 in Russland aufgehalten und empfohlen haben, dass eine Standardwahlbeobachtungsmission der OSZE sechs Wochen vor den Wahlen ihre Arbeit aufnehmen und 60 Wahlbeobachter über einen längeren und 400 Wahlbeobachter über einen kurzen Zeitraum dort tätig werden sollten,
- D. in der Erwägung, dass in Bezug auf die Achtung und den Schutz der Menschenrechte sowie die Achtung gemeinsam vereinbarter demokratischer Grundsätze, Regeln und Verfahren weiterhin Besorgnis über die Entwicklungen in der Russischen Föderation besteht, und in der Erwägung, dass die Russische Föderation Vollmitglied des Europarats, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und der Vereinten Nationen ist und sich damit den Grundsätzen der Demokratie und der Achtung der Menschenrechte, wie sie von diesen Organisationen verfochten werden, verpflichtet hat,
 1. bekräftigt seine Überzeugung, dass Russland weiterhin einer der wichtigsten Partner der Europäischen Union beim Aufbau einer strategischen Zusammenarbeit ist, mit dem die EU nicht nur Wirtschafts- und Handelsinteressen gemeinsam hat, sondern auch das Ziel, in der gemeinsamen Nachbarschaft und auf internationaler Bühne eng zusammenzuarbeiten;
 2. bekräftigt seine Entschliebung vom 9. Juni 2011 zum Gipfeltreffen EU-Russland in Nischni Nowgorod;
 3. bedauert den Beschluss der staatlichen Stellen Russlands, der Partei der Volksfreiheit (PARNAS) die Registrierung für die bevorstehenden Wahlen zur Duma im Dezember 2011 zu verweigern; fordert die staatlichen Stellen Russlands auf, freie und faire Wahlen zu gewährleisten und alle Beschlüsse und Regelungen zurückzunehmen, die im Widerspruch zu diesem Grundsatz stehen;
 4. bekräftigt seine Besorgnis angesichts der Schwierigkeiten, mit denen politische Parteien bei der Registrierung für Wahlen konfrontiert sind und durch die der politische Wettstreit in Russland wirksam eingeschränkt wird, die Wahlmöglichkeiten der Wählerschaft verringert werden und verdeutlicht wird, dass für den politischen Pluralismus des Landes immer noch wirkliche Hindernisse bestehen,
 5. betont, dass die Wahlen zur Staatsduma auf der Umsetzung der Wahlstandards des Europarats und der OSZE beruhen sollten; fordert die staatlichen Stellen Russlands auf, eine langfristige Wahlbeobachtungsmission der OSZE und des Europarats zuzulassen und von Anfang an umfassend mit ihr zusammenzuarbeiten, und fordert die Hohe Vertreterin/Vizepräsidentin der Kommission auf, sich nachdrücklich für die Einrichtung einer solchen Mission einzusetzen; fordert, dass diese Beobachtungsmission eng mit Gruppen der Zivilgesellschaft und den Überwachungsgruppen zusammenarbeitet;

6. bedauert das gegen Boris Nemtsov am 5. Juli 2011 verhängte sechsmonatige Reiseverbot und fordert dessen umgehende Aufhebung;
7. erklärt sich besorgt über den Entwurf eines Gesetzes, das noch in der Duma zu erörtern ist und es russischen Gerichten ermöglichen würde, die Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in bestimmten Bereichen zu ignorieren, zumal eine solche Initiative im Widerspruch zu den Grundsätzen der Europäischen Menschenrechtskonvention steht; begrüßt die vor kurzem getroffene Entscheidung der russischen Duma, sich mit diesem Gesetzesentwurf derzeit nicht zu befassen und hofft, dass sie letztendlich auf diese Initiative verzichten wird.
8. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und Vizepräsidentin der Kommission, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, der OSZE, dem Europarat sowie dem Präsidenten, der Regierung und dem Parlament der Russischen Föderation zu übermitteln.

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Juli 2011 zu der Vorgehensweise des Europäischen Parlaments bei der Umsetzung der Artikel 9 und 10 des Protokolls Nr. 1 zum Vertrag von Lissabon über die Zusammenarbeit der Parlamente im Bereich der GASP/GSVP

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union und den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie insbesondere Artikel 9 und 10 des Protokolls Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 8. Juli 2010¹ zu dem Europäischen Auswärtigen Dienst und zu der im Anhang enthaltenen Erklärung der Vizepräsidentin der Kommission/Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik über die politische Rechenschaftspflicht²,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 11. Mai 2011 zum Jahresbericht des Rates an das Europäische Parlament über die Hauptaspekte und grundlegenden Optionen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) im Jahr 2009, der dem Europäischen Parlament gemäß Teil II Buchstabe G Nummer 43 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 vorgelegt wurde, und insbesondere auf Ziffer 18 dieser Entschließung³,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 11. Mai 2011 zu der Entwicklung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) nach Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon (2010/2299(INI)) und insbesondere auf die Ziffern 12, 13 und 14⁴,
 - unter Hinweis auf die Konferenz der Parlamentspräsidenten der EU vom 4./5. April 2011 in Brüssel,
 - unter Hinweis auf den Beitrag und die Schlussfolgerungen des XLV. COSAC-Treffens vom 29. bis 31. Mai 2011 in Budapest,
 - gestützt auf Artikel 110 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass gemäß Protokoll Nr. 1 Artikel 9 das Europäische Parlament und die nationalen Parlamente gemeinsam festlegen, wie eine effiziente und regelmäßige Zusammenarbeit zwischen den Parlamenten gestaltet und gefördert werden kann,
- B. in der Erwägung, dass für die Vizepräsidentin/Hohe Vertreterin als Mitglied des Kollegiums

¹ Angenommene Texte, P7_TA(2010)0280.

² Ibid, Anhang II.

³ Angenommene Texte, P7_TA(2011)0227.

⁴ Angenommene Texte, P7_TA(2011)0228.

der Kommissionsmitglieder ein Zustimmungsvotum des Europäischen Parlaments erforderlich ist,

- C. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament gemeinsam mit dem Rat über den EU-Haushalt für den außenpolitischen Bereich entscheidet, darunter den Haushalt für die zivilen Missionen im Rahmen der GASP und der GSVP und die Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der militärischen Koordinierung der EU,
- D. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament vertragsgemäß regelmäßig zu den Hauptaspekten und grundlegenden Optionen der GASP konsultiert wird und dass seine Zustimmung erforderlich ist, um EU-Strategien in Gesetze umzuwandeln und internationale Abkommen zu schließen, darunter Abkommen, die hauptsächlich die GASP betreffen, wobei nur die einzig und allein auf die GASP Bezug nehmenden Abkommen ausgeschlossen sind,
1. weist darauf hin, dass das Europäische Parlament die GASP und die GSVP demokratisch legitimiert und politisch kontrolliert;
 2. ist überzeugt, dass gleichzeitig eine verstärkte interparlamentarische Zusammenarbeit im Bereich der GASP und der GSVP den Einfluss der Parlamente auf die politischen Entscheidungen der EU und ihrer Staaten stärken würde, dank der Zuständigkeiten des Europäischen Parlaments für die gemeinsamen politischen Maßnahmen der Union, darunter GASP/GSVP, und der Vorrechte der nationalen Parlamente in Bezug auf die die nationale Sicherheit und Verteidigung betreffenden politischen Entscheidungen;
 3. bedauert das fehlende Einverständnis bei der Konferenz der Parlamentspräsidenten der EU vom 4./5. April 2011 und beabsichtigt, die Bemühungen der polnischen Präsidentschaft um eine Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten über neue Modalitäten einer interparlamentarischen Zusammenarbeit in diesem Bereich zu unterstützen;
 4. bestätigt seinen in den einschlägigen Berichten vertretenen Standpunkt insbesondere dahingehend, dass
 - gemäß dem Protokoll Nr. 1 Artikel 9 zum Vertrag von Lissabon „das Europäische Parlament und die nationalen Parlamente gemeinsam festlegen, wie eine effiziente und regelmäßige Zusammenarbeit zwischen den Parlamenten innerhalb der Union gestaltet und gefördert werden kann“, um die gemeinsame Verantwortung für die Gestaltung und Durchführung einer effizienten und regelmäßigen interparlamentarischen Zusammenarbeit zu fördern,
 - seine eigene Vertretung in einer neuen Form der interparlamentarischen Zusammenarbeit eine Dimension haben sollte, die dem Umfang und der Bedeutung seiner Rolle bei der Kontrolle der GASP/GSVP entspricht sowie dem gemeinsamen europäischen Charakter derartiger politischer Maßnahmen und der Notwendigkeit Rechnung trägt, den politischen und geografischen Pluralismus des Parlaments widerzuspiegeln,
 - zwecks Erbringung eines Mehrwerts sowie Erzielung von Einsparungen Sekretariat und Räumlichkeiten des Europäischen Parlaments grundsätzlich zur Verfügung stehen, um Organisation und Ausrichtung der interparlamentarischen Treffen zu unterstützen,

- die Schlussfolgerungen der interparlamentarischen Treffen für die teilnehmenden Partner nicht verbindlich sind;
5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der polnischen Präsidentschaft, der Konferenz der Parlamentspräsidenten der EU, den Präsidenten der Parlamente der EU und der Vizepräsidentin der Europäischen Kommission/Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zu übermitteln.

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Juli 2011 zu Indien, insbesondere der Todesstrafe für Davinder Pal Singh

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Resolution 63/168 der UN-Vollversammlung, in der die Umsetzung der Resolution 62/149 der UN-Vollversammlung vom 18. Dezember 2007 gefordert wird, womit 106 Länder für eine Resolution stimmten, in der ein weltweites Moratorium in Bezug auf Todesurteile und Hinrichtungen gefordert wurde, 34 Länder sich enthielten und nur 46 Länder dagegen stimmten,
 - unter Hinweis auf die Resolution 65/206 der UN-Vollversammlung vom 21. Dezember 2010 zu einem Moratorium für die Vollstreckung der Todesstrafe,
 - in Kenntnis der EU-Leitlinien zur Todesstrafe,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 27. September 2007 zu einem weltweiten Moratorium für die Todesstrafe¹,
 - unter Hinweis auf das Kooperationsabkommen von 1994 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Indien,
 - unter Hinweis auf den thematischen Dialog über die Menschenrechte zwischen der EU und Indien,
 - unter Hinweis auf Artikel 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 7. Oktober zum Internationalen Tag gegen die Todesstrafe²,
 - gestützt auf Artikel 122 Absatz 5 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass 2011 bis Mai nur in neun Ländern Hinrichtungen stattfanden, was ein klarer Hinweis ist, dass der grausame und unmenschliche Charakter der Todesstrafe weltweit zunehmend anerkannt wird,
- B. in der Erwägung, dass Indien die Todesstrafe seit 2004 nicht vollstreckt hat,
- C. in der Erwägung, dass die Genehmigung für die Hinrichtung von zwei Verurteilten erteilt wurde,
- D. in der Erwägung, dass der indische Präsident Pratibha Patil die gemäß Artikel 72 der indischen Verfassung im Namen von Davinder Pal Singh Bhullar (Punjab) und Mahendra Nath Das (Assam) eingereichten Petitionen auf Überprüfung der Urteile auf Empfehlung

¹ ABl. C 219E vom 28.8.2008, S. 306.

² Angenommene Texte, P7_TA(2010)0351.

des Innenministeriums zurückwies,

- E. in der Erwägung, dass Mahendra Nath Das 1997 wegen Mordes zum Tode verurteilt wurde, dass alle Rechtsmittel ausgeschöpft wurden und dass seine Hinrichtung vom Obersten Gericht in Gauhati (Assam, Nordostindien) bis 21. Juli 2011 ausgesetzt wurde, da die Regierung um Zeit für ihre Antwort an das Gericht gebeten hat,
- F. in der Erwägung, dass Davinder Pal Singh Bhullar am 29. August 2001 zum Tode verurteilt wurde, nachdem er der Mitwirkung an dem Bombenanschlag von 1993 auf das Büro des Jugendkongresses in Neu-Delhi für schuldig befunden wurde,
- G. in der Erwägung, dass die Umstände der Rückkehr von Davinder Pal Singh Bhullar aus Deutschland nach Indien und der lange Aufenthalt von Mahendra Nath Das in der Todeszelle Fragen aufwerfen,
- H. in der Erwägung, dass sich Indien bei der Einreichung seiner Kandidatur für den Menschenrechtsrat im Vorfeld der Wahlen vom 20. Mai 2011 verpflichtete, die höchsten Standards zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte aufrechtzuerhalten,
 - 1. bekundet seine tiefe Sorge, dass die indische Regierung entgegen dem weltweiten Trend zur Abschaffung der Todesstrafe nach einem siebenjährigen De facto-Moratorium erneut die Vollstreckung der Todesstrafe anordnen könnte;
 - 2. bekräftigt seine entschlossene Unterstützung der Forderung der UN-Vollversammlung nach einem Moratorium in Bezug auf Hinrichtungen mit Blick auf die Abschaffung der Todesstrafe;
 - 3. appelliert nachdrücklich an die indische Regierung, Davinder Pal Singh Bhullar und Mahendra Nath Das nicht hinzurichten und ihre Todesurteile in Haftstrafen umzuwandeln;
 - 4. fordert die indischen Behörden auf, in den Fällen von Davinder Pal Singh Bhullar und Mahendra Nath Das mit besonderer Transparenz vorzugehen;
 - 5. fordert die Regierung und das Parlament Indiens auf, ein Gesetz zur Einführung eines endgültigen Moratoriums in Bezug auf Hinrichtungen mit dem Ziel einer Abschaffung der Todesstrafe in naher Zukunft zu verabschieden;
 - 6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschlieung dem Präsidenten, der Regierung und dem Parlament Indiens, dem indischen Minister für Recht und Justiz, dem indischen Innenminister, dem UN-Hochkommissar für Menschenrechte, der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, der Europäischen Kommission und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.